DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 2/2014



Editorial



Liebe Leserinnen, lieber Leser,

bitteres Elend, Hoffnung, Enttäuschung, Angst und Gewalt sind häufig die Stationen, die junge afrikanische Frauen durchleben, wenn sie in die Hände von Geschäftemachern aus dem Rotlichtmilieu gefallen sind. Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik können die Dimension des Phänomens und das damit verbundene menschliche Leid nur unzureichend wiedergeben, da sich das Dunkelfeld nach Auffassung von Experten und Hilfsorganisationen auf einem erschreckend hohen Niveau bewegt. Kriminaloberkommissar Bernhard Busch vom saarländischen Landeskriminalamt fasst in dem Beitrag "Mit Nigerianischem Voodoo-Zauber ans Bordell gefesselt" seine langjährigen Erfahrungen als Ermittler in diesem Phänomenbereich zusammen. Er berichtet vom harten Leben der "Verzauberten" als Prostituierte in Deutschland, vom Profit der sie ausbeutenden "Madames", von Menschenhändlern und Schleusern. Eher zufällig ergeben sich in einem Ermittlungsverfahren Erkenntnisse, die nach und nach zutage fördern, wie organisierte Gruppen zumeist minderjährige Mädchen unter dem Einfluss von Voodoo-Zauber von Nigeria nach Deutschland einschleusen und der Prostitution zuführen. Die katastrophalen Umstände im Heimatland, verbunden mit den europäischen Rahmenbedingungen, begünstigen die Akteure und sichern den kriminellen Strukturen einen enormen Profit. Teilweise noch minderjährige Mädchen werden mit großartigen Versprechungen angelockt und bereits vor der Abreise systematisch unter erheblichen psychischen Druck gesetzt, den man in Deutschland aufrecht erhält oder durch den Einsatz von Gewalt weiter verstärkt. Vernetzte und nigerianisch sprechende professionelle Täterstrukturen sind nur zwei Aspekte, die besondere Herausforderungen für die Strafverfolgungsbehörden darstellen. Berhard Busch stellt zusammenfassend fest, dass die langfristigen Auswirkungen des Phänomens nicht hinreichend bewertet und demzufolge die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen werden. Er plädiert unter anderem für eine konsequente Einbindung von Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer in die Ermittlungsarbeit und die Wiedereinführung des Tatbestandes der "Förderung der Prostitution" (auch als Katalogstraftat im § 100a Strafprozeßordnung). Die bereits im Jahr 2006 vom Präsidenten des baden-württembergischen Landeskriminalamtes anlässlich der Herbsttagung des Bundeskriminalamtes formulierte These besitzt offenbar weiterhin Gültigkeit: "Die Bekämpfung des Menschenhandels als besonders menschenverachtende Form der Schleusungsfolgekriminalität verdient ... eine strategische Schwerpunktsetzung."

Angesichts der aktuellen Entscheidungen muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die wirksame Bekämpfung dieses Phänomens Opfer der breit angelegten Sparmaßnahmen in den öffentlich Haushalten von Bund und Ländern werden dürfte. In weiten Teilen zunehmend schwindende personelle und materielle

Ressourcen für die Sicherheitsbehörden gefährden Schwerpunktsetzungen, die Nachhaltigkeit eingeleiteter Maßnahmen und letztlich auch Kernbereiche der von der Polizei zu verantwortenden Daseinsvorsorge.

Das "Deutsche Maritime Kompetenz Netz" (DMKN) titelt in seiner Pressemitteilung vom Januar 2014 "Hartes Vorgehen gegen somalische Piraten sorgt für Rückgang bei Seepiraterie". Die Seepiraterie ist demnach mit weltweit 264 Angriffen im vergangenen Jahr auf den niedrigsten Stand seit sechs Jahren gefallen. Im Vergleich zum Jahr 2011, in dem aufgrund der hohen Anzahl von Angriffen vor den somalischen Küsten der höchste, je gemessene Stand vermeldet wurde, beträgt der Rückgang sogar 40 Prozent. Gleichwohl wurden weltweit 300 Menschen als Geiseln genommen und 21 Besatzungsmitglieder durch Schusswaffen oder Messer verletzt. Insgesamt wurden 12 Schiffe entführt, 202 geentert, 22 beschossen und weitere 28 Angriffe abgewehrt. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Präsident eines Grenzschutzpräsidiums a.D. Bernd Walter aus Berlin in seinem Beitrag "Piratenjagd durch Private" kritisch mit der zwischenzeitlich gesetzlich geregelten Zulassung privater Sicherheitsdienstleister zum Schutz deutscher Seeschiffe auseinander. In dieser Neuregelung durch den Gesetzgeber sieht er ein Präjudiz. Zwei Unterausschüsse der Innenministerkonferenz hatten im Jahr 2011 in ihrem Abschlussbericht "Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe" betont, dass die entwickelten Standards in den einschlägigen Rechtsvorschriften verbindlich geregelt werden müssen. In der aktuellen Entwicklung sieht Bernd Walter hingegen einen Türöffner zur weiteren Förderung der Privatisierung von Sicherheit, auch im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Angesichts personeller und finanzieller Engpässe wird gerade der Bereich der Inneren Sicherheit ein Experimentierfeld für eine weitere Aufgabenprivatisierung, merkt er kritisch an. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die exklusive Überantwortung des Schutzes der deutschen Handelsschifffahrt an Private und das damit einhergehende Aufgeben einer Kernkompetenz des Staates.

A. ... 57 1

Herbert Klein

▶ ▶ Übersicht

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck, Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann, Innenministerium Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger, Stuttgart

Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück, Innenministerium Baden-Württemberg

Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger.

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Rektor Prof. Alexander Pick,

Hochschule der Polizei Baden-Württemberg

Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner,

Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen

Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann, Polizeidirektion Freiburg

Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart

Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz, Landeskriminalamt Stuttgart

Ltd. Kriminaldirektor Peter Egetemaier, Leiter der Akademie der Polizei Baden-Württemberg

Präsident Klaus Hiller,

Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,

Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki, Innenministerium Baden-Württemberg

Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt, Schwäbisch Gmünd

Bayern

Polizeipräsident Peter Dathe, BLKA München Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach, Leiter E3 - Verbrechensbekämpfung bei PP Oberbayern Nord

Erster Kriminalhauptkommissar Gerold Wiesbacher,

Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl.

Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Norbert Cioma, LKA Berlin

Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

EKHK a. D. Peter Trapp,

CDII Berlin

BKA

Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl, Bundeskriminalamt/DS 1

Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,

Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger LKA Brandenburg

Kriminaldirektor Roger Höppner Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen

Staatsrat Holger Münch

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,

Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber,

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,

Bundespolizeiakademie Lübeck

Ltd. Polizeidirektor Michael Brall,

Bundespolizeipräsidium Potsdam

Polizeidirektor Thomas Spang,

Bundespolizeipräsidium Potsdam

Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach, Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

André Bunkowsky,

Polizei Hamburg

Hessen

Polizeivizepräsident Uwe Brunnengräber, Polizeipräsidium Südhessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf, Landeskriminalamt Hessen

Polizeihauptkommissar und Ass. Jur.

Dirk Weingarten,

Polizeiakademie Hessen

Kriminaloberrat Swen Eigenbrodt,

Polizeipräsidium Südhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei Rudolf Springstein, Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Polizeidirektor Rainer Becker,

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Polizeivizepräsident Thomas Rochell,

Polizeidirektion Hannover

Polizeidirektor Volker Feige.

Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske

Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,

Kriminalprävention/Opferschutz

Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis

Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,

Polizeipräsidium Wuppertal

Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt,

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur,

Generalstaatsanwalt a. D. Erich Jung,

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Polizeipräsident Wolfgang Fromm, Polizeipräsidium Koblenz

Präsident Wolfgang Hertinger,

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Matthias Bongarth, Geschäftsführer,

Landesbetrieb Daten und Information

Leitender Polizeidirektor Rainer Hamm,

Zentralstelle für Polizeitechnik, Mainz

Direktor der Bereitschaftspolizei

Rheinland-Pfalz Klaus Werz,

Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,

Polizeipräsidium Mainz

Kriminaldirektor Klaus Mohr,

Polizeipräsidium Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,

Leiter des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken

Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,

Ständiger Vertreter des Leiters des Landespolizeipräsidiums Saarland

Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,

Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,

Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt,

Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU Dresden

Polizeipräsident Bernd Merbitz, Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert,

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord

MR Peter Reisse,

MI Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord

Kriminaldirektor Bernd Ritzmann,

Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz,

Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Prof. Hartmut Brenneisen

Leitender Regierungsdirektor und Dekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein

Polizeioberrat Ralph Garschke,

Landespolizeiamt

Kriminaloberrat Michael Raasch,

Polizeidirektion Husum

Kriminaloberrat Rainer Bretsch,

Polizeidirektion Neumünster Polizeioberrat Hartmut Kunz.

Innenministerium Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent Jörg Muhlack, Innenministerium Schleswig-Holstein

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang,

Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Editorial	1
Mit Nigerianischem Voodoo-Zauber ans Bordell gefesselt Von Kriminaloberkommissar Bernhard Busch, Landeskriminalamt Saarland	4
Was können moderne Mikroflugroboter? Von DrIng. Igor Tchouchenkov, DrIng. Rainer Schönbein und Florian Segor, alle vom Frauenhofer Institut Karlsruhe	8
Piratenjagd durch Private Von Bernd Walter, Präsident eines Grenzschutzpräsidiums a.D., Berlin	11
Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung – Modeerscheinung oder tatsächliche Herausforderung für die Polizei? Von Julia Windhorst und Prof. Dr. Karin Weiss, beide Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Mainz	17
Salafismus als überstrapazierte Kategorie Von Klaus Hummel (wissenschaftlicher Angestellter im Landeskriminalamt Sachsen) und Dr. Michail Logvinov, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institu für Totalitarismusforschung an der TU Dresden	
Sicherheit bei Online-Bezahldiensten Von Simone Wroblewski	28
Professionelle und amtliche Leichenschau Ein Zwischenruf von Bernd Becker, Kriminalhauptkommissar, Kriminalinspektion Betzdorf Vize-Landesvorsitzender der GdP in Rheinland-Pfalz	30
Wichtiges in Kürze Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz	, 27, 32
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen	33
Aktuelles aus dem Netz Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz	35
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin	36
Buchrezensionen	10, 16

IMPRESSUM

Herausgeber:

GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:

Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor, Polizeipräsidium Rheinpfalz, E-Mail: hcklein51@aol.com,

Gunhild Groeben, Journalistin, E-Mail: gunegroeben@gmx.com

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH

Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:

Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,

c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,

Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH

Anzeigenverwaltung, Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,

Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,

Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift "Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. "Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:

Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,

Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de



Mit Nigerianischem Voodoo-Zauber ans Bordell gefesselt

 Verzauberten als Prostituierte in Deutschland, vom Profit der sie ausbeutenden "Madames", Menschenhändler und Schleuser, von Ermittlungsarbeit und von Statistiken

Von Kriminaloberkommissar Bernhard Busch, Landeskriminalamt Saarland

Rückläufige Fallzahlen, hohes Dunkelfeld

Beginnen wir mit dem letzten Teil der Überschrift, den Statistiken. Das Ende des vergangenen Jahres vom Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlichte "Lagebild Menschenhandel 2012" weist in seinem Überblick über die Entwicklung im Bereich "Menschenhandel in Deutschland" für den Menschenhandel aus Nigeria rückläufige Zahlen aus: 13 Opfer von Menschenhandel aus Nigeria werden für 2012 verzeichnet, gegenüber 28 im Jahr 2011. Ein Rückgang um mehr als 50 Prozent!

Frauenhandel bringen wir in Europa häufig mit osteuropäischen Senderländern in Verbindung. Dabei wird oft vergessen, dass jedes Jahr auch tausende Frauen aus Afrika nach Europa verschleppt werden. Gerade der von Armut, Korruption, Bürgerkriegen und Flüchtlingsbewegungen geprägte Westen des Kontinents, hier insbesondere Nigeria, ist Ursprungsgebiet unzähliger Opfer.

Aber auch der "Lagebericht" sieht diesem Rückgang nicht unbedingt als Erfolg:

"Trotz fortgesetzter Kontrollmaßnahmen ist die Anzahl der nigerianischen Opfer im Jahr 2012 in Deutschland rückläufig. Aufgrund des speziellen Modus Operandi und der im Vergleich zu Angehörigen anderer Nationalität geringeren Aussagebereitschaft der Opfer ist in diesem Deliktsbereich aber von einem vergleichsweise hohen Dunkelfeld auszugehen.", heißt es im "Lagebericht Menschenhandel 2012".

Nigeria ist mit seinen knapp 140 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste Land des afrikanischen Kontinents und vereint in sich hunderte von Kulturen und Ethnien. Die Bevölkerung teilt sich in den muslimischen Norden und den christlichen Süden, einige hängen animistischen Religionen an. Nicht nur seine enorme Größe und wirtschaftliche Stärke, sondern auch ständige interne Konflikte um Ressourcen, Religion und die Korruption sind kennzeichnend für Nigeria. Es gehört zu den Ländern, die gehandelte Menschen senden, empfangen und gleichzeitig als Umschlagspunkt genutzt werden. Der südlich gelegene Staat Edo kann als Zentrum des Frauenhandels in Nigeria bezeichnet werden. Schätzungen gehen davon aus,

dass über zehntausend Frauen bislang von hier aus allein nach Italien gehandelt worden sind. Dazu sind Holland, Spanien, Schweden, die Schweiz, Deutschland und Großbritannien Empfängerländer für Zwangsprostituierte aus Nigeria. Auch Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate zählen dazu.

Zufallsbefund bei TkÜ führt von Saarbrücken nach Nigeria

Schon seit Jahren ist Saarbrücken eins der zahlreichen Mekkas an der deutsch-französischen Grenze für Männer, die schon immer mal oder auch immer mal wieder ein Bordell besuchen wollten. Frankreich ist für Freier ein schwieriges Pflaster. Bordellprostitution ist schon seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges verboten; mit einer Gesetzesverschärfung 2003 wurde auch die Straßenprostitution weiter eingeschränkt, weitere Gesetzesänderungen durchlaufen zur Zeit die parlamentarischen Beratungen.

Nach dem EU-Beitritt neuer Mitgliedsländer kommen immer mehr und andere Frauen nach Saarbrücken. Viele von ihnen fallen auf die sogenannten Lover-Boys rein; das Ergebnis: Die Frauen arbeiten, die Männer nehmen ihnen das Geld ab. Menschenhandel spielt bei diesem "Zuzug" vermutlich eine Rolle, ist aber oft schwer nachzuweisen.

Jedenfalls bestätigt sich die kapitalistische Erkenntnis, dass Konkurrenz das Geschäft belebt. Flatrate-Bordelle und Straßenstrich senken auch die Bordell-Preise. Viele der Frauen können sich die Miete im Bordell nicht leisten – das bringt den Straßenstrich nach vorn.

Insgesamt sind Ermittlungen im Zusammenhang mit Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder zur Ausbeutung der Arbeitskraft, für die Polizei in Saarbrücken keine Seltenheit. Dabei hat es sich ergeben, dass mehrfach Nigerianerinnen im Zentrum dieser Ermittlungen standen.

Im Zuge einer TkÜ-Maßnahme bei einer Ermittlung gegen einen Bordellbetreiber führte bereits im Jahr 2005 ein Zufallsfund auf eine neue Spur: Unerwartet war plötzlich am Telefon eine afrikanische

Sprache zu hören, wobei es zunächst nur eine Vermutung war, dass es sich um eine afrikanische Sprache handelte. Recherchen machten die Vermutung wahrscheinlicher, Letztlich bestätigte ein Wissenschaftler, es könne sich bei der Sprache um Edo handeln, eine afrikanische Sprache, die in Nigeria gesprochen wird.

Treibende Kraft für einen Weggang der Frauen und Mädchen ist oft die ausweglose Situation im eigenen Land: zunehmende Armut, sich verschlechternde Lebensumstände, hohe Arbeitslosigkeit, schlechte Bildungsmöglichkeiten, ethnische oder religiöse Konflikte und daraus folgende unfreiwillige Umsiedlungen, soziale und wirtschaftliche Diskriminierungen von Frauen und die bis heute verbreitete Polygamie. Manche sind bereits in ihrer Heimat gezwungen, sich zu prostituieren. Da ist der Gedanke, nach Europa zu gehen, für viele gar nicht so abwegig. Manche wissen, welche Art Beschäftigung sie erwartet, andere hoffen auf eine bessere Arbeit. Oft wird die Vorstellung von Europa geradezu verherrlicht - die Erfolgsgeschichten zurückkehrender Frauen, die nicht die ganze Wahrheit erzählen, bestärken sie oft in ihrer Illusion. Die unwürdigen, ausbeuterischen und oft lebensgefährlichen Arbeitsverhältnisse, Gefahren wie HIV/AIDS und andere Geschlechtskrankheiten sowie die überwältigende Zahl der Misserfolge werden vernachlässigt und verdrängt.

Eine Internetrecherche führte schließlich zu einem Essener Studenten aus Nigeria, der bestätigte, dass Edo gesprochen wurde. Er war auch in der Lage zu dolmetschen und begleitete als Dolmetscher die gesamte Ermittlungsarbeit, die sich aus dem Zufallsfund entwickeln sollte.

Das Gespräch, das zufällig im Rahmen der TkÜ-Maßnahme abgehört wurde, hatte eine Prostituierte geführt. Wiederum zufällig und ganz untypisch von einem Telefon im Bordell aus – sie hatte nämlich ihr Handy vergessen. Am anderen Ende der Leitung war ihre "Madame".

Gegen diese "Madame" wurde ein getrenntes Ermittlungsverfahren eingeleitet, ebenfalls mit einer TkÜ. Daraus konnte man nach und nach erschließen, wie genau der spezifisch nigerianische "modus operandi" aussieht, von dem im "Lagebericht" die Rede ist.

Das Verfahren wurde später vom LKA Stuttgart übernommen. Es wurde das Verfahren "Voodoo".

Eine nigerianische "Madame"

Eine Madame ist eine ehemalige nigerianische Prostituierte die, so würde sie selbst es vielleicht formulieren, "es geschafft hat." Sie hat die Schulden als Prostituierte abbezahlt, sie hat meist ein oder mehrere Kinder von einem deutschen Mann und damit auch einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland. Sie will einen bestimmten Lebensstandard sichern und hat folgende Finanzierungsquelle gefunden: Sie holt – gegen üppige Bezahlung, versteht sich – eine junge Nigerianerin nach Deutschland. Damit ist die Madame die erste Person in einer verhängnisvollen Reihe von Kriminellen, die eine harte Zeit im Leben ihres zukünftigen Opfers bestimmten werden.

Modus Operandi

- Madame bestellt ein M\u00e4dchen beeinflusst Angebot und Nachfrage
- Kennt die Familie des Opfers
- Vernetzt mit MH in Europa und Nigeria
- Täuschung über Bedingungen in Europa
- Verbringung an zentralen Ort Einübung von Rollenspielen und Verhaltensweisen
- Finanziert die Reise
- Meist ehemalige Opfer von Menschenhandel
- Doppelrolle Mutter und Ausbeuterin

 Wind annachtiget und als Datter dermante.
- Wird respektiert und als Retter dargestellt
- Verbringung zu einem Juju-Schrein

In einer Kultur mit einer solchen Tradition ist es nicht allzu weit zu dem Schritt, die Tochter nach Europa zu schicken, auch wenn es sich bei dem

Bernhard Busch

Angebot um Sexarbeit handelt. Wenn in einer Familie mit vielen Kindern nicht alle versorgt werden können, scheint es eine plausible Lösung, ein Kind fortzuschicken, wenn dadurch die Situation der anderen verbessert wird. Die Gefahren sind dabei nicht allen bewusst. Innerhalb des Landes werden Kinder und Jugendliche vor allem aus den östlichen und südlichen Staaten in die großen Städte, aber auch in andere westafrikanische Länder verschleppt. Man schätzt, dass allein innerhalb Nigerias etwa 12 Millionen Kinder und Jugendliche unter sklavenähnlichen Bedingungen arbeiten. Dabei sind die Grenzen zwischen Menschenhandel und freiwilliger Prostitution fließend. Fast immer ist eine dritte Partei involviert, die an die Familien herantritt und die Frauen auffordert, sich auf die "Reise" einzulassen.

Die Madame findet die junge Nigerianerin im Umfeld ihrer eigenen nigerianischen Familie oder ihres dortigen Lebensumfeldes. Wenn die junge Frau – nicht alle haben schon das 15. Lebensjahr erreicht – ein Leben in Deutschland attraktiv findet, wird sie zunächst angemessen vorbereitet. Hier kommt ein Voodoo-Priester in Spiel.

Ein nigerianischer Voodoo-Priester und sein Voodoo-Zauber

Vor der Abreise wird dann ein Ritual abgehalten, das die jungen Frauen und Mädchen an ihren Händler binden soll. Dieses Ritual wird von so genannten "Witch Doctors" oder "Juju Priests" durchgeführt. Sie lassen die Mädchen schwören, dass sie sich den Anweisungen des Händlers nicht widersetzen und erst wieder zurückkehren, wenn sie genug Geld verdient haben. Im Gegenzug schwört der Händler, das Mädchen wohlbehalten in sein neues Land zu begleiten. Es ist üblich, dass der Witch Doctor dazu eine Haarsträhne, Kopf und Schamhaare, einen Fingernagel oder auch ein wenig Blut des Mädchens aufbewahrt und damit den Bann besiegelt. Bei Nichteinhaltung des Paktes drohen beängstigende Strafen: Wahnsinn, Krankheit oder Tod von Familienmitgliedern sind nur einige Beispiele. Schon im Verlauf der Reise werden die Frauen Opfer von sexueller Gewalt, Vergewaltigung, Folter und anderem Missbrauch. Bei der Ankunft im Zielland werden den Opfern alle Papiere abgenommen, sie werden eingesperrt und müssen für die nächsten zwei bis drei Jahre unbezahlt arbeiten, um ihre angeblichen Schulden bei ihrer "Madame" zu begleichen. Diese "Madames" sind meist selbst noch sehr jung und kamen auf dem gleichen Weg nach Europa. Der Einsatz von Schwüren und Hexerei macht den Menschenhändlern den Umgang mit nigerianischen Frauen besonders leicht. Die Frauen sind eingeschüchtert durch die traditionelle Macht der Juju Priests und die Schreckensgeschichten anderer Frauen, und so haben die Madames leichtes Spiel mit ihnen. Die italienische Polizei berichtet von Razzien, bei denen Zwangsprostituierte aus Nigeria sich weigerten, ihre Unterkunft zu verlassen oder von Polizeirevieren wegliefen, aus Angst, den Pakt mit ihren Peinigern zu verletzen.

Im Rahmen dieser aus europäischer Perspektive eher unappetitlichen Zeremonie müssen die jungen Frauen Tierblut trinken oder sie werden mit Tierblut übergossen, man bringt ihr mit einer Rasierklinge viele winzige Schnitte bei, kleine Büschel Kopf- und Körperhaare, Finger- und Fußnägel werden abgeschnitten und vom Voodoo-Priester in einem Beutel aufbewahrt. Der Inhalt dieses Beutels schafft eine feste Verbindung zwischen Priester und junger Nigerianerin. Sie muss einen Voodoo-Schwur leisten und versprechen, ihrer Madame zu gehorchen, zu tun, was sie verlangt, ihre Schulden abzubezahlen und vieles mehr. Die Schulden sind übrigens erheblich; etwa 50.000 Euro wird die junge Frau an ihre "Madame" bezahlen müssen,

▶▶▶ Mit Nigerianischem Voodoo-Zauber ans Bordell gefesselt

dafür, dass sie sie nach Deutschland geholt hat. Sie glaubt, dass sie durch ihren Schwur fest gebunden ist. Erfüllt sie ihre Versprechen nicht, wird der Voodoo-Zauber gegen sie wirken.



Daran, das hat sich im Verlauf der Ermittlungen immer wieder bestätigt, glauben die jungen Frauen fest.

Die Schleuserbande – gut organisiert und flexibel

Für die Einreise nach Deutschland braucht die junge Frau zunächst mal einen Pass. In Nigeria gibt es keine allgemeine Registrierung der Bevölkerung; Ausweisdokumente werden nur bei Bedarf ausgestellt. Ein in Deutschland lebender Nigerianer übernimmt die Rolle des angeblichen Verwandten, der seine Verwandte aus Nigeria einlädt und die dafür notwenige Verpflichtungserklärung unterzeichnet. Auf einen die Verwandtschaft dokumentierenden fiktiven Namen wird von den nigerianischen Behörden ein Pass ausgestellt, mit diesem Dokument dann ein Visum bei der Deutschen Botschaft in Nigeria beantragt.

Die Reise wird von den Schleusern organisiert. Früher war der Landweg über Libyen und das italienische Lampedusa der Weg der Wahl, inzwischen gibt es auch andere Möglichkeiten. Schleuserorganisationen stellen sich immer wieder schnell auf neue Möglichkeiten ein.

So nutzten sie beispielsweise die Tatsache, dass ein Nigerianer in Polen bei einer Schießerei ums Leben kam. Für angebliche Verwandte wurden in Nigeria Pass und Visum beantragt, um ihnen die Teilnahme an der Beerdigung des vorgeblichen Verwandten zu ermöglichen. Vom polnischen Ankunftsflughafen wurden sie ohne Umweg oder Aufenthalt direkt nach Hannover gefahren und dort in ihrem zukünftigen Beruf als Prostituierte verdingt.

Oder sie nutzen folgenden Weg: Ein in Deutschland lebender Nigerianer spricht bei einer deutschen Klinik wegen der Operation eines angeblich erkrankten angeblichen Verwandten vor. Er erfragt die Kosten der OP und erklärt sich bereit, diese zu übernehmen. Nachdem er eine entsprechende Vorauszahlung geleistet hat, erhält er ein Schreiben der Klinik, das er den Behörden in Nigeria vorlegt. Daraufhin erhält die vorgebliche Verwandte Pass und Visum und kann nach Deutschland einreisen. Die Klinik bekommt sie dort allerdings nicht zu sehen, sondern statt dessen ihre "Madame". Die Vorauszahlung wird übrigens von der Klinik in der Regel zurückerstattet, wenn der angebliche Verwandte berichtet, dass aus den Gründen x und y die OP doch in Nigeria habe stattfinden müssen. Bei einzelnen Kliniken gibt es hunderte solcher Fälle.

In Deutschland angekommen müssen die eingeschleusten jungen nigerianischen Frauen in jedem Fall ihren Pass bei den Schleusern lassen. Dieser Pass ist das einzige Dokument, das nachweist, wer die Verpflichtungserklärung für die junge Frau unterschrieben hat.

Frauenhandel - ein lukratives Geschäft

Neben den Zuständen im eigenen Land spielen auch die Empfängerländer eine große Rolle. Die Menschenhändler befriedigen mit der konstanten Zufuhr an Frauen eine steigende Nachfrage nach billigem und schnellen Sex mit immer jüngeren Prostituierten in europäischen Ländern.

Studien haben ergeben, dass der Profit aus einer Frau mindestens 20-mal soviel Gewinn einbringt wie der Preis, zu dem sie gekauft wurde. Im Gegensatz zu Drogen können Frauen wiederverkauft werden, und die Gefahr, dabei entdeckt zu werden, ist um ein Vielfaches geringer als im Waffen- und Drogengeschäft. Auch in den Staaten, die internationale Konventionen gegen Menschenhandel ratifiziert haben, ist die Umsetzung aus Kapazitätsgründen bei Polizei und Gerichtsbarkeit meist so mangelhaft, dass die organisierten Händler ungehindert arbeiten können. In Nigeria kommt erschwerend die weit verbreitete Korruption hinzu. Migrationsbehörden und die Polizei in Europa und Afrika stehen vor großen Herausforderungen, wenn es um Beweise für diese Verbrechen geht.

Ankunft und Erstausstattung bei der nigerianischen "Madame"

Nach wenigen Tagen wird die junge Nigerianerin an "ihre Madame" übergeben. Von ihr bekommt sie ihre Erstausstattung für den zukünftigen Einsatz.

Dazu gehört zunächst ein anderer Pass. Er gehört einer anderen Nigerianerin, die dauerhaft in Deutschland lebt, etwa das Alter der neu Angekommenen hat und die dann ihren Pass als verloren meldet. Mit diesem Pass wird sich die junge Frau zukünftig bei Kontrollen und anderen Gelegenheiten ausweisen.

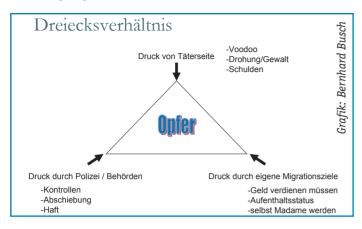
Dass die beiden Frauen sich nicht unbedingt zum Verwechseln ähnlich sehen, spielt keine Rolle. "Die Weißen können uns sowieso nicht unterscheiden", meint eine der Betroffenen. Damit hat sie offensichtlich nicht ganz unrecht. Für den "ausgeliehenen" Pass muss eine erhebliche Summe bezahlt werden, zusätzlich monatliche Leihgebühren.

Zur "Erstausstattung gehört darüber hinaus Reizwäsche als Berufskleidung. Die "Madame" kümmert sich auch um den ersten 'Einsatzort'. Das ist in der Regel ein Zimmer in einem Bordell, in dem möglichst auch andere Afrikanerinnen arbeiten und in dem die junge Frau auch schlafen kann. Denn es geht ihr – und, ganz uneigennützig, ihrer "Madame" – darum, die Nebenkosten möglichst gering und den Reinertrag möglichst hoch zu halten, damit die Schulden möglichst schnell abgezahlt werden. Sie setzen sich zusammen aus dem ursprünglich vereinbarten Betrag für die Beschaffung des Arbeitsplatzes in Deutschland, der Bezahlung von Pass und Nebenkosten, diversen anderen Kosten und belaufen sich letztlich auf 70 000 bis 80 000 Euro.

Lebenswirklichkeit und Alltag der nigerianischen Prostituierten in Deutschland

Die jungen nigerianischen Frauen in Deutschland haben Angst. In Nigeria wird man für fünf Euros von korrupten Polizisten umgebracht; das weiß dort jede und jeder. Entsprechend groß ist die Angst vor der Polizei auch in Deutschland. Außerdem haben die Mädchen Angst vor Weißen, Angst vor Behörden aller Art, besonders vor Ausländerbehörden, denn sie fürchten die Abschiebung. Die Mädchen arbeiten oft rund um die Uhr, um ihre Schulden schnell abbezahlen zu können. Eine von ihnen erzählt, dass sie ihr Bordell in Köln, in dem sie arbeitete, neun Monate lang nicht verlassen hat. Sie ist nicht ein einziges Mal vor die Tür gekommen.

Ihre Madame hat ihr Essen, die notwendige Kosmetik und was sie darüber hinaus brauchte, gebracht. Und sie hat am Fließband Freier empfangen, einen nach dem anderen, rund um die Uhr.



Ein anderes Mädchen hat innerhalb von neun Monaten 40.000 Euro an "seine Madam" zurückgezahlt. Bedenkt man die Kosten für Miete, Essen, Kleidung und so weiter, weiß man, dass sie rund 80 000 Euro verdient haben muss – in neun Monaten!

Ermittlungen wegen Menschenhandels

Bei einem bundesweiten Nigeria-Kontrolltag, zu dem das BKA aufgerufen hatte, nahm die Polizei in Saarbrücken ein schwarzes Mädchen in einem Bordell fest. Die junge Frau gab zunächst an, aus Togo zu stammen. Andere Hinweise deuteten aber auf den Namen einer aus anderen Verfahren bekannten nigerianischen "Madame" hin und diese Tatsache legte nahe, dass die junge Frau aus Nigeria stammte.

Die Polizei nahm Kontakt mir der Ausländerbehörde auf und erreichte eine dreimonatige Frist für die Vernehmung der jungen Frau. Sie wurde in Kontakt mit einer Frauenorganisation untergebracht und die Ermittler bemühten sich darum, das Vertrauen der jungen Frau zu gewinnen.

Nach und nach machte diese dann ihre Aussage: Sie war eingeschleust worden und erinnerte sich an den Namen, der auf dem Pass stand, mit dem sie eingeschleust worden war. Dieser Name stand im Zusammenhang mit einer in Berlin ansässigen Schleuserorganisation. Am gleichen Tag waren bundesweit zwei weitere Mädchen mit Bezug zur gleichen "Madame" festgenommen worden. Die drei Verfahren wurden in Saarbrücken zusammengefasst; Ermittlungen gegen die "Madame" wurden, unter anderem mit TkÜ-Maßnahmen, eingeleitet.

Dabei erfuhr man, dass die betreffende "Madame" gerade bei der Berliner Schleuser-Bande ein neues "Mädchen" aus Nigeria bestellt hatte. Die Polizei hätte am liebsten dessen Einschleusung beobachtet, um anschließend handfeste Beweise gegen alle an diesem Menschenhandel Beteiligten in der Hand zu haben. Damit konnte das Auswärtige Amt sich allerdings nicht einverstanden erklären; so war dieser Weg blockiert.

Auch ohne die neue Schleusung zu beobachten, gelang es, genügend Beweise für eine Anklage gegen die "Madame" und die Schleuser zusammenzutragen. Ein Verfahren gegen sie wurde 2012 beim Landgericht Berlin eröffnet.

Polizeiliches Ermittlungsverfahren wird von Berlin übernommen

Allerdings musste letztlich das polizeiliche Ermittlungsverfahren von Saarbrücken nach Berlin abgegeben werden. Die "Madame",

gegen die ermittelt wurde, wohnte in Bremen. Die Schleuser wohnten in Berlin. Da passte es schlecht in das Konzept der Umstrukturierung der saarländischen Polizei, dass ausgerechnet in Saarbrücken, wo lediglich eine der Zeuginnen des Verfahrens festgenommen worden war, die Ermittlungen geführt wurden. Schließlich entstehen bei diesen Ermittlungen erhebliche Kosten, unter anderem alleine deshalb, weil fast alle relevante abgehörten Gespräche und alle Vernehmungen nigerianischer Zeuginnen von einem Dolmetscher übersetzt werden müssen.

Die Kollegen bei der Berliner Polizei taten sich zunächst schwer mit der Entscheidung, ob bei den Ermittlungen das Delikt "Schleusung" oder das Delikt "Menschenhandel" im Vordergrund steht. Letztlich übernahm dann die das Bundespolizeipräsidium das Ermittlungsverfahren gegen die Schleuserorganisation und eröffnete zusätzlich ein Verfahren gegen die Angestellten der Deutschen Botschaft in Nigeria wegen des Verdachts, falsche Pässe und Visa ausgestellt zu haben. Zunächst wurde das Verfahren wegen Menschenhandel weiterhin in Saarbrücken geführt.

Die zusammenfassende Konsequenz aus diesem Bericht soll Klaus Hiller überlassen bleiben, der als Präsident des BKA Baden-Württemberg in einem Vortrag schon 2006 bei der BKA-Herbsttagung feststellte:

"Die Bekämpfung des Menschenhandels als besonders menschenverachtende Form der Schleusungsfolgekriminalität verdient … eine strategische Schwerpunktsetzung. Ich glaube, dass dies und die damit verbundenen langfristigen Auswirkungen nicht wirklich wahrgenommen werden.

- Menschenhandelsverfahren sind schwierig, zeitlich und personell aufwändig und teuer. Die Abläufe des Menschenhandels tangieren jeweils Teilzuständigkeiten von Bundespolizei, Landespolizei und FKS. Diese Voraussetzungen zwingen zu einer Bündelung unserer Ressourcen bei der Bekämpfung dieses Kriminalitätsfeldes.
- ► Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer sind konsequent einzubinden. Nur durch deren begleitende Maßnahmen kann eine Verbesserung des Schutzes von Menschenhandelsopfern erreicht werden.
- ▶ Die Aufnahme der Grundtatbestände des Menschenhandels in den Katalog des § 100a StPO und die Wiedereinführung des mit dem Prostitutionsgesetz 2002 abgeschafften Tatbestandes der "Förderung der Prostitution" sollte aufgrund der vor Ort gemachten Erfahrungen angestrebt werden.
- ▶ Deshalb ist es wichtig, das Bund und Länder die Rechtstatsachensammelstelle (RETASAST) beim Bundeskriminalamt nachhaltig unterstützen. Hier müssen die Erfahrungen aus der Praxis dokumentiert und zusammengefasst werden."

Hillers Vortrag "Herausforderungen und Problemlagen bei konkreten Ermittlungsverfahren – Handlungserfordernisse im Bereich Menschenhandel / Schleusung" ist in Kurzfassung in der Dokumentation der BKA-Herbsttagung auf der BKA-Webseite nachzulesen. Seine Forderungen haben unverändert Gültigkeit.

Mehr Informationen:

Der Film "Ware Frau" berichtet über nigerianische Zwangsprostituierte in Deutschland. Er ist abrufbar in der ARD-Mediathek: http://www.ardmediathek.de/wdr-fernsehen/die-story/die-story-ware-frau-als-zwangsprostituierte-in?documentId=14563484

Der Vortrag von Klaus Hiller bei der BKA-Herbsttagung 2007 sowie das zitierte Urteil sind als PDF-Dateien auf der Webseite www.kriminalpolizei.de hinterlegt.



Was können moderne Mikroflugroboter?

Von Dr.-Ing. Igor Tchouchenkov, Dr.-Ing. Rainer Schönbein und Florian Segor, alle vom Frauenhofer Institut Karlsruhe

Mikroflugroboter finden immer häufiger Anwendung in unterschiedlichsten Bereichen - nicht zuletzt deshalb. weil sie mit jedem Jahr leistungsfähiger, günstiger und damit auch zugänglicher werden¹. Im Bereich der Sicherheitstechnik sind die luftgestützte Erkundung und Überwachung von großen Liegenschaften. Infrastruktur und Veranstaltungen, aber auch in schwer zugänglichen Arealen und in Katastrophengebieten nur einige Beispiele für aktuelle Anwendungen. Die Flugroboter dienen als fliegende Trägerplattformen für Video- und IR-Kameras, Scanner, Radiometer, Gasdetektoren. Mikrofone und andere Sensoren. Daneben sammeln sie meteorologische Daten, dienen als Transporter für kleine abzusetzende Sensoren oder andere Gegenstände. Andererseits wird diese Technik mehr und mehr auch privat eingesetzt - leider nicht immer zum Wohle der Gemeinschaft².

Bei Fluggeräten unterscheidet man anhand ihrer Auftriebsart zwischen Drehflüglern und Starrflüglern. Der Auftrieb eines Drehflüglers entsteht hauptsächlich durch mindestens einen, um eine (nahe)vertikale Achse drehenden, Rotor. Der Vortrieb kann sowohl von den motorisierten Rotoren (siehe Abb. 1) als auch von zusätzlichen Propellern kommen. Drehflügler können vertikal starten



Abbildung 1: "Oktokopter XL" aus Bausatz "HiSystems"

und landen, sich in jede Richtung bewegen sowie eine statische Position in der Luft annehmen. Zu Starrflüglern zählen vor allem Propeller- und Strahlflugzeuge, deren Auftrieb hauptsächlich durch Luftströmungen an Flügeln entsteht. Starrflügler können nicht rückwärts fliegen und dürfen eine vom Flugzeugtyp abhängige Minimalgeschwindigkeit nicht unterschreiten (sonst droht der Absturz), sind dafür aber imstande, relativ große Entfernungen zurück zu legen. Sie brauchen i.d.R. relativ lange Start- und Landebahnen oder spezielle Vorrichtungen. Starrflügler sind bei gleicher Antriebsleistung meistens schneller als Drehflügler, haben längere Flugzeiten und sind weniger witterungsempfindlich.

In den Medien wird für die Bezeichnung der unbemannten Fluggeräte gelegentlich der Begriff "Drohne" verwendet. In der Fachszene ist aber die Abkürzung UAV (Unmanned Aerial Vehicle) gebräuchlicher. Die Bezeichnung UAS (Unmanned Aircraft System) umfasst das Gesamtsystem aus dem fliegenden UAV, der (Boden)Station zum Start und ggf. zur Landung, sowie der Station zur Führung und Überwachung des Fluges.

Ein UAV wird i.d.R. durch Funksignale ferngesteuert. Die Reichweite der Steuerung und der Datenübertragung übersteigt in zivilem Bereich selten 2 km – abgesehen von wenigen Spezialsystemen mit wesentlich stärkeren Sendern. Einige Systeme können auch vorgegebene Routen automatisch abfliegen – meistens GPS-basiert. Die Positionsgenauigkeit der GPS-basierten Navigation beträgt ca. 3-5 Meter, was für viele Anwendungen ausreichend ist. Wird eine präzisere Navigation benötigt, können DGPS- oder kamerabasierte Positionierung zum Einsatz kommen. Letztere ist aber noch teuer, braucht viel Rechenleistung und ist dazu relativ störungsanfällig. Sind präzisere Flugmanöver vonnöten, werden die Flugsysteme in der Regel vom Boden aus durch einen geschulten Piloten gesteuert.

Abmessungen der modernen Flugroboter reichen von einigen Millimetern bis zu über 60 m Spannweite. Im zivilen Bereich kommen am häufigsten kleine Drehflügler mit Abmessungen von unter 1 Meter und Elektroantrieb zum Einsatz. 4, 6 oder 8 Elektromotoren sind der Regelfall und bei einem Eigengewicht von maximal 1-2 Kilo können diese Flugsysteme bis zu 1 Kilogramm Nutzlast tragen - am häufigsten ist das eine Kamera. Die Mikroflugroboter sind sehr manövrierfähig, präzise steuerbar und erreichen Fluggeschwindigkeiten je nach Typ von 50-80 km/h, was bei der Flughöhe von über 100 Meter und einer Flugdauer bis ca. 30 Minuten eine schnelle Erkundung auch größerer Gebiete ermöglicht. Wird eine dauerhafte Beobachtung eines bestimmten Bereiches benötigt, kann man einen Mikroflugroboter an einer passenden Stelle landen und damit eine mögliche Beobachtungsdauer deutlich verlängern. Es gibt "professionelle" UAVs, deren Preise im Bereich von einigen zehntausend Euro liegen³⁻⁴, aber mittlerweile auch kostengünstige Systeme, häufig in Form von Bausätzen, die durchaus mit professionellen Systemen mithalten können⁵⁻⁷. In Abb. 1 ist ein "Oktokopter XL" aus einem ca. 2000 Euro teuren über Internet erhältlichen Bausatz der Fa. "HiSystems" zu sehen, der bei Abmessungen von 1 m und einem Eigengewicht von ca. 2500 g mit einer Nutzlast von über 1 kg und Geschwindigkeit bis ca. 80 km/h fliegen kann.



Abbildung 2: Ein hochauflösender "Bildteppich" aus mehreren Bildern

UAVs unterschiedlicher Typen kommen bei Ordnungs- und Rettungskräften immer häufiger zum Einsatz. Vor allem ist ihre Fähigkeit gefragt, schnell, preiswert und auch relativ unauffällig einen Überblick von oben zu verschaffen. Die aufgenommenen Bilder und Videos können gespeichert werden oder über eine drahtlose Verbindung übertragen werden sowie ggf. über Internet autorisierten Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Einzelne Bilder können automatisch zu einem Mosaik ("Bildteppich") fusioniert werden, dies bildet eine gute Grundlage zur operativen Lagedarstellung (siehe Abb. 2).

Aber auch unter Brücken und in Tunneln, in direkter Nähe zu Hochspannungsleitungen, brennenden, giftigen, radioaktiven, absturzgefährdeten und anderen gefährlichen Objekten, die einen Einsatz bemannter Fahr- und Fluggeräte überhaupt nicht oder nur unter Gefährdung von Menschen erlauben, sind Mikroflugroboter imstande, dringend benötigte Informationen operativ und kostengünstig zu liefern.

Die kleinen Drehflügler passen in den Kofferraum eines PKWs, brauchen kaum Platz zum Starten und Landen und können auch in unmittelbarer Nähe zu Personen und Gebäuden eingesetzt werden – Aufstiegserlaubnis vorausgesetzt. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre hingewiesen. Die Gesetzeslage im Bezug auf die Nutzung von kleinen UAV ist allerdings noch nicht ausreichend präzisiert.

Bei Videoüberwachung mit Mikroflugrobotern entstehen einige spezifische Probleme, welche die automatische Auswertung des Materials erschweren. Das sind vor allem flugbedingte Vibrationen sowie Störungen, die durch die drahtlose Kommunikation entstehen. Die Ansicht von Oben kann bei manchen Aufgabestellungen ein Problem sein, in anderen Fällen dagegen (z.B. Zählung von Personen bei Großveranstaltungen) macht es die Datenauswertung wesentlich leichter.

Mikroflugroboter unterliegen einer Reihe von wichtigen technischen Einschränkungen. Abgesehen von den relativ kurzen Flugzeiten lassen die Zuverlässigkeit und die Robustheit selbst teurer professioneller Systeme noch stark zu wünschen übrig. Die Wind- und Wetterresistenz ist ebenfalls ein limitierender Faktor – nur bei Windgeschwindigkeiten bis ca. 12 m/s kann ein kleines UAV seine Position zuverlässig halten. Selbst geringfügiger Regen oder Schnee gefährden die teilweise unzureichend geschützte Elektronik und Elektrik. Ein weiteres häufig anzutreffendes Problem stellt die Qualität der Radioübertragung von Steuer- und Sensorinformation dar. Schon seit einigen Jahren überwiegen aber die Vorteile der Einsatzmöglichkeiten – die verbleibenden Probleme werden Schritt für Schritt reduziert.

Mittlerweile sind auch Mikroflugroboter mit Abmessungen von ca. 10 Zentimetern und kleiner verfügbar. Sie wiegen 10-30 Gramm, verfügen intern aber über alle notwendigen Sensoren. Als Beispiel kann man den "Nanokopter" "Crazyflie" aus einem ca. 150 Euro teuren und ebenso über Internet erhältlichen Bausatz der Fa. "Bitcraze" nennen (siehe Abb. 3)⁸:

Die geringe Größe und die eingeschränkten Leistungswerte führen zu hoher Windanfälligkeit. Die Sendeleistung schränkt die Reichweite der Steuerung auf ca. 100 Meter ein. Die Flugzeit des "Nanokopters" mit einer Kamera beträgt lediglich ca. 5 Minuten – das alles macht den Mikroflugroboter eher für eine

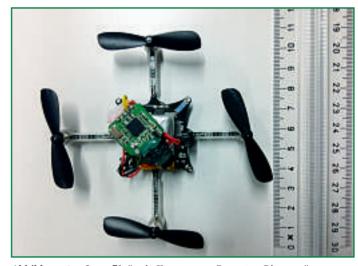


Abbildung 3: "Crazyflie" mit Kamera aus Bausatz "Bitcraze"

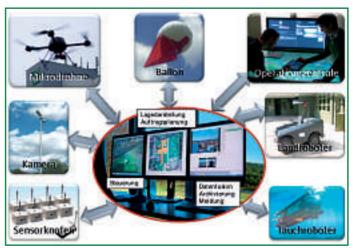


Abbildung 4: Beispielkonfiguration AMFIS

▶ ▶ ▶ Was können moderne Mikroflugroboter?

kurze Indoor-Erkundung als für den Außeneinsatz interessant. Ein autonomer Flug ist zurzeit nur beschränkt möglich, da GPS nicht präzise genug und in Indoor-Anwendungen kaum möglich ist. Eine lokale bildgestützte Navigation ist aufgrund der geringen Rechenleistung bisher keine Alternative. Die Vorteile liegen in der Nutzbarkeit bei eingeschränkten räumlichen Verhältnissen und der geringen Wahrnehmbarkeit. Mit einem solchen Gerät können Stellen erkundet werden, die nur schwer erreichbar oder gefährlich sind. Die Steuerung erfolgt über ein Tablett-PC oder Laptop.

Ein UAV kann insbesondere bei guten Sichtverhältnissen problemlos von einem Handgerät ferngesteuert werden und ein Pilot kann innerhalb weniger Tage darauf vorbereitet werden. Viel schwieriger wird die Aufgabe, wenn man mehrere Fluggeräte gleichzeitig einsetzen muss, z.B. bei der Überwachung größerer Gebiete oder der simultanen Nutzung unterschiedlicher Sensorik in Krisensituationen. Dafür werden spezielle Kontrollsysteme gebraucht, die es ermöglichen, heterogene Sensorik und Sensorträger gemeinsam zu kontrollieren, Sensordaten zu fusionieren, auszuwerten sowie Daten und Auswerteergebnisse bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. In zivilen und militärischen Szenarien benötigen Einsatzleitung und Stäbe nur selten alle verfügbaren Daten, sondern situationsangepasste verifizierte entscheidungsrelevante Informationen. Diese werden in Form kartenbezogener Lagebilder visualisiert. Durch die gezielte Nutzung mehrerer Sensoren und Sensorträger können ergänzende und verifizierende Informationen zur Lage operativ gewonnen und ausgewertet werden.

An diesen Möglichkeiten arbeitet das Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung IOSB. Das Kontrollsystem AMFIS (Aufklärung mit mobilen und ortsfesten Sensoren im Verbund) besteht aus einer mobilen Kontrollstation, welche unterschiedlichste Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge (Sensorträger), sowie stationäre Sensornetzwerke und Kameras über eine einheitliche, intuitive Bedienoberfläche steuern und koordinieren kann (siehe Abb. 4)9-11:

Zu den Hauptaufgaben des Systems gehören die automatische und manuelle Sensorträgerführung, automatische Sensorkontrolle, die örtliche und zeitliche Verknüpfung von Sensordaten, eine kartengestützte, dynamische Lagedarstellung sowie die Archivierung der Daten. Weitere Aufgaben umfassen die Missionsplanung, die bedarfsgerechte Informationsdarstellung (z.B. als Lagebilder, Alarme, Videoströme, Bildteppiche) sowie die Koordination von Einsatzkräften. Eine leichte Vernetzung und Anbindung an bestehende Überwachungssysteme und Einsatzleitzentralen wird ebenso gewährleistet. Die Anpassung an unterschiedliche Szenarien wird durch eine konfigurierbare Regel-Maschine unterstützt.

AMFIS ist modular aufgebaut und daher mit neuen Sensoren und Trägersysteme einfach erweiterbar. Die Benutzungsoberfläche kann auf eine variable Anzahl von stationären und mobilen Arbeitsplätzen verteilt werden. Das System ist leicht zu transportieren und schnell einsatzbereit - nicht zuletzt dank drahtloser Steuerung und Datenübertragung. Drahtlose Kommunikation wird als Basisstandard eingesetzt, was eine Unabhängigkeit von der Kommunikationsinfrastruktur vor Ort gewährleistet. Ist eine größere Fläche zu erkunden, können auch mehrere Kontrollstationen vernetzt gemeinsam betrieben werden.

Fazit

Mikroflugroboter können für sicherheitsrelevante Aufgaben auf unterschiedlichste Weise eingesetzt werden. Die Typenvielfalt, die Möglichkeiten und entsprechend die Verwendung dieser Systeme nehmen schnell zu - nicht zuletzt dank der Erweiterung ihrer Möglichkeiten und der Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. Der Nutzen der UAVs hängt von ihrer Art und der Anwendung ab und muss situationsbezogen analysiert werden.

Besonders schwierig ist ein koordinierter Einsatz mehrerer unterschiedlicher UAVs - dafür müssen spezielle Systeme eingesetzt werden, die heute noch Forschungsgegenstand sind. Dabei bildet die Interoperabilität bezüglich Daten und Schnittstellen eine besondere Herausforderung.

Literatur

- 1 http://www.tagesspiegel.de/politik/drohneneinsatz-im-inland-die-fliegendenaugen/8492908.html
- http://www.spiegel.de/panorama/norweger-90-verletzte-bei-brand-in-historischerstadt-a-944330.html
- http://www.airrobot.com/
- http://www.microdrones.com/ http://www.hisystems.de/
- http://www.service-drone.de/
- http://aeroguad.com/ http://www.bitcraze.se/
- Tchouchenkov, I. Segor, F., Schönbein, R.: Einsatzmöglichkeiten und Abwehr kleiner unbemannter Fluggeräte, POLIZEI-heute, Nr. 3, 2012.
- 10 Bürkle, A., Segor, F., Kollmann, M.: Towards Autonomous Micro UAV Swarms, Journal Intelligent Robot Systems, 2011, 61(1-4): pp.339-353, Springer Science+Business Media B.V.
- 11 Santamaria, E., Segor, F., Tchouchenkov, I.: Rapid Aerial Mapping with Multiple Heterogeneous Unmanned Vehicles, Proceedings of the 10th International ISCRAM Conference - Baden-Baden, Germany, May 2013.

REZENSION

Deutschland misshandelt seine Kinder

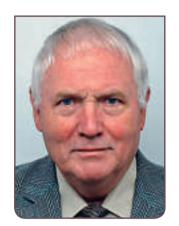


Jeden Tag werden in Deutschland mehr als 500 Kinder von Erwachsenen aus ihrem familiären Umfeld misshandelt. Fast jeden Tag wird ein Kind duch körperliche Gewalt getötet. Und erschreckend hoch ist die Zahl der Opfer, die später selbst zu Tätern werden.

Michael Tsokos und Saskia Guddat schildern aus ihrer rechtsmedizinischen Praxis die dramatischen Gewalterfahrungen von Kindern in ihren Familien. Und sie unterbreiten Vorschläge, wie das deutsche Kinder- und Jugendschutzsystem verbessert werden kann, um das gesetzlich verankerte Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung zu sichern. Vor allem aber fordern sie behertzes Einschreiten gegen Kindesmisshandler – und gegen all jene, die die alltägliche Misshandlung von Kindern durch Wegschauen, Verharmlosen und Tabuisieren begünstigen.

"Die Rechtsmediziner Saskia Guddat und Michael Tsokos haben eine erschütternde Anklageschrift verfasst. (...) Autoren, die eine längst überfällige Debatte anstoßen." Stern, 30.01.2014

Michael Tsokos und Saskia Guddat Autor: Anmerkungen: 256 Seiten Preis: **EUR 17,99** ISBN: 9783426276167 Verlag: **Droemer Verlag**



Piratenjagd durch Private

Der Zulassung privater
Sicherheitsdienstleister zum
Schutz deutscher Seeschiffe
als Paradigma für den
schleichenden Verfall des staatlichen
Gewaltmonopols

Von Bernd Walter, Präsident eines Grenzschutzpräsidiums a.D., Berlin

Den Anfängen wehren...

Bereits vor zweitausend Jahren warnte der römische Dichter Ovid seine Zeitgenossen vor sich abzeichnendem Unheil mit den berühmten Worten "principiis obsta." "Den Anfängen tritt entgegen." Die altrömische Weisheit hat die Zeitläufte überdauert und sogar in die moderne Kriminologie Eingang gefunden. So formulierten in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die amerikanischen Soziologen Wilson und Kelling die Broken-Windows-Theorie. Eine zerbrochene Fensterscheibe ist, wenn sie nicht sofort repariert wird, der Beginn einer Kausalkette, die zu Vandalismus, städtebaulichem Zerfall und letztlich zu schwerwiegenderer Kriminalität führt. Als probates, allerdings nicht ganz unumstrittenes Gegenrezept propagierte man das Modell der "Zero Tolerance", die Nulltoleranzstrategie, mit der bereits frühzeitig und entschieden auch Bagatelldelikte unterbunden und sanktioniert werden.

Nichts anderes gilt in der Kriminal- und Sicherheitspolitik zwei zugegebenermaßen kostenträchtige Politikfelder - die von Politikern gern benutzt werden, um mit verschleiernden Formulierungen und angeblich zukunftsweisenden Innovationen Einsparungen bei der Polizei vorzunehmen. Besondere Aufmerksamkeit der Berufsvertretungen der Polizeien ist insbesondere dann geboten, wenn an den Kernaufgabenfeldern der Strafverfolgungsbehörden und der Polizeien, den beiden Stützpfeiler des staatlichen Gewaltmonopols, herumexperimentiert wird. Ein Erosionsprozess ist bereits jetzt erkennbar. Es begann mit Überlegungen, ureigene Aufgabenfelder der Polizei wie Verkehrsunfallaufnahme und Verkehrsüberwachung an Private auszulagern oder Bagatelldelikte nicht mehr zu verfolgen. Die nächste Stufe war die Schaffung von personellen Hilfsprogrammen wie z.B. der Freiwillige Polizeidienst in Hessen und Baden-Württemberg, die Sicherheitswacht in Sachsen oder von Wachpolizeien und anderen Formen von Angestellten im Polizeivollzugsdienst.

Auch in Hinblick auf die privaten Sicherheitsdienstleister zeichnet sich eine Umorientierung ab, die im Abschnitt V. der Neufassung des Programms Innere Sicherheit ihren Niederschlag gefunden hat. Private Sicherheitsdienstleister werden nunmehr als Bestandteil der Sicherheitsarchitektur offiziell anerkannt. wobei aber gleichzeitig hervorgehoben wird, dass das staatliche Sicherheitsmonopol nicht zur Disposition stehe und hoheitliche Befugnisse durch Außenstehende nur in einem begrenzten Feld unter staatlicher Aufsicht wahrgenommen werden dürfen. Dies müsse überdies die Ausnahme bleiben. Die Tinte der Unterschriften unter dem Programm war noch nicht ganz trocken, als im Zuständigkeitsbereich des Bundes diese Programmsätze kurzerhand ignoriert wurden. Obwohl seit 2008 die deutsche Handelsschifffahrt unter der ständigen Bedrohung durch Piratenüberfälle vor den afrikanischen Küsten ächzt und die Reedereien, aber auch die Küstenländer hoheitlichen Schutz durch Bundesmarine und/oder Bundespolizei forderten, sahen sich die involvierten Bundesministerien unter mehr oder minder schwammigen Vorwänden nicht in Lage, den an sich erforderlichen hoheitlichen Schutz bereitzustellen.

Es lohnt sich, die Entscheidungsprozesse näher zu beleuchten, da sie in signifikanter Weise verdeutlichen, mit welcher Nonchalance die Politik im Bereich der Inneren Sicherheit den tatsächlichen Probleme ausweicht, die Ratschläge von Fachleuten ignoriert und bisher als verbindlich geltende Positionen aufgibt, wenn es politisch opportun ist oder weil bei den Entscheidungsträgern das Fachwissen oder der politische Wille oder beides fehlt.

Maritime Kriminalität – die unterschätzte Gefahr

Unter Fachleuten ist unbestritten, dass maritimer Terrorismus in seiner Virulenz vergleichbar ist mit der parallelen Entwicklung im Luftverkehr. So haben die USA nach dem 11. September 2001 unverzüglich Initiativen im Bereich der Seeschifffahrt vorgelegt, um Ausweichaktionen des internationalen Terrorismus in den maritimen Bereich vorzubeugen. Dies hindert jedoch die Piraten am Horn von Afrika und nunmehr auch vor

▶▶▶ Piratenjagd durch Private

Westafrika nicht, mit der Seepiraterie ein neues lukratives Kriminalitätsfeld zu eröffnen, dem die Handelsschifffahrt lange Zeit hilflos ausgeliefert war. Zwischen 2005 und 2012 flossen deutlich mehr als 300 Millionen Euro Lösegelder. Das Lösegeld ist jedoch nicht das entscheidende Kriterium. Schwerer wiegt das Leid der entführten Seeleute, die, wenn sie nicht schon bei den Überfällen getötet wurden, ein beispielloses Martyrium über sich ergehen lassen mussten. Deutschland war von der Entwicklung in besonderem Maße betroffen, unterhält es doch die drittgrößte Handelsflotte der Welt und betreibt die weltweit größte Flotte an Containerschiffen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die Handelsnation Deutschland mit ihrer exportorientierten Volkswirtschaft eng mit der Weltwirtschaft verflochten und in besonderem Maße auf sichere Seewege angewiesen ist. Die entstandenen und noch immer entstehenden Kosten sind - abgesehen von Leib und Leben der betroffenen Seeleute - immens und reichen von erhöhten Versicherungsprämien, erhöhtem Treibstoffbedarf bei Umfahren der Hochrisikogebiete bis zu Kosten für Begleitschutz, Marineeinsatz und Strafverfolgung sowie anderen sicherheitspolitischen Maßnahmen.

Während 2013 die seeräuberischen Aktionen am Horn von Afrika signifikant zurückgingen, kristallisiert sich an der westafrikanischen Küste im Golf von Guinea ein neuer seeräuberischer Brennpunkt heraus, der immerhin den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu einer Resolution bewegte, in der die Entwicklung als Sicherheitsrisiko für die internationale Schifffahrt und als Gefahr für die ökonomische Entwicklung der Anrainerstaaten bewertet wurde.

Für die Professionalität der modernen Freibeuter spricht die Tatsache, dass sie ihre Modi Operandi flexibel den jeweils veränderten Sicherheitskonstellationen anpassen. Waren die Piraten zunächst nur an Gewinnmaximierung und daher an einer pfleglichen Behandlung der jeweiligen Geiseln orientiert, eskalierte in den Folgejahren zunehmend die Gewaltbereitschaft. Ging es zunächst nur um reine Lösegelderpressung oder Freikauf der als Beute genommenen Beladung unter weitgehender Vermeidung von Gewalt gegen Menschen, ist zwischenzeitlich ein Wechsel der Handlungsmuster eingetreten. Piraten erschießen Seeleute oder setzen sie mit Scheinhinrichtungen unter Druck, eingreifende Kriegsschiffe eröffnen das Feuer, auch wenn Geiseln hierbei zu Schaden kommen. Es handelt sich nicht mehr um Freibeuter seligen Angedenkens, sondern um technisch aufgerüstete kriminelle Organisationen, die gezielt auf Menschenraub und Geiselnahme ausgerichtet sind. Ihr Interesse ist nicht mehr auf den Erwerb der Ladung, sondern auf die durch die Kaperung zu erzielenden Erpressungssummen gerichtet.

Bei den kriminellen Machenschaften handelt es sich um die mafiosen Geschäfte hoch krimineller Organisationen, in denen Warlords und Clanführer sowie ausländische Geldgeber eng mit den Piraten zusammenarbeiten. Das Geflecht zwischen lokalen Milizen, islamischen Gruppierung, lokalen Gemeinschaften, Kaufleuten und Staatsbediensteten ist noch nicht einmal annähernd aufgeklärt. Kontakte zwischen Piraten und Gruppierungen des internationalen Terrorismus werden immer deutlicher, denn je lukrativer die kriminellen Geschäfte werden, desto größer wird die Gefahr, dass auch terroristische Netzwerke an den Einnahmequellen partizipieren.

Nutznießer der Seepiraterie sind nicht Kleinkriminelle, sondern obskure Hintermänner aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, die neben der Pflege eines opulenten Lebenswandels den Waffen- und Menschenhandel sowie die Aktivitäten von Milizen finanzierten. In Somalia haben die Nachrichtendienste unterdessen auch Querverbindungen zu den terroristischen al-Shabab-Gruppierungen ausgemacht. Der Kampf gegen

die Piraten wurde zunächst nur militärisch geführt, wobei sich die Aktivitäten der EU-Operation Atalanta auf den Schutz der Hilfsschiffe des humanitären Welternährungsprogramms beschränkten.

Die Rechtslage – ein legislatorischer Flickenteppich

Dass die Diskussion um die Bekämpfung der Seepiraterie selbst von Fachleuten nur mit spitzen Fingern angefasst und äußerst divergierend geführt wird, liegt an der Unübersichtlichkeit und Diversifizierung der Rechtsmaterie, zumal das Kriminalitätsphänomen seit der Enthauptung von Störtebeker mitsamt seinen Vitalienbrüdern um 1400 als ausgestorben galt. Als es nun seit 2005 mit verstärkter Intensität wieder auflebte, reagierten die zuständigen Ministerien - es sind deren fünf mit Unverständnis, Desinteresse und der Suche nach Möglichkeiten, den Schwarzen Peter bei der Problemlösung weiter zu schieben. Zwar muss bei der grundsätzliche Bewertung berücksichtigt werden, dass rund 75 Prozent der deutschen Schiffe nach § 7 Flaggenrechtsgesetz ausgeflaggt sind und unter dem Banner von Billigländern segeln. Dazu gehören z.B. Liberia und Antigua und Barbuda, aber auch Zypern und Malta. Es geht also lediglich um die rund 400 Handelsschiffe, die tatsächlich die deutsche Flagge führen. Auch wenn die Bundesmarine zurzeit im Rahmen der EU-Operation Atalanta im Rahmen eines EU-Mandates am Horn von Afrika eingesetzt wird, braucht ihr Einsatz hier nicht weiter betrachtet werden, da sie nach geltender Rechtslage nicht zum Vollzug polizeilicher Maßnahmen eingesetzt werden darf. Daran hat auch der kürzliche Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz nichts geändert.

Die internationale, aber auch die nationale Rechtslage zur Aufrechthaltung von Seesicherheit ist unübersichtlich, z.T. auch widersprüchlich und enthält gravierende Sicherheitslücken. Dies gilt in Sonderheit für die Bekämpfung und Verfolgung der Seepiraterie, da offensichtlich für klarstellende Regelungen (bisher) keine Notwendigkeit gesehen wurde. Nach Art. 92 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen fahren Schiffe unter der Flagge eines einzigen Staates und unterstehen auf Hoher See seiner ausschließlichen Hoheitsgewalt, mit Ausnahme der Fälle, die in internationalen Verträgen oder im Übereinkommen selbst vorgesehen sind. Die Hoheitsgewalt übt nach § 6 Bundespolizeigesetz (BPolG) die Bundespolizei aus. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es sich bei den Interventionsmaßnahmen gegen Piraten, soweit deutsche Schiffe betroffen, um polizeiliche Maßnahmen handelt, da Schiffe unter deutscher Flagge deutsches Hoheitsgebiet sind und insoweit deutsche Gesetze gelten. Aus den Regelungen der Artikel 107 und 110 des Seerechtsübereinkommens ergibt sich ferner, dass die Piratenabwehr keineswegs allein eine militärische Aufgabe ist. Der Teufel steckt im Detail, denn bei der Verfolgung der Seeräuberei außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes tritt durchaus eine Reihe von schwierigen Rechtsfragen auf, zum Bespiel dann, wenn ein Schiff, das einer deutschen Reederei gehört, unter der Flagge von Panama fährt, der Kapitän Deutscher ist, Wirtschaftsgüter für Frankreich befördert werden, die Mannschaft aus vier verschiedenen Ländern kommt und wenn die Kaperung durch ein US-Kommando beendet wird.

Nach deutschem Rechtsverständnis handelt es sich bei seeräuberischen Handlungen um Straftaten. Damit ist die Zuständigkeit der Polizei und der Justizorgane gegeben. Sofern die Seepirateriebekämpfung als polizeiliche Aufgabe verstanden wird, liegt der Zuständigkeitsschwerpunkt bei der Bundespolizei, die fallweise im Bereich der Ermittlungen, Tatortarbeit und bei Verhandlungen mit Geiselnehmern durch das Bundeskriminalamt unterstützt werden kann. Die Zuständigkeit der Bundespolizei für präventive und repressive Maßnahmen seewärts des Küstenmeeres, die in Spezialgesetzen geregelt sind, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 BolBG. Zu diesen Spezialgesetzen zählen u.a. das Seeaufgabengesetz, die Seeschiffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung sowie die Zuständigkeitsbezeichnungs-Verordnung See. Die Zuständigkeiten für allgemeinpolizeiliche Maßnahmen in diesem Bereich ergeben sich aus § 6 BPolG. Sofern es sich um Strafverfolgungsmaßnahmen im Rahmen dieser Aufgabenzuweisung handelt, ergeben sich diese aus § 12 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 1 letzter Halbsatz BPolG. Auch wenn § 6 BPolG vordergründig den Eindruck erweckt, dass es sich lediglich um Parallelzuständigkeiten handelt, da die Bundespolizei unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der Streitkräfte tätig wird, ist die Formulierung im Grunde leerlaufend. Für polizeiliche Maßnahmen auf Hoher See gibt es zurzeit keine eingriffsfähige Organisation außer der Bundespolizei. Von den potenziellen Möglichkeiten kommt allenfalls die Bundeswehr in Betracht, doch für deren polizeilichen Einsatz bedarf es einer Grundgesetzänderung. Sofern es sich um die Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben handelt, ist auch aus § 8 Abs. 2 BPolG. einschlägig. In Hinblick auf die Beistandspflichten gegenüber im Ausland in Not geratenen deutschen Staatsangehörigen ist überdies § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst zu berücksichtigen.

Das Strafgesetzbuch kennt im Gegensatz zu den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens einen Tatbestand der Seeräuberei nicht. Je nach Tatbegehung verstoßen die Akte gegen § 316 c StGB (Angriff auf den Luft- oder Seeverkehr), § 239 StGB (erpresserischer Menschenraub), § 239 b StGB (Geiselnahme) oder § 250 StGB (schwerer Raub). Dazu gesellen sich allerdings je nach Tatbegehung eine Fülle von sonstigen Straftaten gegen das Leben, die körperlicher Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie eine Fülle von Eigentumsdelikten, wobei die kriminellen Verbindungen zur Organisierten Kriminalität und zum internationalen Terrorismus bisher kaum umfassend aufgeklärt wurden. Hierdurch sind weitere Straftatbestände berührt.

Die Zuständigkeiten zur Verfolgung der Straftaten ergeben sich aus den allgemeinen Regeln nach §§ 4, 6 Nr. 3, 7 StGB in Verbindung mit §§ 7,10, 10 a StPO. Allerdings sind die Strafverfolgungszuständigkeiten immer noch uneinheitlich auf Bundespolizei, Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter verteilt. Das Bundesinnenministerium hat zwischenzeitlich die Zuständigkeit seiner Polizeien für Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Piraterie geregelt. Geiselnahmen zum Nachteil deutscher Staatsbürger werden durch das Bundeskriminalamt bearbeitet. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 3 a BKA-Gesetz. Der Bundespolizei obliegt die Bearbeitung aller anderen Fallkonstellationen, insbesondere bei Piraterievorfällen mit deutschen Flaggenstaatbezug und bei Geiselnahmen nichtdeutscher Staatsangehöriger. Immerhin haben sich die Innenminister auf der der 193. Sitzung der Innenministerkonferenz dahingehend verständigt, die Länder künftig von Ermittlungsverfahren bei Piraterievorfällen außerhalb deutscher Hoheitsgewässer zu entlasten und diese der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt zu übertragen. Hierzu seien allerdings gesetzliche Novellierungen erforderlich.

Nach § 4 Abs. 1 SeeAufgG seewärts des Küstenmeeres bei der Strafverfolgung zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen gelten die Bestimmungen der StPO entsprechend. Beamte der Bundespolizei sind im Ermittlungsverfahren nach § 4 Abs. § 2 SeeAufgG i.V.m. § 1 Nr.2 a) ZustBV-See Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. In aller Regel trifft die Bundespolizei

bei Ermittlungshandlungen im Zusammenhang mit Straftaten außerhalb des Küstenmeeres keine Abgabepflicht selbst bei Ermittlungshandlungen auf deutschem Hoheitsgebiet, sofern die Staatsanwaltschaft nichts anderes bestimmt. Für Ermittlungshandlungen besteht bei der Bundespolizei eine spezialisierte Ermittlungsgruppe See; ferner wurde in Neustadt/Holstein ein Piraterie-Präventionszentrum mit dem Auftrag eingerichtet, national die erforderlichen kriminalpräventiven Maßnahmen zu koordinieren. Das Zentrum offeriert neben Workshops für die maritime Wirtschaft Optimierungsmöglichkeiten bisheriger Verfahrensweisen und betreibt mit einer Vielzahl in- und ausländischer Kooperationspartner ein seespezifisches polizeiliches Informationsmanagement.

Alles in allem kann festgestellt werden, dass die Sicherstellung des Strafverfolgungsanspruches bei seeräuberischen Aktivitäten außerhalb deutscher Hoheitsgewässer nur durch die Bundespolizei gewährleistet werden kann, für deren allfälligen Einsatz die entsprechenden logistischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Bei der Bundespolizei See stehen die entsprechenden Spezialisten zur Verfügung. Dabei kann nicht vertieft werden, dass die Beachtung der Regelungen der StPO bei Strafverfolgungsmaßnahmen auf Hoher See veritable Schwierigkeiten bereitet. Angefangen von der Vorführung vor den Haftrichter über die Verteidigerkonsultation bis hin zur Erwirkung der Anordnung der Durchsuchung eines Piratenschiffes.

Dass in Deutschland das Legalitätsprinzip die Staatsanwaltschaft und die Polizeien verpflichtet, bei Kenntnis von einer Straftat ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen (§§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO), sofern kein reines Antragsdelikt vorliegt und hierbei der Polizei keinerlei Ermessen eingeräumt ist, braucht hier nicht weiter vertieft zu werden. Ein Strafverfolgungsinteresse ist auf jedem Fall anzunehmen, wenn deutsche Staatsbürger Opfer von Straftaten werden, ein Schiff unter deutscher Flagge angegriffen wird oder deutsche Reedereien oder Versicherungen erpresst werden. Bestimmte Ausnahmen betreffend die Durchbrechung des Legalitätsprinzips bei Auslandsstraftaten regeln die §§ 153 c Abs. 1 und § 154 b Abs. 1 StPO.

Ob deutsche Strafverfolgungsbehörden tatsächlich an einer effizienten Verfolgung der Seeräuberei interessiert sind, darf nach den Ergebnissen des ersten und einzigen Prozesses in diesem Kriminalitätsphänomens vorm hamburgischen OLG bezweifelt werden. Er richtete sich gegen 10 Somalier, die 2010 an dem Überfall auf den deutschen Frachter Taipan beteiligt waren. Er dauerte über zwei Jahre, erst am 41. Prozesstag ließ sich überhaupt erst einer der Angeklagten zum Gegenstand der Klage ein. Der Prozess geriet zur Farce, wurde von den Verteidigern jahrelang verschleppt und kostete allein für 20 Verteidiger und 2 Dolmetscher über eine Million Euro. Drei angeblich jugendliche Piraten, deren Alter nicht zweifelfrei festgestellt werden konnte, wurden wegen der zweijährigen Dauer der Untersuchungshaft auf freien Fuß gesetzt und gehen berufsfördernden Maßnahmen nach. Den restlichen Verurteilten wird wohl, da sie nicht nach Somalia abgeschoben werden dürfen, nach vorzeitiger Entlassung Asyl gewährt. Familiennachzug steht im Raum. Einer der Verurteilten hat zwei Ehefrauen und neuen Kinder.

Hoheitlich Aufgabenwahrnehmung – ein Wahrnehmungsproblem

Beim sogenannten Anti-Piraten-Gipfel in Berlin im Januar 2010 waren sich die Vertreter der verschiedenen Ministerien, der Gewerkschaften, des Verbandes Deutscher Reeder und der Deutschen Seemannmission einig, dass der Schutz von Schiff und Besatzung eine hoheitliche Aufgabe sei und nicht in die

►►► Piratenjagd durch Private

Hände privater Sicherheitsfirmen gelegt werden dürfe. Insbesondere die hauptbetroffenen norddeutschen Küstenländer forderten mit deutlichen Worten den Einsatz von Bundeswehr und Bundespolizei. Der Verband Deutscher Reeder stellte unwidersprochen fest, dass Deutschland nach dem Internationalen Seerechtsübereinkommen sowohl eine Garantenstellung als auch eine damit verbundene Schutzpflicht für deutsche Schiffe habe. Auch auf der 193. Sitzung der Innenministerkonferenz im Dezember 2011 stand der hoheitliche Aspekt noch im Vordergrund. Zumindest in besonderen Situationen sollte eine individuelle Begleitung von deutschen Handelsschiffen in Betracht gezogen werden. Die mögliche Zertifizierung privater bewaffneter Sicherheitsdienste sollte durch die Bundespolizei erfolgen. Hamburg gab eine Notiz zu Protokoll, dass der Schutz von Seeschiffen unter deutscher Flagge eine staatlich, hoheitlich Aufgabe sei. Selbst der Einsatz zertifizierter privater Sicherheitskräfte darf kein Ersatz für fehlendes Engagement des Bundes bei der Bekämpfung der Piraterie sein. Der Einsatz Privater ist allenfalls als Assistenzeinsatz zu verstehen.

Die Festlegung auf die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung berührt die Frage des staatlichen Gewaltmonopols. Hierbei handelt es sich um eine Kulturleistung des modernen Verfassungsstaates, durch die der Schutz des Bürgers und die Wahrung des Rechtsfriedens ausschließlich dem Staat übertragen ist, der zur Durchsetzung auch physischen Zwang anwenden darf. Auch wenn die verfassungsrechtliche Begründung mit Bestimmungen des Grundgesetzes unterschiedlich ausfällt und aus der Zusammenschau verschiedener Normen herausgelesen wird, herrscht Einigkeit, dass das exklusive Gewaltmonopol konstituierendes Merkmal souveräner Staatlichkeit ist und diese erst legitimiert. Das nahezu exklusive Gewaltmonopol des Staates begründet andererseits als korrespondierende Verpflichtung eine Schutzpflicht des Staates, die das Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt hat. Sie verpflichtet aber auch den Gesetzgeber, die Sicherheitsorgane personell und materiell und mit den Handlungsvollmachten auszustatten, dass der Sicherheitsanspruch der Bevölkerung auch durchgesetzt werden kann. Bei der Ausgestaltung der Schutzpflichten steht dem Staat eine weite Einschätzungsprärogative im Rahmen seiner Kapazitäten zu. Einerseits darf nichts Unmögliches verlangt werden, andererseits darf der Staat nicht untätig bleiben, wenn besonders hochwertige Rechtsgüter gefährdet oder verletzt werden.

Übung "Piraterieeinsatz" der Bundespolizei

(Foto: Bundespolizei)

Die Exklusivität hindert den Staat nicht, in eng begrenzten Ausnahmefällen hoheitliche Befugnisse auf Privatrechtssubjekte zu übertragen. Die wird meist mit der Faustformel umschrieben, dass der Staat eine Gewährleistungs-, aber keine Produktionsverantwortung für öffentliche Aufgaben hat. Grundsätzlich gilt aber nach Art. 33 Abs. 4 GG ein Funktionsvorbehalt dahingehend, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Aus dieser Rechtslage zog der vormalige Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Bernhard Witthaut, bereits im Frühjahr 2012 in einem Interview mit dem Bonner "Behörden Spiegel" die an sich einzige logische Konsequenz: "Im Kampf gegen Piraten ist die Bundespolizei die beste Alternative." Sie sei originär präventiv und repressiv zuständig, besitze die nötige Expertise, könne notfalls Mittel des unmittelbaren Zwanges bis hin zum Schusswaffengebrauch einsetzen und gewährleiste nach einer Eingriffssituation den erforderlichen rechtskonformen Verfahrensgang. Außerdem sei in Hinblick auf die überschaubare Zahl der gefährdeten Schiffspassagen auch keine personelle Überforderung der Bundespolizei erkennbar. Bleibt eigentlich nur der Zusatz, dass es vornehmste Aufgabe einer an sich zuständigen Polizeiorganisation ist, dass sie bei Gefahr im Verzuge sofort einschreitet - zumindest dann und solange keine andere Lösung greift. Zwischenzeitlich steigerten nämlich die Seepiraten am Horn von Afrika ihre Attacken, erpressten zunehmend höhere Geldbeträge von Reedereien und Schiffseignern und setzten die als Geiseln genommenen Seeleute unbeschreiblichen Torturen aus.

Das entscheidende Treffen der Ressorts, Verbände und betroffenen Einrichtungen zum Thema Bekämpfung der Seepiraterie fand am 20. Juli 2011 unter Leitung des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und Koordinator für die maritime Wirtschaft, Hans-Joachim Otto, statt. Die ursprünglichen Hoffnungen verflogen schnell, denn die Bundesregierung erklärte, dass "ein flächendeckender Schutz logistisch, finanziell und operativ nicht möglich" sei. Wenig später trat dann auch noch der "administrativ-rechtlichen Aufwand" als Hinderungsgrund dazu. Und schlussendlich wurden dann auch noch personelle Kapazitätsmängel vorgebracht.

Die tatsächlichen Bemühungen der Bundesrepublik zur

Lösung des Problems, so sie denn überhaupt als solche bezeichnet werden konnten, konterkarierten mithin die schnelle erforderliche Lösung. Statt umgehend und tatkräftig Soforteingriffsteams der Bundespolizei aufzustellen und einzusetzen - wobei man sogar auf die zwischenzeitlich durchgreifend navalisierte GSG 9 hätte zurückgreifen können – fühlte sich zunächst kein Ministerium zuständig, wurde die Zeit mit frucht- und ergebnislosen Gesprächsrunden vertrödelt. National fühlte sich kein Ministerium für die Lösung des Problems zuständig. Vielmehr arbeiten die einzelnen Ressorts im Rahmen ihrer tatsächlichen oder vermuteten Zuständigkeiten nebeneinander her. Erschwerend trat hinzu, dass keine Dringlichkeit zur Lösung des Sicherheitsproblems erkannt oder dieses kurzerhand geleugnet wurde, zum anderen wollte sich kein Ministerium die mit der Lösung der Probleme in diesem Sicherheitssegment verbundenen Rechtsfragen auf den Hals laden. So sah sich, obwohl der amerikanische Think Tank "Oceans Without Piracy" den durch die Piraten verursachen Schaden allein für das Jahr 2011 mit rund 7 Milliarden Dollar berechnete, die deutsche Sicherheitspolitik jahrelang außerstande, den an sich erforderlichen hoheitlichen Schutz für Schiffe unter deutscher Flagge bereitzustellen. Vielmehr entschloss man sich nach Jahren quälender Diskussionen zu einer Lösung, die zunächst strikt abgelehnt worden war: die Zulassung in- und ausländischer Sicherheitsdienstleister zum maritimen Schutz auf Hoher See.

Das Zulassungsverfahren – der Türöffner für die Bewachungsunternehmen

Die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen regelt nunmehr das Gesetz zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen vom 4.3.2013 (BGBl. I S. 362) ergänzt durch die Seeschiffbewachungsverordnung und die Verordnung zur Durchführung der Seeschiffbewachungsverordnung. Mit dem Verfahren, mit dem gesetzgeberisches Neuland betreten wurde, sollen nach Meinung des Gesetzgeber vor allem rechtliche Unsicherheiten beseitigt werden, da die bisherigen Verfahren sich bis dato angeblich in einer rechtlichen Grauzone bewegt hätten.

Das gesamte Zulassungsverfahren, häufig fälschlicherweise als Zertifizierung bezeichnet, übertrug der Gesetzgeber nicht der Bundespolizei, sondern bereicherte das ohnehin bunte Aufgabenportfolio des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) um eine weitere im Grunde wesensfremde Facette. Das BAFA, eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, beschäftigt sich nämlich im Hauptamt mit der Ausfuhrkontrolle, der Durchführung der Einfuhrregelungen der Europäischen Union, der Wirtschaftsförderung für kleinere und mittlere Unternehmen und wird im Bereich der Nutzung erneuerbarer Energien und des Steinekohlbergbaus tätig. Bekannt wurde es bisher lediglich durch die Abwicklung der Abwrackprämie. Affinitäten zur maritimen Kriminalitätsbekämpfung sind hingegen kaum erkennbar, es denn, man subsumiert das Zulassungsverfahren für die Bewachungsunternehmen unter Wirtschaftsförderung für kleine und mittlere Betriebe. Versucht man überhaupt eine sachliche Begründung für diese Aufgabenzuordnung zu finden, so können diese allenfalls historischen Ursprungs sein, denn das Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen ist in § 31 der Gewerbeordnung geregelt, die von jeher zu den Regelungsmaterien des Wirtschaftsministeriums gehört. In diesem Gesetzeswerk finden sich nunmehr die Regelungen zur Schiffsbewachung in trauter Nachbarschaft mit Paragraphen, die u.a. die Schaustellung von Personen, Tanzlustbarkeiten und Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten regeln. Kein Wunder, dass unter diesen Vorzeichen das Sicherheitsgewerbe schon seit langem in Hinblick auf die Besonderheiten ihrer sich ständig erweiternder Aufgabenfelder im Bereich der inneren Sicherheit ein eigenes Sicherheitsgesetz fordert.

Die Bewachungsunternehmen müssen im Zulassungsverfahren, für das Gebühren bis zu 18.000 Euro erhoben werden, darlegen, dass sie besondere Anforderungen an die betriebliche Organisation und ihre Einsatzverfahren sowie an die Qualität ihres Personals erfüllen. Hierfür entstehen noch einmal nicht unbedeutende Kosten. Die Zulassungspflicht gilt ab 1.12.2013 für alle nationalen und internationalen Unternehmen, die Sicherheitsaufgaben auf deutschflaggigen Schiffen wahrnehmen wollen. Die Verpflichtung wurde auch in der angepassten See-Eigensicherungsverordnung festgeschrieben. Die Überprüfung nimmt das BAFA im Benehmen mit der Bundespolizei vor. Die Modalitäten für Erwerb,

Besitz und Führen von Waffen und Munition regelt § 28 a Waffengesetz. Der Einsatz von Kriegswaffen ist ausgeschlossen. Die grundsätzliche Zuständigkeit wurde nach § 48 Abs. 1 WaffG der Waffenbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen.

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft begrüßte das Zulassungsverfahren, da er darin nur Vorteile erkannte. Mit dem Gütesiegel des aufwändigen und peniblen Zulassungsverfahrens verbunden mit den hohen Standards, die erfüllt werden müssen, hat man ein Pfund in der Hand, mit sich leicht auf dem großen Markt der nationalen Konkurrenten wuchern lässt. Allerdings wird die Forderung des BDSW an die Reeder, künftig deutsche Unternehmen mit der Bewachung zu beauftragen, vor allem eine Frage der Kosten sein. Auch der neue Präsident des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft, Gregor Lehnert, hat die Zeichen der Zeit erkannt und fordert nicht nur die Übernahme der Zuständigkeiten für die Sicherheitswirtschaft durch die Innenressorts von Bund und Ländern, sondern auch verbindliche Rechtsgrundlagen für private Sicherheitsunternehmen in Form eines eigenen Gesetzes. Allerdings sperren sich das Bundeswirtschaftsministerium und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag gegen die Initiative. Ein Schelm, der Böses dabei denkt, auch wenn in 25 europäischen Staaten die Sicherheitswirtschaft im Innen- bzw. Justizministerium ressortiert.

Ein eher negatives Fazit

Mit der nunmehrigen Neuregelung hat der Gesetzgeber ein Präjudiz geschaffen. Bereits im August 2011 hat eine gemeinsame Projektgruppe des UA FEK und des UA RV den Abschlussbericht "Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe" vorgelegt, der auf der 193. IMK-Sitzung zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Gleichzeitig wurde betont, dass die entwickelten Standards in den einschlägigen Rechtsvorschriften verbindlich geregelt werden. Die nunmehrige Entwicklung ist mehr als ein Türöffner, denn sie wird die Entwicklung zur Privatisierung von Sicherheit fördern. Und zwar auch im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Konkludent hat der Gesetzgeber nicht nur sein Unvermögen in einem Teilsegment der Sicherheitsgewährleistung eingestanden, sondern auch eingeräumt, dass er von privaten Sicherheitskräften einen höheren Mehrwert erwartet als von seinem eigenen Personal.

Ende Dezember 2013 waren sieben Bewachungsunternehmen nach § 31 Abs. 1 GewO auf der Web-Liste des BAFA verzeichnet: fünf mit Sitz in Deutschland, je eines in England und auf Mauritius. Der prognostizierte Ansturm, der von einer Antragstellung von bis zu 70 Unternehmen im ersten Jahr ausging, blieb allerdings aus.

Im Grunde hätte es des gesamten bürokratischen Aufwandes nicht bedurft, denn bereits nach vorher geltender Rechtslage hätten private Sicherheitsdienste maritim eingesetzt werden können. Die Leitlinien der IMO (Internationale Marine Organisation) und die international anerkannten Verhaltensrichtlinien (Best Management Practices) hätten für einen Einsatz der Bewachungsunternehmen ausgereicht. Allenfalls erfolgten durch die neuen Regularien eine rechtliche und praktische Anpassung und eine evidente Aufwertung der privaten Sicherheitsdienstleister. Überprüft werden künftig die Unternehmensstrukturen, nicht aber das Wachpersonal und deren Einsatzverfahren. Dieses ist aus praktischen Gründen auch gar nicht möglich. Warum nicht von vornherein das gesamte Verfahren der an sich zuständigen und praxiserfahrenen Bundespolizei übertragen wurde, blieb im Dunkel.

Trotz umfangreicher Dokumentationspflichten bleibt es zweifelhaft, ob die zuständigen Behörden immer Kenntnis von

►►► Piratenjagd durch Private

einem seeräuberischen Vorfall bekommen, zumal in den Fällen, in denen sich Kapitän und/oder Sicherheitsdienste selbst belasten müssten. Erstaunlich auch, dass eine Schutzmannschaft von 4 Mann mit halbautomatischen Waffen für ausreichend erachtet wird. Ein Vessel Protection Team der Bundeswehr besteht z.B. aus zehn ausgesuchten Spezialisten mit automatischen Kriegswaffen. Der Einsatz der GSG 9 zur Befreiung der Geiseln auf der Hansa Stavanger wurde abgebrochen, da angeblich die Piraten zu stark bewaffnet waren.

Piraterie kann jederzeit und an jeder geeigneten Küste wieder aufleben, wo interessierte Akteure eine neue kriminelle Einnahmequelle ohne größere Gefährdung vermuten. Viele maritime Anrainerstaaten sind nicht in der Lage, eine geeignete Coast Guard zu unterhalten, von Abwehrmaßnehmen außerhalb der eigenen Hoheitsgewässer ganz zu schweigen. Die Möglichkeit von Anschlägen des internationalen Terrorismus wird allenfalls in Fachzirkeln diskutiert.

Unter Fachleuten ist es schon lange eine Binsenweisheit, dass der Staat in vielen Bereichen aufgrund personeller und finanzieller Engpässe an die Grenzen seiner Belastbarkeit stößt. Dass er dann versucht, durch mehr oder minder probate Gegenstrategien Abhilfe zu schaffen, ist verständlich. Allerdings sollte er hierbei ernsthaft prüfen, ob gerade der Bereich der Inneren Sicherheit ein hierfür geeignetes Experimentierfeld für Aufgabenprivatisierung ist, denn alle Indikatoren lassen vermuten, dass die Kriminalität weiter steigt, das Vertrauen der rechtstreuen Bürger in die Leistungsfähigkeit der Sicherheitsorgane dagegen eher schwindet. Auch wenn der Weg zur vermehrten Aufgabenübertragung von Sicherheitsdienstleistungen

an Private unumkehrbar ist, da die Polizei auf deren Ergänzungsleistungen gar nicht mehr verzichten kann, und deren Markt weiter expandieren wird, so bleibt ein unaufhebbarer qualitativer Unterschied: Private Dienstleister arbeiten wettbewerbs- und profitorientiert nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten, die Polizei hingegen gemeinwohlorientiert und grundsätzlich ohne Berücksichtigung etwaiger Kosten. So ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Rückzug des Staates aus dem Bereich der Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung tatsächlich durch Nichtkönnen oder aber durch Nichtwollen bestimmt ist. Tatsächlich ist es nämlich so, dass sich nunmehr mit der exklusiven Überantwortung des Schutzes der deutschen Handelsschifffahrt erstmalig der Staat eines Teiles seiner Kernkompetenzen begeben hat. Er hat noch nicht einmal den Versuch eines zumindest temporären Schutzes gewagt. Und ob die Reeder mit der neuen Situation tatsächlich glücklich werden, bei der sie nur bestimmte Unternehmen verpflichten dürfen, die ihre Dienste entsprechend honorieren lassen, bedarf noch des Nachweises. Auch darf man gespannt sein, ob die eingeleitete Entwicklung nicht zur zusätzlichen Ausflaggung deutscher Handelsschiffe oder zur Abwanderung von Sicherheitsdienstleistern ins Ausland führen wird.

Und das Bundesinnenministerium muss sich fragen lassen, ob für die Bundespolizei als einer der personalstärksten Polizeien überhaupt der Fußballeinsatz am Wochenende, die Unterstützung des Hausordnungsdienstes der Botschaften oder die Unterstützung des Personenschutzes des BKA wichtiger sind als die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Bekämpfung der Piraterie.

REZENSION

Plötzlicher Tod eines Vollzugsbeamten



Als der Vollzugsbeamte Erwin Werner eines Morgens erschlagen neben seinem Briefkasten aufgefunden wird, fragen sich seine Kollegen vom Ordnungsamt fassungslos, wer etwas gegen den zurückgezogenen Sonderling haben konnte. Dann aber entdecken Kommissar Wendtland, dass Werner ungewöhnliche sexuelle Vorlieben hatte. Aber warum bringt sich dann auch noch der Leiter des

Ordnungsamtes um – sollten beide Todesfälle womöglich zusammenhängen? Und welche Rolle spielt die verführerische Schwester des Opfers?

Ein wunderbarer Krimi über den nur scheinbar langweiligen Alltag in einer Stadtverwaltung mit jeder Menge kluger und witziger Beobachtungen zu den Themen Zuständigkeit, Hierarchie und Machtspiele – und wenn's nur ums Kaffee kochen geht ...

Autor: Anmerkungen: Preis: ISBN: Verlag:

Prof. Dr. Gunnar Schwarting 208 Seiten, Broschur (2014) EUR 9,90 978-3-942291-57-6 Leinpfad Verlag

Termine

Vichtiges in Kürze

Vom **03.-05.07.2014** findet in **Hamburg** die Tagung Empirische Polizeiforschung XVII "**Die kritisierte Polizei**" statt. Mehr und Anmeldung: www.empirische-polizeiforschung.de

"IT-Sicherheit als Gemeinschaftsaufgabe" ist das Thema der Public IT-Security (PITS) 2014, die von 23.-24.9.2014 in Berlin statttfindet. Die Vernetzung der relevanten Akteure untereinander und miteinander steht im Mittelpunkt. Weiterhin wird die PITS den Fokus auf die IT-Sicherheit speziell in den Verwaltungen legen, wobei hier besonders auf die föderale Sicherheitsstruktur eingegangen werden soll. Mehr: www.public-it-security.de

Die General Police Equipment Exhibition & Conference (GPEC) 2014 findet von 9.-11.9.2024 in Leipzig statt. Die Internationale Fachmesse und Konferenz für BOS- und Spezialausrüstung versteht sich als Branchenübersicht und Leistungsschau sowie internationale Kommunikationsplattform für Behörden, Hersteller, Handel und Dienstleister. Mehr: https://gpec.de

Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz



Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung – Modeerscheinung oder tatsächliche Herausforderung für die Polizei?



Von Julia Windhorst und Prof. Dr. Karin Weiss, beide Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Mainz Die Autorinnen gehören zum "Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung"

Unsichtbare Opfer – Fehlende Zahlen

Seit 2005 wird der Menschen-

handel zur Ausbeutung der Arbeitskraft im § 233 des Strafgesetzbuches geahndet. Deutschlandweit wurden statistisch aber nur wenige Fälle erfasst. Für das Jahr 2012 nennt das Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes (BKA) nur 11 Fälle als abgeschlossene Ermittlungsverfahren. Der Bericht zählt insgesamt 14 Opfer, die besonders häufig betroffenen Branchen waren die Gastronomie und das Baugewerbe.¹ Diese Zahlen scheinen in keinem Verhältnis zum finanziellen und personellen Aufwand zu stehen, mit dem private und staatliche Akteure in Deutschland das Phänomen bekämpfen und erforschen. Kritiker könnten in der Konzentration auf den "Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung" tatsächlich eine lukrative Modeerscheinung sehen. Denn "auch das Geschäft mit der Bekämpfung des Menschenhandels boomt."²

Das BKA selbst begründet die niedrigen Fallzahlen jedoch mit der fehlenden Praxistauglichkeit des § 233 StGB³ und nicht etwa damit, dass wenige Menschen von dieser Form der Ausbeutung betroffen sind. Die Tat anhand objektiver Kriterien und ohne eine Zeugenaussage zu beweisen, ist kaum möglich. In der Rechtswissenschaft wird Kritik an der Struktur des Paragraphen und an seiner irreführenden Überschrift geäußert. Denn mit Handel im eigentlichen Sinne habe das Phänomen meistens nichts zu tun⁴. Im deutschen Strafrecht sind Täter zum Beispiel solche Personen, die eine Zwangslage oder die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundene Hilflosigkeit ausnutzen, um die Opfer dazu zu bringen, unangemessene Arbeitsverhältnisse aufzunehmen oder fortzusetzen⁵. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt ist keine Voraussetzung dafür, dass der Tatbestand erfüllt ist, sondern führt zu höheren Strafen. Eine Grenzüberschreitung oder Schleusung müssen nicht stattgefunden haben, auch deutsche Staatsangehörige in Deutschland können Opfer werden.

Vermutlich verbinden also Akteure, die mit Fällen systematischer Ausbeutung unter Ausnutzung einer Zwangslage in Berührung kommen, diese nicht immer mit dem schillernden Begriff Menschenhandel und auch Betroffene selbst werden sich kaum mit diesem identifizieren.⁶ In der öffentlichen Wahrnehmung wird mit Menschenhandel häufig nur die sexuelle Ausbeutung

assoziiert, obwohl diese lediglich eine sehr ausgeprägte Unterform ist⁷ und auch nur eine bestimmte Branche betrifft. Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung kann hingegen in ganz unterschiedlichen Sektoren, gerade im Niedriglohnbereich vorkommen.

Arbeitsausbeutung von Zuwanderern – Menschenhandel vor unseren Augen?

Während das Phänomen "Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft" relativ unbekannt ist, rückt das Thema Arbeitsausbeutung als solches vermehrt ins öffentliche Bewusstsein. Zuwanderer auf dem deutschen Arbeitsmarkt können besonders verletzlich sein, was auch der § 233 StGB hervorhebt, indem er die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundene Hilflosigkeit als einen Grund für die Opfersituation benennt. Ausbeutung kommt häufig in Arbeitsverhältnissen vor, in denen Arbeitnehmer keine Qualifizierung oder Deutschkenntnisse brauchen, nicht lange eingearbeitet werden müssen und daher auch leicht austauschbar sind⁸. Zu nennen sind hier die Landwirtschaft, die Baubranche, die Gastronomie, die Spedition, einfache Pflegetätigkeiten und Haushaltsdienstleistungen.

Wie schlecht Arbeitsbedingungen sein können, lässt sich in diversen Medienberichten verfolgen. Kaum eine Zeitung oder ein TV-Sender haben noch nicht über Fälle berichtet, in denen Zuwanderer extrem ausgebeutet werden. Oft geht es um Menschen, die sich noch nicht lange in der Bundesrepublik aufhalten, kein Deutsch sprechen und im Niedriglohnbereich tätig sind. Anschaulich wird ihre desolate Lage beschrieben. Arbeiter aus Osteuropa würden "illegal beschäftigt und dabei zumindest teilweise dazu gezwungen, in überfüllten und verkommenen Wohnungen zu wohnen und dafür überhöhte Mieten zu zahlen."9 Personen in irregulärer Beschäftigung würden "manchmal bedroht oder sogar körperlich angegriffen. Sie seien nicht selten so sehr eingeschüchtert, dass sie nicht wagten, für ihre Rechte zu kämpfen."10 Ein Bericht schildert, wie ungarische Arbeitnehmer hinsichtlich der Höhe ihres Lohns betrogen wurden und wie ihnen Gelder vorenthalten wurden. Es "werde die Arg- und Wehrlosigkeit der ausländischen Arbeiter schamlos ausgenutzt."11 Im Februar 2014 demonstrierten gleich 50 rumänische Bauarbeiter

▶▶▶ Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung – Modeerscheinung oder tatsächliche Herausforderung für die Polizei?

auf einer Baustelle im Frankfurter Europaviertel, weil sie für ihre Arbeit kein Geld bekamen. Sie waren Presseangaben zufolge zunächst um Geduld gebeten worden, als die Entlohnung ausblieb. Die Betroffenen warteten Berichten zufolge tagelang und konnten sich nicht einmal mehr Nahrungsmittel leisten.¹²

Indikatoren für den Tatbestand des § 233 StGB, für Betrug im Sinne des § 263 StGB oder auch für Lohnwucher nach § 291 StGB finden sich in verschiedenen Medienberichten. Ob und mit welchem Ergebnis strafrechtlich ermittelt wurde, lässt sich oft nicht entnehmen. Inhaltlich befassen sich die Beiträge eher mit Einzelschicksalen und Arbeitsrechtsverstöße, als mit der Frage, wie häufig nicht nur unfaire Arbeitsbedingungen, sondern strafrechtlich relevante Ausbeutung in einer den Menschenrechten verpflichteten Gesellschaft stattfindet. Einer EU-Studie aus dem Jahr 2013 zufolge steigt die Zahl der bekannt gewordenen Menschenhandelsopfer in der EU, während die Zahl der verurteilten Täter sinkt¹³.

Was ist Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung im deutschen Recht?

Während die Ausbeutung der Arbeitskraft von Migranten in Deutschland also immer sichtbarer wird, bleiben oft die Gründe verborgen, aus denen Menschen in ausbeuterischen Verhältnissen bleiben. Und gerade in diesen Motiven verzeichnet sich der Übergang von Arbeitsausbeutung zu Menschenhandel. Was die Opfer von Betroffenen anderer Formen der Arbeitsausbeutung unterscheidet, ist die Tatsache, dass ihre freie Willensentscheidung beeinträchtigt wurde¹⁴. Einmal in der Ausbeutungssituation angekommen, sehen sie keinen Weg, das Arbeitsverhältnis zu verlassen. Sie befinden sich entweder in einer Zwangslage oder in einer Hilflosigkeit wegen eines Aufenthalts in einem fremden Land. Die Voraussetzungen hierfür sahen Richter in verschiedenen Urteilen zu §233 StGB schon bei Unkenntnis der deutschen Sprache und des deutschen Rechtssystems gegeben¹⁵. § 233 StGB setzt nicht voraus, dass die Opfer eingesperrt, körperlich misshandelt oder tatsächlich als Eigentum betrachtet und verkauft werden. Zwang kann mit subtilen Mitteln ausgeübt werden. Die Täter müssen die Opfer dazu bringen, sich ausbeuten zu lassen. Als Beispiele für das "dazu bringen" werden vor allem Täuschung und Einschüchterung genannt. 16 In der Rechtswissenschaft wird auch vertreten, dass mögliche Tathandlungen bereits das Drängen, Überreden, Wecken von Neugier und der Einsatz von Autorität sind¹⁷. Gerade die Täuschung liegt wohl in vielen Fällen vor, denn ein Arbeitgeber wird seinem potentiellen Opfer zum Beispiel kaum im Vorfeld erzählen, dass er gar nicht vorhat, einen angemessenen oder überhaupt irgendeinen Lohn zu zahlen. Ein Arbeitsverhältnis kann auch angemessen beginnen und sich dann, wenn der Arbeitgeber zum Beispiel erst im Laufe der Zeit den Grad der Abhängigkeit des Arbeitnehmers erkennt, verändern, sodass eine Ausbeutungssituation entsteht. Solche Konstellationen können ebenfalls Menschenhandel darstellen¹⁸.

Die Beeinträchtigung der Willensfreiheit beschreibt das Landgericht Augsburg im Fall einer Gruppe von 100 rumänischen Arbeitern sehr anschaulich. Sie kamen nach Augsburg, um ihr Geld als Erdbeerpflücker zu verdienen, wofür ihnen 5,10 Euro pro Stunde versprochen worden waren. Die Arbeiter sprachen kein Deutsch und kannten ihre Arbeitnehmerrechte nicht. Sie wurden in verdreckten Wohncontainern untergebracht und manche von ihnen besaßen kein Geld, um weiterzureisen oder sich eine andere Unterkunft zu leisten. "Dieser Personenkreis war von Stund an an den Ort gebunden", 19 beschrieb das Gericht im Urteil zu § 233 StGB die Lage der Opfer. Die Arbeitgeber erkannten die Abhängigkeit, nutzten die Hilflosigkeit aus, zahlten keinen Lohn oder nur Vorschüsse und brachten die Opfer so dazu, weiter zu arbeiten.

Bekannt wurde der Fall, weil die Arbeiter im Ort um Lebensmittel bettelten. Die Presse berichtete und der Zoll ermittelte²⁰.

Unsichtbare Verletzlichkeit

Die Mittelosigkeit der Opfer sowie fehlenden Sprach- und Rechtskenntnisse können Strafverfolgungsbehörden relativ schnell erkennen. Andere Faktoren, die zu einer Abhängigkeit vom Arbeitgeber führen, ergeben sich zum Beispiel aus der aufenthaltsrechtlichen Lage der Opfer und sind nicht auf den ersten Blick sichtbar. Bestimmte Zuwanderer müssen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen, um ihren Aufenthaltstitel zu behalten, andere haben gar keinen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt, da ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist. Für Spezialitätenköche, Schaustellergehilfen oder Au Pair - Beschäftigte ist das Aufenthaltsrecht nach §§ 11 ff. Beschäftigungsverordnung an ein bestimmtes Arbeitsverhältnis gebunden. Kündigen sie, entfällt der Aufenthaltsgrund. Menschen, die ohne Aufenthaltstitel in Deutschland leben, können ihre Rechte kaum mit Hilfe von öffentlichen Stellen wahrnehmen, ohne Angst vor einer Meldung bei den Ausländerbehörden zu haben und machen sich durch die unterlassene Ausreise gemäß § 95 Aufenthaltsgesetz schon wegen ihrer bloßen Anwesenheit im Bundesgebiet strafbar.

Dass die Ausländerbehörden in Deutschland Betroffene von Ausbeutung über ihre Rechte informieren müssen, wissen viele Zuwanderer nicht. Aus Angst vor einer Ausweisung scheuen sie den Kontakt. Indem Menschenhändler mit einer Meldung bei den Behörden drohen, auf aufenthaltsrechtliche Konsequenzen hinweisen oder auch Fehlinformationen über bevorstehende Maßnahmen verbreiten, können sie Zwang ausüben, um die Opfer in unangemessenen Arbeitsverhältnissen zu halten.

Im Fall angeworbener und entsandter Arbeitnehmer aus EU-Staaten spielt das Aufenthaltsrecht in der Praxis eine kleinere Rolle. Sie können aber abhängig von Vermittlern sein, die Auszahlung der Löhne ist nicht ausreichend sicher gestellt und die Verantwortlichkeiten in den Subunternehmerketten ist unzureichend geregelt. Eine besondere Abhängigkeit der Zuwanderer vom Arbeitgeber kann aus wirtschaftlicher Not, aus fehlenden Sprach- und Rechtskenntnissen und bereits aus dem Arbeitsund Aufenthaltsrecht resultieren und zu einer Hilflosigkeit im Sinne des § 233 StGB führen.

Opfer oder Täter?

Die besondere Verletzlichkeit von Zuwanderern zu erkennen, ist der erste Schritt, um Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung sichtbar zu machen. Im zweiten Schritt folgt die Bewertung der Situation. Zur Frage, warum Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung selten strafrechtlich geahndet wird, äußerte sich in diesem Zusammenhang kürzlich die Gewerkschaft der Polizei – Bundesfinanzpolizei selbst. Die Opfer würden von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu häufig nur als Täter verfolgt, da sie nicht in die Sozial- und Steuerkassen einzahlen. Das sei aber im Hinblick auf die wirksame Bekämpfung illegaler Beschäftigung der falsche Schwerpunkt. Die GdP fordert das Bundesfinanzministerium auf, "die Bekämpfung illegaler Beschäftigung als für einen sozialen Rechtsstaat unverzichtbaren Kampf gegen Menschenhandel, Ausbeutung und das Elend der Opfer" zu betrachten²². Um zu erkennen, ob Menschen von Ausbeutung betroffen sind, bedarf es intensiver und zielgerichteter Kontrollen sowie ausführlicher Vernehmungen. Notwendig sind mehr Zeit und Personal, um die wahren Opfer ermitteln zu können.

Der zweite Blick auf das Arbeitsverhältnis

Beschäftigte, die den Weisungen eines Arbeitgebers folgen und faktisch wie Arbeitnehmer arbeiten, können dennoch ein Gewerbe angemeldet haben und eventuell sogar als Gesellschaft bürgerlichen Rechts auftreten. Somit sind sie auf dem Papier selbstständig, faktisch aber Arbeitnehmer und kommen ihrer Pflicht zur Zahlung von Sozialabgaben nicht nach. Sprechen die betroffenen Arbeiter jedoch kein Deutsch, wissen nichts vom hiesigen Gesellschaftsoder Arbeitsrecht und geben auf die Fragen der Ermittlungsbeamten nur wie auswendig gelernt klingende Texte als Antwort, so liegt der Verdacht nah, dass sie sich nicht wissentlich und schon gar nicht vorsätzlich in diese sogenannte Scheinselbstständigkeit gebracht haben. Durch die Selbstständigkeit entstehen ihnen eher Nachteile, da sie nicht automatisch kranken- oder sozialversichert und von weiteren Arbeitnehmerrechten ausgeschlossen sind.

Beamte, die hier eine Ausbeutungssituation vermuten, müssen zwar neutral bleiben und können die potentiell Betroffenen nicht mit Suggestivfragen auf Missstände stoßen, welche die Befragten wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Rechtslage vielleicht selbst nicht erkennen. Mit gewisser Empathie für die Arbeitnehmer können ermittelnde Beamte aber dennoch im Hinblick auf mögliche Konstellationen von Arbeitsausbeutung agieren und bestimmte Fragen stellen: Wie gestaltet sich das Arbeitsverhältnis? Wurden andere Arbeitsbedingungen versprochen? Wird regelmäßig Lohn gezahlt? Wie hoch ist der Lohn? Haben die Arbeiter Papiere unterschrieben, die sie nicht verstanden? Sind sie im Besitz ihrer Pässe? Wie lang sind die Arbeits- und Pausenzeiten? Wenden die Arbeitgeber Gewalt an? So können sie Fälle entdecken, in denen tatsächlich eine schwerwiegende Straftat hinter einem unangemessenen Arbeitsverhältnis steckt.

Der zweite Blick auf die Lebensumstände

Treffen Polizisten Menschen ohne Ausweispapiere an, kann sich ebenfalls ein zweiter Blick lohnen. Neben der illegalen Beschäftigung ist auch der illegale Aufenthalt eine Tat, die leichter erkennbar ist, als der Menschenhandel. In einem Urteil aus dem Jahr 2013 wurde ein Mann aus Lateinamerika in einem Au Pair – Verhältnis ausgebeutet. Er arbeitete 80 Stunden pro Woche und bekam keinen Lohn. Sein Aufenthaltsrecht hing an diesem Arbeitsvertrag und die Arbeitgeber hatten ihm den Pass abgenommen, um ihn an sich zu binden²³. Als die Arbeitgeber ihn nach der Probezeit nicht übernahmen und sein Visum auslief, zeigten sie ihn wegen illegalen Aufenthalts an.

Trifft die Polizei auf Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel, können Fragen nach den Arbeitsbedingungen zur Klärung beitragen. Im beschriebenen Fall wurde der Mann als Opfer von Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft identifiziert und bekam eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 a Aufenthaltsgesetz für die Zeit des Strafverfahrens. Die Täter wurden verurteilt.

Warum sollte gerade wegen Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung ermittelt werden?

Stoßen Beamte auf Fälle von Arbeitsausbeutung, kann es auf den ersten Blick erfolgsversprechender sein, wegen Straftaten wie Lohnwucher, Betrug, illegaler Beschäftigung oder Sozialabgabenbetrug gegen die Täter vorzugehen. Das BKA vermutete ein häufiges Ausweichen auf leichter nachweisbare Taten.²⁴ Schließlich könnte man argumentieren, dass es nicht relevant ist, wegen welchen Delikts es zu einer Strafverfolgung kommt,

solange die Täter überhaupt verurteilt würden. Gerade der Tatbestand des Betrugs im Sinne des § 233 StGB ist häufig erfüllt.

Allerdings gibt es diverse Sonderrechte für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen und zur Arbeitsausbeutung. Diese Rechte kommen den Betroffenen nicht zugute, wenn sie nur als Opfer anderer Delikte identifiziert werden. Ein Betrugsopfer erhält keine verlängerte Ausreisefrist im Rahmen einer Bedenkzeit vor der Aussage bei den Strafverfolgungsbehörden, wie sie § 59 Absatz 7 AufenthG für Betroffene von Menschenhandel vorsieht und keine Aufenthaltserlaubnis für die Zeit des Strafverfahrens im Sinne des § 25 Absatz 4 a Aufenthaltsgesetz. Die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Nebenklage am Verfahren zu beteiligen und die damit einhergehende Option der Inanspruchnahme eines anwaltlichen Beistands auf Kosten des Staates, der schon während der ersten Vernehmung durch die Polizei anwesend sein kann, bleibt den Betroffenen verwehrt, wenn sie nicht als Opfer von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung identifiziert werden. EU-Bürger, die Opfer von Menschenhandel wurden, haben einen leichteren Zugang zu Sozialleistungen nach dem SGB II²⁵. Opfer von Menschenhandel aus Drittstaaten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 4 a Aufenthaltsgesetz besitzen, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und haben gemäß § 31 Beschäftigungsverordnung Zugang zum Arbeitsmarkt, allerdings nur für die Zeit, in der sie als Zeugen im Strafverfahren gebraucht werden.

Nicht nur für Fälle von Menschenhandel, sondern generell bietet das Strafrecht auch Mittel, um den Tätern die Gewinne aus der Tat zu entziehen. Gerade in Menschenhandelsfällen können diese Gewinne sehr hoch sein. In einem Fall, der ein Urteil zu § 233 StGB zur Folge hatte, warb ein Mann 124 Menschen aus Tschechien an, zahlte keinerlei Abgaben und kaum Lohn. Die Opfer mussten, als die Lohnzahlungen ausblieben, von ihrem Ersparten leben, "standen so wirtschaftlich und persönlich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber und waren auf dessen Wohlwollen angewiesen."²⁶ Bis zu 14 Stunden täglich an 21 Tagen am Stück arbeiteten die LKW-Fahrer. Der Täter bereicherte sich pro Person und Monat um 1400 Euro. Erst wenn Menschenhandel sich nicht mehr lohnt, wird die Nachfrage sinken. Die Staatsanwaltschaften können dazu beitragen, indem sie Rückgewinnungshilfe leisten und damit arbeitsausbeuterischen Menschenhändlern die Gelder abschöpfen, die diese aus der Straftat ziehen.

Zeugenaussagen trotz Zeitmangels – Kooperation mit Vertrauenspersonen in Beratungsstellen

Bis eine Tat vor Gericht verhandelt wird, sind viele Vorarbeiten zu leisten. Beamte, die sich bemühen, Opfer von Ausbeutung zu identifizieren und zu unterstützen, werden regelmäßig die frustrierende Erfahrung machen, von denjenigen, denen sie helfen wollen, belogen zu werden. Im Baugewerbe gibt es den Begriff des "Gedichts für den Zoll": Bei Kontrollen geben Arbeitnehmer an, dass sie bei angemessenen Arbeitszeiten den Mindestlohn verdienen, die nötigen Begriffe lernen sie auswendig, falls die deutschen Sprachkenntnisse nicht ausreichen.

Menschen, die unter dem Druck ihrer Arbeitgeber stehen oder befürchten, dass ihnen selbst Bußgelder drohen, die (vermeintliche) Schulden abarbeiten, sich für ihre Lage schämen oder Angst vor den Behördenmitarbeitern haben, scheuen sich oft, die Wahrheit zu sagen, obwohl sie es vielleicht gerne täten. Ermittlungsbeamten, die eine Uniform und eine Dienstwaffe tragen, wirken bereits bedrohlich und es wird dadurch schwerer, ein Vertrauensverhältnis zu den Zeugen aufzubauen. Hinzu kommt, dass sie mit manchen Personen nicht einmal kommunizieren können. Eine umfassende Zeugenbetreuung kann schnell zu einem Full-Time-Job werden. Arbeitgeber schüren gezielt die Angst vor

▶▶▶ Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung – Modeerscheinung oder tatsächliche Herausforderung für die Polizei?

Behörden. In einem Fall von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung drohten die Täter beispielsweise der Betroffenen, dass die deutschen Behörden rassistisch seien und sie zumindest ins Herkunftsland ausweisen oder sogar foltern und töten würden²⁷.

Die Zeugenbetreuung und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses müssen die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht allein leisten, wenn sie sich mit kompetenten Partnern vernetzen. Mitarbeiter in Migrationsfachdiensten, Gewerkschaften, Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel und gewerkschaftsnahe Beratungsstellen für Migranten treffen im Rahmen ihrer täglichen Arbeit häufig auf eben die Personen, die den Behörden nicht vertrauen. Die Berater können ein Vertrauensverhältnis aufbauen, auf Arbeits- und Opferrechte aufmerksam machen und auch die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nahelegen. Letzteres werden sie jedoch eher dann tun, wenn sie die Beamten der Polizei und des Zolls kennen. Es ist für Behörden und Beratungsstellen sinnvoll, sich im Vorfeld zu vernetzen und regelmäßig Kooperationsmöglichkeiten zu besprechen, um im Ernstfall schnell und ressourcenschonend handeln zu können. Im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung gibt es Kooperationskonzepte zur Zusammenarbeit von Frauenberatungsstellen und Behörden. Für Fälle von Arbeitsausbeutung, in denen häufig Männer betroffen sind, müssen Kooperationen zum Teil noch etabliert werden.

Gesamtschau der Umstände – Kooperation mit Aufsichtsbehörden

Um ausbeuterische Strukturen aufzudecken kann eine über die Arbeitsbedingungen hinaus gehende Betrachtung der Lebensverhältnisse nötig sein. Dass Menschen sich in einer desolaten Wohnsituation befinden, kann auch daran liegen, dass die Kosten für die Unterkunft vom Lohn abgezogen werden und Arbeitsund Mietverhältnis zusammen hängen. Es bietet sich eine enge Kooperation zwischen Polizei, Zoll, Gewerbeaufsicht und Ordnungsamt an, die eine Gesamtschau der Umstände erlaubt. Im Gegensatz zu den Beratungsstellen hat die Gewerbeaufsicht auch ein Zutrittsrecht und kann so Arbeitsbedingungen in den Betrieben dokumentieren. Eine frühzeitige Zusammenarbeit kann ein schnelles, unkompliziertes und die personellen Kapazitäten schonendes Handeln im Einzelfall ermöglichen. Ein gutes Beispiel ist Belgien. Hier ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit

Risikogruppe – Betroffen von Mh/A	Verletzlichkeiten	
Armutszuwanderer	In den Herkunftsländern existieren strukturelle Armut, Arbeitslosigkeit und fehlende soziale Absicherung. In NRW struktureller Bedarf an billigen oder unangemeldeten Arbeits kräften in diversen Branchen. Auch Diskriminierungen auf- grund der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten werden als Ursache genannt, die Arbeitsmigration zu wagen.	
Angeworbene und entsandte Arbeiter	Fehlende oder unklare rechtliche Rahmenbedingungen. Abhängigkelt von Vermittelnden, unzureichende Regelungen zur Bestimmung von Verantwortlichkeiten z.B. in Subunter- nehmerketten und fehlende oder unzureichende Sicherstel- lung der Auszahlung von Löhnen.	
Arbeiter im Niedriglohnbereich	Starke Konkurrenz und Verdrängungswettbewerb in diversen Branchen.	
Personen ohne Arbeitsmarktzugang	Für die Betroffenen bestehen teilweise nicht verständliche und ungünstige Bedingungen der Aufenthalts- und Beschäf- tigungsregelungen.	
undokumentierte/ "illegale" Menschen	Hier treffen alle Verletzlichkeitsdimensionen zu. Fehlende legale Möglichkeiten zum Lohnerwerb setzen Personen unter hohen Druck, jede Arbeit anzunehmen.	
ungesicherter Aufenthaltstitel	Druck durch rechtliche Regelungen. Der Aufenthalt muss durch nachweisbare sozialversicherungspflichtige Beschäfti- gung verstetigt werden, da ansonsten Abschiebung droht.	

Menschenhandel in Nordrhein-Westfalen Erscheinungsformen. Unterstützungsstrukturen und

Handlungsbedarf", 2013, Seite 27.

institutionalisiert. In jedem der 27 Gerichtsbezirke gibt es auf Menschenhandel spezialisierte Staatsanwälte, die sich mindestens dreimal jährlich mit Vertretern der Polizei, Arbeitsinspektion und teilweise auch Mitarbeitenden der in Belgien bestehenden Aufnahmezentren für Betroffene von Menschenhandel treffen, um laufende Verfahren und neue Fälle zu besprechen.

Bekämpfung von Menschenhandel auf internationaler Ebene

Verschiedene internationale Rechtsinstrumente befassen sich mit Ausbeutung und Menschenhandel. Die Internationale Arbeitsorganisation führt die Abschaffung der Zwangsarbeit in ihren Kernprinzipien auf, die Vereinten Nationen verfassten das sogenannte Palermo-Protokoll mit dem Ziel, die Bekämpfung des Menschenhandels zu standardisieren. Auch auf Europäischer Ebene gibt es für die jeweiligen Mitgliedstaaten verbindliche Ansätze des Europarates und der Europäischen Union (EU). Internationale Verträge sind nicht immer mit Durchsetzungsmechanismen verbunden. Es gibt aber Regelwerke, deren Nichtbeachtung mit Konsequenzen für die Mitgliedstaaten verbunden sein kann, wie zum Beispiel EU-Richtlinien und die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates. Auch zur Bekämpfung von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung ergeben sich hier Pflichten für Staaten und Behörden.

Die EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer hätte zum ersten April 2013 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Die damalige Bundesregierung brachte kurz vor Fristablauf einen Entwurf ein, in dem sie schrieb, dass das deutsche Recht den Anforderungen der Richtlinie bereits weitgehend entspreche. Für den § 233 StGB enthielt der Entwurf lediglich eine Änderung, der zufolge nunmehr auch Menschenhandel zum Zweck der Ausnutzung strafbarer Handlungen, der Bettelei und der Organentnahme erfasst sein soll²⁸. Im Bundesrat scheiterte dieses Gesetz. Im Hinblick auf die wenigen Urteile zu § 233 StGB und die massive Kritik aus der Praxis muss die Umsetzung der Richtlinie ein Anlass für eine grundlegende Überarbeitung der strafrechtlichen Regelungen sein.

Andere EU-Länder haben praxistauglichere Regelungen implementiert. Im Belgischen Strafgesetz kann der Tatbestand des arbeitsausbeuterischen Menschenhandels auch erfüllt sein, wenn das Opfer mit der Ausbeutung einverstanden ist. Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung ist bereits gegeben, wenn der Täter das Opfer in menschenunwürdigen Bedingungen beschäftigt oder eine solche Beschäftigung ermöglicht. Dass der Täter den Betroffenen dazu gebracht hat, sich ausbeuten zu lassen, ist für den Grundtatbestand nicht relevant, sondern führt zu höheren Strafen. Für die Opfer stehen umfassende Unterstützungsangebote bereit.

Gesetzesänderungen und rechtliche Möglichkeiten allein sind allerdings nicht ausreichend, um Menschenhandel effektiv zu bekämpfen. Sie müssen einhergehen mit einer hinreichenden Personalausstattung und entsprechender Schwerpunktsetzung. Dies zeigt sich deutlich am Beispiel einer Telefonüberwachung, die bei einem Verdacht auf Menschenhandel möglich ist: Sowohl für die Durchführung als auch für die Auswertung der gesammelten Daten müssen Ermittler abgestellt werden.

Die Konsequenzen fehlender operativer Maßnahmen zeigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). Dieser hat die Auslegungshoheit über die Europäische Menschenrechtskonvention, welche in Deutschland als einfaches nationales Gesetz gilt. Artikel 4 der Menschenrechtskonvention verbietet den Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Es entstehen daher Handlungspflichten für die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung dieses Phänomens. Es besteht dringender

▶▶▶ Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung – Modeerscheinung oder tatsächliche Herausforderung für die Polizei?

Handlungsbedarf: Denn sowohl fehlende Gesetze als auch mangelnde Kenntnisse des Themas vonseiten der Ermittler und dadurch bedingte Ermittlungsfehler führen dazu, dass Täter nicht belangt und Opfer nicht geschützt werden.

So verurteilte der EGMR Zypern, weil die Polizei in einem Fall Indikatoren für Menschenhandel nicht erkannte und das Opfer dementsprechend weder zu seiner Situation befragte noch Schutzmaßnahmen traf. Stattdessen wurde die Frau wieder zu ihrem Arbeitgeber zurückgeschickt. Der EGMR befand, dass sich die Pflichten Zyperns nicht auf die Ausgestaltung eines Gesetzes beschränkten, sondern dass dieses auch umgesetzt werden muss. Schon administratives Versagen wurde hier als Rechtsverletzung deklariert.²⁹ Das Vereinigte Königreich wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, weil es gar kein Gesetz gab, das den Anforderungen des vierten Artikels der Menschenrechtskonvention entsprach³⁰.

Der Europarat hat eine spezielle Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels erlassen, die seit 2012 geltendes Recht in Deutschland ist. Wie auch die EU-Richtlinie fordert die Konvention die Mitgliedstaaten auf, zum Thema Menschenhandel zu forschen, für das Thema zu sensibilisieren und professionelle Unterstützungsangebote für Opfer auszubauen. Alle Ermittlungs- und Beratungsstellen, die möglicherweise mit Opfern in Kontakt kommen, sollten hierfür speziell geschult sein. Auch regt die Konvention die Einrichtung einer nationalen Berichterstatterstelle an.

Ob Deutschland diesen Anforderungen gerecht wird, prüft in diesem Jahr eine eigens zur Kontrolle der Menschenhandelskonvention eingesetzte Kommission des Europarates.

INFOKASTEN:

Indikatoren für Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung Hilflosigkeit verbunden mit dem Aufenthalt in einem fremden Land

- ► Lebt der Arbeitnehmer noch nicht lange in Deutschland, spricht kaum Deutsch und kennt sich nicht mit dem Arbeitsrecht aus?
- ▶ Kein oder ein unsicherer Aufenthaltsstatus?
- ▶ Ist das Aufenthaltsrecht an ein Arbeitsverhältnis gebunden?
- ► Keine finanziellen Mittel (zum Beispiel für Unterkunft oder Rückreise ins Herkunftsland)?

Methoden der Arbeitgeber

- ▶ Vorenthalten von Lohn?
- ► Abarbeiten von Schulden?
- ▶ Täuschung über die Höhe des Lohns oder Arbeitsbedingungen?
- ▶ Isolation, Überwachung, Einschüchterung?
- Drohung mit Meldung bei der Ausländerbehörde?
- ► Einbehalten des Passes?
- ▶ Anwendung oder Androhung von Gewalt?

Arbeitsbedingungen, die im auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in vergleichbaren Tätigkeiten stehen

- Liegt kein schriftlicher Arbeitsvertrag vor oder nur in einer Sprache, die der Arbeitnehmer nicht versteht?
- Liegt die Bezahlung unterhalb von zwei Drittel des üblichen Lohns?
- Werden dem Arbeitnehmer Krankheitstage verweigert und bekommt er keine Schutzkleidung?
- ▶ Werden ständig Überstunden verlangt?
- ▶ Ist die Unterkunft unhygienisch und unangemessen teuer?

Anmerkungen

- 1 Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Menschenhandel 2012, Seite 9.
- 2 Norbert Cyrus, Dita Vogel, Katrin de Boer (2010), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Berlin, verfügbar unter http://www.gegen-menschenhandel.de/ Downloads/BBGM%20Studie%20September%202010.pdf, S.14, zuletzt abgerufen am 14 04 2014
- 3 Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Menschenhandel 2012, Seite 10.
- 4 Renzikowski im Münchner Kommentar, §233, Rn. 1, S.1118.
- Grundtatbestand des §233 Strafgesetzbuch, Absatz 1: Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.
- 6 Heiner Schneider, Prof. Dr. Michael Schönhuth, Dr. Stephan Thiel (2013), Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Rheinland-Pfalz, Situationsbericht über Erscheinungsformen, Unterstützungsstrukturen und mögliche Handlungsfelder, Seite 44.
- 7 Armin Knospe, Arbeitsmigration im Mehrklassensystem, Zesar/ Ausgabe 01 2014, Seite 15.
- 8 Heiner Schneider, Prof. Dr. Michael Schönhuth, Dr. Stephan Thiel, (2013) Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Rheinland-Pfalz, Situationsbericht über Erscheinungsformen, Unterstützungsstrukturen und mögliche Handlungsfelder. Seite 39.
- 9 Rainer Wehaus, "CDU fordert Hilfe für ausgebeutete Zuwanderer", verfügbar unter http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.fuer-mannheim-cdu-forderthilfe-fuer-ausgebeutete-zuwanderer.1a8d0b96-9094-4a81-9511-cf8675127244.html, zuletzt abgerufen am 05.02.2014.
- 10 Evangelischer Pressedienst, "Wie moderne Sklaven", abrufbar unter http://www.domradio.de/themen/soziales/2014-01-26/soziologe-beklagt-ausbeutung-von-ost-europaeern-deutschland, letzter Aufruf 05.02.2014.
- 11 www.stern.de, "Akkordarbeit zum Hungerlohn Wie osteuropäische Zuwanderer ausgebeutet werden", http://www.stern.de/tv/sterntv/akkordarbeit-zum-hungerlohn-wie-osteuropaeische-zuwanderer-ausgebeutet-werden-2087503.html, letzter Aufruf 14.04.2014.
- 12 Stefan Reichert, "Wanderarbeit Arbeiter ohne Lohn", Frankfurter Rundschau vom 26.02.2014, http://www.fr-online.de/frankfurt/wanderarbeit-arbeiter-ohnelohn,1472798,26345038.html, letzter Aufruf 27.02.2014.
- 13 Eurostat Methodologies and Working Papers, Trafficking in Human Beings, abrufhttp://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-is-new/news/news/2013/docs/20130415_thb_stats_report_en.pdf verfügbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-is-new/news/2013/docs/20130415_thb_stats_report_en.pdf, Seite 13, letzter Aufruf 09.04.2014.
- 14 Eisele in Schönke/ Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Auflage, §233 StGB, Rn. 1, Seite 2085.
- 15 Amtsgericht Tiergarten, Urteil vom 12.03.2008, Aktenzeichen 3St Js 723/05, abrufbar unter http://www.kok-buero.de/uploads/tx_t3ukudb/ag_berlin_tiergarten 20 02 2008.pdf.
- 16 Renzikowski im Münchner Kommentar, §233 StGB, Rn. 19, Seite 1124.
- 17 Herbert Tröndle in Strafgesetzbuch und Nebengesetze; Fischer, Schwarz, Dreher, Tröndle, 61. Auflage, 2013, §232, Rn. 12, Seite 1583.
- 18 Eisele in Schönke/ Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Auflage, §233 StGB, Rn. 11, Seite 2087.
- 19 Landgericht Augsburg, Urteil vom 26. Februar 2008, Aktenzeichen 9Kls 507 Js 121451/07, abrufbar unter http://www.kok-buero.de/uploads/tx_t3ukudb/lg_augs-burg_18_02_2008.pdf, Seite 12.
- 20 Landgericht Augsburg, Urteil vom 26. Februar 2008, Aktenzeichen 9Kls 507 Js 121451/07, abrufbar unter http://www.kok-buero.de/uploads/tx_t3ukudb/lg_augs-burg_18_02_2008.pdf.
- 21 André Thielmann, Olga Melyokhina (2013), Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Nordrhein-Westfalen – Erscheinungsformen, Unterstützungsstrukturen und Handlungsbedarf, Seite 27.
- 22 Pressemeldung der Gewerkschaft der Polizei vom 11.02.2014, Kampf gegen moderne Lohnsklaverei! Eine Aufgabe für den Zoll, http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/ID/CE236 2BC5EE973E5C1257C7D003F5668?0pen, letzter Aufruf 27.02.2014.
- 23 Fallbeispiel auf der Homepage des Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung: http://www.buendnis-gegen-menschenhandel.de/ search-result?search_keys=Fall+Rheinland+Pfalz;
- 24 Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Menschenhandel (2011), Seite 15.
- 25 Bundesagentur für Arbeit, "Zweites Buch Sozialgesetzbuch Fachliche Hinweise §7 SGB II Leistungsberechtigte", abrufbar unter: http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dst-bai377919.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377922, letzter Abruf 27. 03. 2014, Randnummer 7.5g "EU-Bürger als Opfer von Menschenhandel", Seite 11.
- 26 Landgericht Trier, Aktenzeichen 8045 Js 9059/10.5 KLs, verfügbar unter http://www.kok-buero.de/uploads/tx_t3ukudb/lg_trier_02_11_2011.pdf, Seite 5.
- 27 Amtsgericht Tiergarten, Urteil vom 12.03.2008, Aktenzeichen 3St Js 723/05, verfügbar unter http://www.kok-buero.de/uploads/tx_t3ukudb/ag_berlin_tiergarten_20_02_2008.pdf, Seite 2.
- 28 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, verfügbar unter http://dipbt. bundestag.de/dip21/btd/17/137/1713706.pdf, Seite 1.
- 29 Christoph Lindner, Anspruch auf umfassenden Schutz vor Menschenhandel nach Art. 4 EMRK, ZAR 4/ 2010, Seite 142.
- 30 European Court of Human Rights, Case of C.N.v.The United Kingdom, 13. November 2012, verfügbar unter http://www.kok-buero.de/uploads/tx_t3ukudb/EGMR_13_11_2012_English.pdf, letzter Aufruf 27. 03. 2014, Seite 4.



Salafismus als überstrapazierte Kategorie

Von Klaus Hummel (wissenschaftlicher Angestellter im Landeskriminalamt Sachsen) und Dr. Michail Logvinov, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden



Einleitung

Wie bereits frühere Fälle der Regimetransformation zeigen auch die Umwälzungen in der arabischen Staatenwelt, wie wenig die modernen Sozialwissenschaften befähigt sind, zuverlässige Prognosen über Umstürze oder grundlegende Veränderungen und ihre Folgen

zu liefern. Das gilt nicht nur für den gefeierten "Arabischen Frühling", der längst winterliche Züge trägt, sondern vor allem für die politische Landschaft im postrevolutionären Ägypten, in Tunesien oder in Syrien. Nur wenige Beobachter hatten dort eine politische Kraft auf der Rechnung, die von Ränke schmiedenden Autokraten und allgegenwärtigen Geheimdiensten lange als apolitisches Gegengewicht zum (militanten) Islamismus gefördert wurde: Die Salafisten, für deren verstorbene Galionsfigur Nasir al-Din al-Albani "die beste Politik" noch darin bestand, sie sein zu lassen.1 Dennoch wurde gut ein Jahrzehnt nach seinem Ableben die salafistische "Partei des Lichts" (Hizb al-Nur) ins ägyptische Parlament gewählt. In Nordafrika sollten die Dschihad propagierenden "Unterstützer der Scharia" (Ansar al-Scharia) aufkommen, während sich in Syrien eine heterogene Front dschihadistischer Akteure mit ganz unterschiedlichem Tiefgang auf ideologische Bausteine salafistischer Lesart beruft.² Selbst in Deutschland laufen inzwischen bärtige junge Männer mit knöchelfreiem Beinkleid und - immer häufiger deutschen Namen Sturm gegen die Schmähung ihres Propheten Muhammad, wenn rechtspopulistische Gruppierungen mit Provokationen auf sich aufmerksam machen wollen - eine Entwicklung, die die Politik zum Anlass nahm, eine erst kürzlich identifizierte religiöse Gemeinschaft von Salafisten als besonders gefährlich zu etikettieren.

Der unter Wissenschaftlern uneinheitlich verstandene und von denen, die sich auf dem Weg der "frommen Vorfahren" (al-salaf al-salih) wähnen, abgelehnte Salafismusbegriff ist als Aufhänger für ideologisierte Debatten bestens geeignet. Bislang dominiert auf der diagnostischen Ebene eine Tendenz, sich der Komplexität des Phänomens durch Generalisierung zu entziehen. Die Problemanalyse geht auf der "therapeutischen" Ebene mit einem Lösungsansatz einher, der den Gefahren des Dschihadismus und Terrorismus durch "klare Kante" gegen "salafistische Bestrebungen" begegnen will.³ Kaum Beachtung

findet demgegenüber eine konflikttheoretische Perspektive, die die Existenz salafistischer und islamistischer Tendenzen in Deutschland als Herausforderung sieht, sich als pluralistische, von Diversität geprägte Gesellschaft in Anbetracht weltpolitischer Umbrüche und des sozialen Wandels über gemeinsame Werte und Normen auszutauschen und zu verständigen. Dies geschieht nicht, um vorhandene Probleme kleinzureden, sondern um diese nicht noch größer als bisher werden zu lassen und damit dem nachzukommen, was moderne Gesellschaften auszeichnet: eine Fähigkeit zur Konfliktregulierung und -transformation, die sie bei neuen sozialen Phänomenen auch neu unter Beweis zu stellen hat.

Bedrohung Salafismus?

Dass eine religiöse Strömung mit Radikalisierung bzw. "Dschihadisierung" in Verbindung gebracht wird, hätte noch vor wenigen Jahren kritische Fragen darüber gerechtfertigt, ob hier nicht eine Kategorie konstruiert und vorschnell mit der Frage politischer Gewalt korreliert wird. Heute aber ist die Situation längst eine andere: In verschiedenen und viel zitierten Varianten kursiert eine Formel, nach der zwar nicht ieder Salafist ein (islamistischer) Terrorist sei, aber alle (islamistischen) Terroristen Kontakt zu Salafisten hätten oder Salafisten seien. Angereichert wird diese Wendung zumeist mit sicherheitsbehördlichen Erkenntnissen, die in Form von Verfassungsschutzberichten, durchgesickerten oder frei zugänglichen Einschätzungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Auch zivilgesellschaftliche Akteure verschreiben sich dem Thema, warnen vor Salafisten und ihrer Gefahr für die Demokratie oder für das friedliche Zusammenleben. Medien greifen die Problematik dann oft anlassbezogen auf und verweisen auf das Treiben salafistischer "Hassprediger" in entsprechenden Milieus. Die öffentliche und akademische Diskussion ist somit von der Gefahrenperspektive auf ein Phänomen geprägt, das zumeist ohne fundierte empirische Grundlage als "Nährboden der Radikalisierung" oder "Einstiegsdroge" in den islamistischen Terrorismus verstanden

Die steile Karriere des Salafismusbegriffes macht nur wenige Beobachter der Szene skeptisch. Einer von ihnen ist der Islamismusexperte Yassin Musharbash. In seiner auch öffentlich geäußerten Zurückhaltung, sich in alarmistischer Weise über Salafismus auszulassen,⁵ ist eine wissenschaftlich gebotene Grundhaltung zu erkennen, welche sich eher fragend als allwissend gibt und sich in einer Frage widerspiegelt, die unlängst in Buchform gegossen wurde: "Salafisten: Bedrohung für Deutschland?"⁶ Aus Sicht der Autoren ist die vorschnell versicherheitlichte Frage mit "Ja" zu beantworten. Denn je mehr ,der' Salafismus mit dem islamistischen Terrorismus in Verbindung gebracht wird, desto mehr rückt das Phänomen in den Vordergrund der sicherheitspolitischen Kontroversen, was zusätzliche, über die eigentliche Gefahrendimension hinausgehende, unbedachte Risiken mit sich bringt. Einerseits wird damit die vereinfachte Vorstellung von einem salafistischen Kollektivakteur transportiert, die der Komplexität des zugrunde liegenden Phänomens nicht gerecht wird (s.u.). Andererseits erscheint die Unterscheidung von Gewalt befürwortenden und moderateren bzw. Gewalt ablehnenden Salafisten angesichts des beschworenen salafistischen Bedrohungsszenarios nachrangig. Die vermutete Nähe von Salafismus und Dschihadismus wird somit auch zur sich selbst erfüllenden Prophezeiung.⁷

Gefährliche Nähe

Auf den ersten Blick ist die politische, mediale und zunehmend auch akademische Konjunktur des Salafismusthemas im Kontext des Dschihadismus bzw. Terrorismus verständlich, denn das öffentliche Interesse für Antworten auf brennende Frage wird immer größer: Warum gibt es so viele junge Deutsche mit unterschiedlichen biografischen Hintergründen, die in steigender Zahl mit islamistischen Gewaltgruppen kokettieren oder sich für den Dschihad engagieren, wobei sie andere zu Tode bringen, selbst zu Tode kommen bzw. nach ihrer Rückkehr eine schwer einschätzbare Gefahr darstellen? Tatsächlich zeigt sich, dass die Übergänge zwischen dem geforderten "Praktizieren" des Islam und der Auswanderung in die Gebiete des Dschihad fließend geworden sind. Unbestreitbar ist auch die Nähe dschihadistischer Gewaltakteure aus Deutschland zu einem salafistisch geprägten Umfeld, dem sie entstammen und/oder dessen Sprache sie sprechen, und die Sprache des zeitgenössischen Dschihad ist zweifelsohne der des Salafismus zum Verwechseln ähnlich - Grund genug also, von einer gegebenen Nähe auszugehen?

Mit dem versicherheitlichten Paradigma der Salafismusanalyse ist die Annahme verbunden, dass Einstellungen (wenn auch nicht notwendigerweise) zu politisch motiviertem Gewalthandeln führen. Dabei sagt die Popularität salafistischer Ideologiefragmente in einem scheinbar rasch expandierenden einheimischen Milieu mit zahlreichen Predigern, Moscheen oder Hilfsorganisationen noch nicht viel über die ideologischen Ausrichtungen und die Strategien verschiedener Akteure oder ihre Gewohnheiten des Medienkonsums aus, die doch in Anbetracht von Online-Radikalisierung und Cyber-Dschihad so wichtig erscheinen. Zugleich erhält man kaum Aufschluss darüber, ob nicht umgekehrt "der" Salafismus die anvisierte Zielgruppe der dschihadistischen Einflussnahme darstellt. Die Annahme, dass das Milieu von Neu- und Wiederbekehrten den zentralen Schauplatz dschihadistischer Bemühungen um Diskurshoheit und Mobilisierung darstellt, ist jedoch mehr als plausibel.

Daher scheint die Versicherheitlichung des Phänomens ohne fundierte empirische Forschungen auf eine falsche Fährte zu führen. Es suggeriert nämlich auf der einen Seite, dass politisch motivierte Gewalt nur aus einer Ideologie oder einer religiösen Gemeinschaft heraus erklärt werden kann, marginalisiert aber auf der anderen Seite die Bedeutung sozialer Radikalisierungsprozesse. Zudem bleibt die in anderen Phänomenbereichen längst erwiesene Tatsache ausgeblendet, dass Gewalt

und Einstellungen auf verschiedene Art und Weise korrespondieren, weswegen Radikalisierungsprozesse unterschiedlich konturiert sein können.⁸ In der Folge entsteht eine konstruierte Nähe zwischen sozial-religiösen Deutungs- wie Verhaltensmustern und einer militanten Aktionsform, deren Bedrohung im politischen Diskurs nach dem 11. September 2001 praktisch allgegenwärtig ist. Die *gefährliche Nähe* zwischen Salafismus und Dschihadismus/Terrorismus erscheint in dieser Perspektive nicht mehr als empirisch belegter sozialer Fakt, sondern als sicherheitspolitisches Artefakt, als sozial gemachte Größe, die eine vermeintliche So-Sein-Relation zwischen der sozialen Konstruktion der Wirklichkeit und dem zu untersuchenden Objekt herstellt.

Nicht das erste Mal in der Geschichte deutscher Terrorismusdebatten zeigt sich die Tendenz zur Politisierung und Dramatisierung sozialer Phänomene. Längst beschrieben ist der Effekt einer sogenannten Bedrohungs- und Bedeutungsspirale, die einerseits von unten nach oben wirkt, indem sie die Bereitschaft zur Regel-, System- und Normverletzung unterstellt, um in den Vorwurf der Gewaltbefürwortung oder der (ideellen) Unterstützung des Terrorismus zu münden. Das vermeintliche Ähnlichkeitsverhältnis wird zudem von oben nach unten durch die "verkehrte Kausalität" produziert, die den Salafismus zum "geistigen Nährboden des Terrorismus" macht. Auf diese Weise wird ein Alltagsmythos vom scheinbaren Nexus zwischen Salafismus und Terrorismus begründet, der beide Phänomene als zwei Seiten einer Medaille erscheinen lässt.

Es ist die undifferenzierte Gleichsetzung bzw. das scheinbar alles erklärende Zueinander-in-Beziehung-Setzen, welches die Autoren mit der Wendung der gefährlichen Nähe im oben beschriebenen Sinne adressieren. Da eine theologisch unterlegte und auf unterschiedliche Akteure anwendbare Kategorie zum zentralen Erklärungsfaktor für Terrorismus avanciert, handelt es sich einerseits um eine konstruierte Nähe. Gleichzeitig handelt es sich um eine Nähe, die von populistischen und dschihadistischen Akteuren angesteuert und für eigene Zwecke instrumentalisiert wird. Auf einer weiteren Ebene wird gefährliche Nähe besonders durch das Internet scheinbar evident. Der Dschihad sei nur einen Mausklick entfernt und E-Mails oder Facebook-Einträge, die Attentäter wie Arid Uka oder Anders Breivik verschicken bzw. machen, bevor sie zur Tat schreiten, bringen virtuelle Freunde schnell in Misskredit und in Erklärungsnot. Bei beiden Einzeltätern waren es Internetbezüge, die im Falle Ukas den Salafismus und im Falle Breiviks die "English Defense League" (EDL) als vermeintliche Netzwerke hinter den Tätern in die Schlagzeilen brachten. Somit wird die konstruierte Nähe auch gefährlich, wenn angebliche Sympathisantenszenen identifiziert werden, die als solche möglicherweise gar keinen Beitrag leisten bzw. dergestalt nicht existieren. Die Gefahr geht also nicht nur von der tatsächlichen Radikalisierung aus, sondern auch von der vorschnellen Etikettierung größerer Gemeinschaften.

Kategorien als Teil des Problems

Im Hinblick auf die Begriffe "Radikalisierung" und "Terrorismus" gebe es ein wissenschaftliches Konsensdefizit. ¹⁰ Diese Einschätzung von Alex P. Schmid, einem Doyen der Radikalisierungsforschung, trifft auch auf den Terminus Salafismus und seine Aufteilung in verschiedene Subkategorien zu. ¹¹ So findet er weder unter Muslimen Zustimmung und Anerkennung, noch gibt es unter Wissenschaftlern Einigkeit darüber, nach welchen Kriterien dessen Definitionsbereich zu erfassen ist. Obendrein,

>>> Salafismus als überstrapazierte Kategorie

so der Islamkenner Bernhard Haykel, lässt eine übermäßige Fokussierung auf die Differenzen zwischen den verschiedenen salafistischen Flügeln zugleich übersehen, warum das salafistische Heilsmodell für viele "attraktiv, ja sogar unwiderstehlich" ist. 12 Dergestalt erscheint die überstrapazierte Salafismuskategorie eher als Teil des Problems - vor allem dann, wenn in das Salafismusphänomen sicherheitspolitisches Allerlei hineinprojiziert wird. Entstand der Begriff ursprünglich zum Zweck der Identifizierung einer bestimmten Strömung im sunnitischen Islam, mutierte er mittlerweile zu einer Projektionsfläche für Bedrohungsängste und vermeintliche oder tatsächliche sozialkulturelle Spannungen. Der Begriff bleibt zwar nach wie vor nützlich, um den partikularen Charakter bestimmter Islamvorstellungen hervorzuheben und den Versuchen der Salafisten zu begegnen, sich als die Muslime in Szene zu setzen, jedoch ist die Salafismuskategorie als Reservoir für die oben beschriebenen dramatisierten und politisierten Stigmata eher kontraproduktiv.

Besonders deutlich wird das bei der hybriden Wortfindung dschihadistischer Salafismus (al-salafiyya al-jihadiyya), die mit ähnlich lautenden Konstruktionen wie Dschihad-Salafismus, salafistischer Dschihadismus, Salafi-Dschihadismus konkurriert. Sie bringt die Formel von der gefährlichen Nähe auch begrifflich auf den Punkt, weil hier zwei Dimensionen ineinander verschwimmen. Die erste Dimension ist eine kognitive oder ideologische, bei der die Ablehnung dessen, was neben Allah verehrt wird (kufr bit-taghut), selbst eine militante Umsetzung der Glaubensvorschrift (manhaj) rechtfertigt. Die zweite Dimension betrifft dschihadistisches Verhalten, das von der Propagandaverbreitung im Internet über die Auswanderung in die Gebiete des Dschihad als Auslandskämpfer bis hin zum terroristischen Gewaltaktivismus im Inland reichen kann.¹³

Während in meinungsführenden Publikationen auch militantterroristische Gruppierungen wie Al-Qaida unter dem Begriff des dschihadistischen Salafismus gefasst werden, verstehen die Verfasser den Dschihad-Salafismus im Gegensatz zum Dschihadismus primär als Da'wa-Aktivismus.

Die vergessene Schlacht

Der dschihad-salafistische Da'wa-Aktivismus ist analytisch in vielen Fällen schwer zu fassen. Das liegt darin begründet, dass er sich eines salafistischen Vokabulars bedient, dessen dschihadistische Implikationen sich noch nicht einmal notwendigerweise dem Szenegänger erschließen müssen und gleichzeitig die Grenze zur Straffälligkeit unterschreiten. Deshalb bestand und besteht eine zentrale sicherheitsbehördliche (analytische) Herausforderung darin, dschihad-salafistische Akteure zu detektieren und ihre Netzwerke als möglichen Umschlagpunkt zwischen Missionierung und dschihadistischem Aktivwerden zu markieren, ohne eine weitergehende Radikalisierung des Umfeldes zu bewirken.

Diese Aufgabe ist gerade deshalb von zentraler Bedeutung, weil an der Schnittstelle von Salafismus und Dschihadismus die zentrale Schlacht im Kampf gegen den Terrorismus ausgetragen wird, die, obwohl vor vielen Jahren von Politikern, Analysten und Dschihadisten gleichermaßen ausgerufen, in Anbetracht von Militärkampagnen und repressivem Vorgehen zwischenzeitlich in Vergessenheit geriet. Gemeint ist die "Schlacht um die Herzen und Köpfe", die seit einiger Zeit wieder neu ins Bewusstsein rückt, insbesondere dann, wenn verstärkt darüber nachgedacht wird, wie wichtig es ist, dem dschihadistischen Diskurs über einen vermeintlich religiös gebotenen

Kampf gegen den Unglauben mit einer überzeugenden Gegenerzählung zu begegnen. Vor diesem Hintergrund fordern Terrorismusexperten vermehrt ein "westliches alternatives Narrativ", das sich zur Eindämmung von Al-Qaida & Co auf Ideale besinnt, die von Anti-Diskriminierung bis zur Dialogbereitschaft reichen. 14

Die Schlacht um die Herzen und Köpfe sowie alternative bzw. Gegen-Narrative erübrigt allerdings keine Analyse der zentralen Akteure, ihrer Strategien und möglicher Dynamiken auf dem breiten Feld salafistischer, islamistischer oder dschihadistischer Formationen. Das verdeutlicht eine Aussage von Abu Muhammad al-Magdisi, einem der einflussreichsten Dschihad-Ideologen und dem geistigen Mentor des Terrorchefs al-Zargawi, der 2005 auf ein zentrales Nutznießverhältnis hinwies. Ihm zufolge waren es die weithin akzeptierten Scheichs des traditionellen und des reformistischen Salafismus, die der "gesegneten dschihadistisch-salafistischen Strömung den Boden bereiteten". 15 Es habe erst der "Bewusstwerdung der Jugend" (Sahwa) bedurft, damit die eigene Botschaft erfolgreich sein konnte. Dschihad-Salafisten können also von den Moderaten profitieren bzw. deren Netzwerke instrumentalisieren. Diese Gefahr dürfte allerdings noch größer werden, wenn "die" Salafisten in Sippenhaft genommen, stigmatisiert, ausgegrenzt und dadurch in die Hände der radikalen "Versteher" und "Kümmerer" getrieben werden.

Wenn heute immer mehr junge Muslime ihr Interesse am militanten Dschihad artikulieren, dann stellt sich auch die Frage, wer am besten geeignet ist, eine alternative "Erzählung" zu verbreiten, die bei diesen Dschihadbegeisterten Gehör zu finden vermag. Die Empfehlung, dass man dabei auch auf die einflussreichen Gewalt ablehnenden Salafisten vertrauen sollte, mag manchem sehr weit gehen. Fraglich ist aber auch ein Vorgehen, das gerade jene Akteure des Spektrums, die notwendige Kontrapunkte setzen (können), in die Nähe von Extremisten und Gefährdern rückt, denn die Gefahr ist groß, dass moderate Positionen geschwächt werden und es zur Erosion innerer Milieugrenzen kommt. Das ist besonders dann der Fall, wenn Salafismus von politischer Seite gleich zur "größte[n] sicherheitspolitische[n] Herausforderung des 21. Jahrhunderts" erklärt wird. 16 Die Religionswissenschaftlerin Ulrika Mårtensson sieht in der einseitigen Kommunikation staatlicher Stellen mit salafistischen Akteuren in Norwegen ein Demokratiedefizit und spricht sich deshalb für einen öffentlichen Dialog aus. 17 Das ist weit gegriffen und nicht unbedingt übertragbar, lenkt aber den Blick darauf, dass eine glaubhafte Botschaft oftmals bereits in der Form und nicht im Inhalt liegt. In jedem Fall setzt der Umgang mit dem Phänomen aber auch voraus, über die Eigenlogik und Strategien verschiedener Akteure im Bild zu sein, wenn es gelingen soll, den westlichen Diskurs zu stärken und Erfolg versprechende Maßnahmen gegen den Dschihadismus und Terrorismus zu entwickeln.

Blinde Flecken der Forschung

Zu den zentralen Fragen der Radikalisierungsforschung gehört folgende: Wie lässt es sich erklären, dass sich einige Aktivisten einer militanten Gruppierung anschließen, zur Waffe greifen und Gewalt mit dem Ziel gesellschaftlicher Veränderung anwenden, während andere, die ähnliche Wahrnehmungen von den vermeintlichen Missständen dieser Welt haben, sich damit 'begnügen', zu argumentieren, zu bloggen oder 'nur' aufzuhetzen?

Gerade das Umschlagen von Sympathie mit dem Dschihad in "besetzten Gebieten" in Gewaltakzeptanz und anschließende -praxis ist forschungsmäßig – wie so ziemlich das ganze Feld – auch seit mehr als einem Jahrzehnt im Krieg gegen den Terrorismus noch unerforscht. 18 So zumindest sieht es der international renommierte Psychologe und Al-Qaida-Spezialist Marc Sageman, der sogar von einer Stagnation des Forschungszweiges spricht. 19 Immerhin sei die Hysterie um eine übermächtige Al-Qaida der Erkenntnis gewichen, dass man es jetzt mit hausgemachten Neo-Dschihadisten zu tun habe. Der Nachsatz, dass über deren Motivation, politisch motivierte Gewalt anzuwenden, aber nur wenig bekannt sei, verrät viel über das bisherige Erkenntnisinteresse. Der herkömmliche Forschungsansatz ist stärker an (individuellen) Ursachen orientiert als an dem Wachstum, den Strukturen und Dynamiken dschihadistischer Grauzonen und lässt den sprichwörtlichen Wald vor lauter Bäumen nicht sehen. So kann man auch die Sicht von Alex P. Schmid zusammenfassen, welche, in den Jargon der Radikalisierungsforschung gehüllt, die langjährige Konzentration auf die Mikroebene individueller Radikalisierungsverläufe infrage stellt. Notwendig erscheint dem Terrorismuskenner eine Kurskorrektur, die sich anschickt, die Meso- und Makroperspektive zu stärken, wobei er zwei Forschungsdesiderate hervorhebt: zum einen das "radikale Milieu sogenannter nicht militanter Extremisten", dessen Rolle als Einfallstor (gateway) oder Schutzwall (firewall) oftmals unklar ist, und zum anderen die Zweiseitigkeit des Radikalisierungsprozesses, die nicht ausblendet, "was Regierungen daheim und im Ausland machen."20

Eine verallgemeinernde Sicht auf 'den' Salafismus als "Nährboden des islamistischen Terrorismus" steht somit der Erkenntnis im Weg, dass bereits seit über einem Jahrzehnt eine steigende Zahl einheimischer Muslime im Sinne des globalen Dschihad aktiv wird. Dass sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen islamistische Terroristen (inkl. Dschihadisten) im Jahr 2010 im Vergleich zu 2002 (72 Fälle) verfünffachte, wird oft mit der Verbreitung der salafistischen Ideologie und einer wachsenden salafistischen Infrastruktur in der Bundesrepublik in Verbindung gebracht. In der Tat spielen diese Faktoren eine Rolle, deren eigentliche Relevanz allerdings weitgehend im Verborgenen bleibt, solange weitere Aspekte, wie das Zusammenspiel von lokalen und globalen Ereignissen. Propagandamittel und einschlägige Themen, der Umgang mit Muslimen in der Mehrheitsgesellschaft oder die Beschaffenheit des radikalen Milieus, ausgeblendet werden. Zugleich ist es naheliegend, dass auch andere Variablen für die dschihadistische Mobilisierung von Bedeutung sind: die mediale Inszenierung des Krieges gegen den Terror als Kreuzzug, der Irak-Krieg und Vorgänge im Gefängnis "Abu Ghraib", die Parteinahme zugunsten der irakischen Schiiten, die Kooperation des Westens mit brutalen afghanischen Kriegsherren und zentralasiatischen Diktatoren, das Erstarken der Taliban infolge einer nicht effektiven Aufstandsbekämpfung am Hindukusch, das den Mudschaheddin-Mythos aufleben ließ, und nicht zuletzt der Anstieg ziviler Opfer einschließlich Kinder. All diese Inkonsistenzen der Terrorismusbekämpfung, flankiert durch den erfolgreichen dschihadistischen Appell an die "Verteidiger der Umma", spiegeln sich in Radikalisierungsprozessen wider.

Das radikale Milieu des deutschen Dschihad

Mit Guido Steinberg meldet der hierzulande profundeste Kenner des islamistischen Terrorismus Zweifel daran an, dass Sicherheitsbehörden imstande sind, die außerordentlich

dynamische Szene des deutschen Dschihad zu erfassen und nachzuvollziehen, wann "Jugendliche in das dschihadistische Milieu abrutschen."²¹ Auch die akademische Terrorismusforschung weist ähnliche Defizite auf, die nicht zuletzt in einer "diffusen Analysekapazität" begründet liegen, und zeigt wenig Neigung, die unterschiedlichen islamischen Strömungen zu differenzieren.²² Umso wichtiger erscheinen deshalb Forschungsvorhaben wie das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt "Teras-Index", das sich eingehend mit der Frage beschäftigt, wie westliche Interventionen in islamischen Ländern zur Radikalisierung von Muslimen in "radikalisierten Milieus" von Dschihadisten, Islamisten und vulnerablen Jugendlichen beitragen. Zu den Projektergebnissen zählt, dass 80 Prozent²³ der in Deutschland aktiv gewordenen Dschihadisten Bezüge zu äußeren Konflikten hatten, weshalb die Vorstellung vom Homegrown-Terrorismus zu relativieren sei.²⁴ Eine etwas andere Argumentationsebene findet sich bei dem international renommierten Dschihadismus-Experten Thomas Hegghammer, Für ihn steht nämlich fest, dass islamistische Attentäter, die sich in völliger Isolation ("Lone-Wolf-Paradigma") radikalisieren, eher die Ausnahme darstellen. Entweder hätten sich Dschihadisten, die Anschläge im Inland planen, aufgrund ihrer Kampferfahrung im Ausland oder im Kontakt mit Veteranen oder Gleichgesinnten im Inland radikalisiert.25

Beide Einschätzungen verdeutlichen Ähnliches. Zum einen untermauern sie, dass individuelles Verhalten nicht losgelöst von sozialen Bezügen zu verstehen ist. Zum anderen wird daran die Bedeutung der grenzüberschreitenden Verpflichtung oder der imaginierten Solidargemeinschaft deutlich, die angesichts der Durchdringung des Alltags mit modernen Kommunikationsmitteln (Mediatisierung) ganz neue Formen der Vergemeinschaftung hervorbringen kann. Selbst scheinbar isolierte und primär virtuell vernetzte Täter wie Arid Uka agieren deshalb in einem Umfeld, dem eine eigene Semiotik und ein spezifischer Deutungsrahmen (bspw. diagnostischer wie prognostischer Frame) zu eigen sind. Obwohl der erste dschihadistische Attentäter in Deutschland in seiner Tatplanung und -begehung zwar anscheinend ohne Hintermänner und Unterstützer auskam (und auch sein Handlungsmotiv keineswegs ideologisch motiviert gewesen sein muss), konnte er sich dennoch in ein Netzwerk von Gleichgesinnten eingebunden fühlen, die seine Überzeugungen teilen und in deren Auftrag er möglicherweise zu handeln glaubte. Umgekehrt bot Ukas Tat innerhalb dschihad-salafistischer Kreise Anlass, sich die Tat anzueignen, seinen "Mut" zu preisen und zum Adressaten islamistischer "Gefangenenhilfe" zu machen.²⁶ Neu ist das Phänomen der einsamen Wölfe lediglich dahingehend, dass in der früheren Forschung die Rolle der Strukturen bzw. "Schläferzellen" sowie Rekrutierer und "Rattenfänger" überbewertet wurde, während der mobilisierende Diskurs, der seine Wirkung vor dem Hintergrund in- und ausländischer sozialer Konflikte entfaltet, meist unterschätzt blieb. Zugleich scheint das Problem des Lone-Wolf-Terrorismus übertrieben bzw. nicht immer korrekt eingeordnet zu sein.27

Auf die Notwendigkeit, die Umfelder terroristischer Gewaltakteure zu untersuchen, macht bereits seit mehreren Jahren der Terrorismusforscher Peter Waldmann aufmerksam, der kürzlich ein zusammen mit Stefan Malthaner ausgearbeitetes Konzept des *radikalen Milieus*²⁸ vorgelegt hat, das einige besonders relevante Vorteile bietet: Es schärft das Verständnis von Wachstums- oder Schrumpfungsprozessen des (engeren) Umfelds terroristischer Vereinigungen und erlaubt eine differenziertere Beschreibung jener (dynamischen) Gruppen, die im Hinblick auf terroristische Gewaltstrategien genauso unterstützend wie

>>> Salafismus als überstrapazierte Kategorie

hemmend sein können. Diese Perspektive kann helfen, Salafismus – oder besser: das engere und weitere soziale Umfeld entsprechender Gewaltgruppen – nicht eindimensional als "terroristischen Nährboden" oder "Sympathisantensumpf" zu verstehen und damit etwa resiliente Potenziale vom Erkenntnisinteresse auszuschließen.

Das informelle islamische Milieu

Salafismus in Deutschland wird zumeist als soziale Bewegung mit drei Flügeln dargestellt: puristische, politisierte und dschihadistische Salafisten. Trotz der Fragmentierung des Phänomens gilt Salafismus paradoxerweise oftmals als monolithische Bewegung. Selbst taktische Differenzen und Konflikte wie der Zwist zwischen "Die Wahre Religion" um Ibrahim Abou-Nagie und dem Verein "Einladung zum Paradies" um Pierre Vogel im Jahr 2008 führten nicht zur notwendigen Differenzierung der Szene. In Ermangelung der gebotenen Unterscheidungen wurde der salafistische Mainstream mit dem gewaltbereiten Extremismus einer radikaleren Gruppe gleichgesetzt, weshalb Salafisten verstärkt zum Gegenstand sicherheitsbehördlicher Maßnahmen wurden.²⁹

Im verallgemeinernden Verständnis von Salafismus, Salafisten oder salafistischen Bestrebungen wird eine organisationszentrierte Sicht auf die Gruppen und Strömungen des fundamentalistischen Formenkreises in Deutschland fortgeschrieben. So benennt der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2012 16 islamistische und dschihadistische Gruppierungen, deren Personenpotenzial der Nachrichtendienst auf 42.550 Islamisten taxiert. Darunter befinden sich neben altbekannten Gruppierungen wie der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (31.000) oder der Muslimbruderschaft (1.300) auch neuere dschihadistische Netzwerke wie Al-Qaida, Islamische Dschihad-Union oder Boko Haram, deren Anhängerzahl unbestimmt bleibt. Darüber hinaus existiert eine 2011 eingeführte (entpersonalisierte) Kategorie salafistische Bestrebungen, der 4.500 Anhänger zugerechnet werden.

Die zentrale Entwicklung der zurückliegenden Dekade lässt sich mit solchen Messinstrumenten nur bedingt erfassen: Die Entstehung eines facettenreichen einheimischen Milieus von Predigern, Gruppen und Anhängerschaften, unter denen die Vorstellung von einem vermeintlich wahren Islam auf dem Weg der frommen Vorfahren um sich greift, den es zu "praktizieren" gilt und für den ein Muslim 'aktiv' werden müsse. Obwohl sich dabei besonders salafistische Verkünder hervortun, wird hier statt einer organisationszentrierten Konzeption von Salafismus ein Milieuansatz favorisiert, der auch nicht salafistische Formationen konzeptionell einbezieht.32 Damit ist das Ziel verbunden, einen Gegenentwurf zu einer nach wie vor dominanten Sichtweise einzuführen, die vom Nebeneinander verschiedener Gruppen und Strömungen ausgeht. Demgegenüber gilt es in Anbetracht organisationsübergreifender Mobilisierung, Einflussnahme, Allianzbildung und fließender Übergänge, den informellen Prozessen islamisch-fundamentalistischer Vergemeinschaftung stärker Rechnung zu tragen. Der Ansatz basiert auf der Annahme, dass das infrage kommende Milieu primär durch seine Informalität gekennzeichnet ist, sich also weniger durch Organisationsgrenzen als durch fließende Übergänge und netzwerkartige Beziehungen zwischen diversen Gruppen, fluktuierende und multiple "Mitgliedschaften" sowie konkurrierende und instabile Hierarchien auszeichnet. Darüber hinaus deuten sich Prozesse der Re- und Neustrukturierung älterer oder verbotener (auch ausländischer) Formationen genauso an wie szeneartige Vergemeinschaftung entlang der Themen

Bildung, Doktrin, Protest oder Dschihad. Diese kann sich in einem milieuspezifischen Medienkonsum, der Akzeptanz und Übernahme entsprechender Kleidungsstile und Verhaltensweisen genauso wie in der Teilnahme an szenetypischen Veranstaltungen zeigen.

Während für diese Strömungen mehrheitlich die Verbreitung und Etablierung einer spezifischen Islamauffassung im Vordergrund steht, zeigt die im Jahr 2007 aufgedeckte Sauerlandzelle, dass sich auch dschihadistische Akteure mit terroristischer Strategie dem informellen islamischen Milieu hierzulande zurechnen lassen. Genau genommen zeichneten sich die Mitglieder der Sauerlandzelle durch multiple und dynamische Gruppenbezüge aus, die für das informelle islamische Milieu geradezu charakteristisch sind.

Inwiefern auch das im Jahr 2011 entstandene Netzwerk Millatu Ibrahim den Übergang von dschihad-salafistischer Missionierungsarbeit zu dschihadistischem Gewaltaktivismus vollzogen hat, bleibt abzuklären. Festzuhalten ist jedoch, dass mit dem Verbot der Millatu Ibrahim-Gruppe, einzelne Radikalisierungsprozesse nicht unterbunden, sondern möglicherweise sogar befördert wurden - weshalb immer dann, wenn von Radikalisierung die Rede ist, die Rolle des Staates oder des politischen Gegners nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Innerhalb der zurückliegenden Dekade hat sich im Rahmen der Ausdifferenzierung eines informellen islamischen Milieus eine von Ambivalenzen und Grauzonen geprägte einheimische "Szene von Dschihadbegeisterten" etabliert. Die zentrale sicherheitspolitische Herausforderung besteht deshalb darin, der Attraktivität von dschihad-salafistischen und populistischen Predigern, webbasierten klandestinen Gruppen à la Millatu Ibrahim oder dubiosen Aktionsplattformen wie der "Lies"-Kampagne sowie der "grünen" Gefangenenhilfe entgegenzusteuern. Diese Schlacht um die Herzen und Köpfe lässt sich mit der Stigmatisierung des Salafismus nicht gewinnen. Was es braucht, ist ein konziseres Verständnis von den Akteuren, Strukturen, Dynamiken und Strategien innerhalb eines einheimischen Milieus, in dem der Wille, den "wahren Islam" zu praktizieren, legitim ist und noch gar nichts darüber aussagt, wann, warum und wie er zum Sicherheitsproblem werden kann.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Stéphane Lacroix: Between Revolution and Apoliticism: Muhammad Nasir al-Din al-Albani's Influence on the Shaping of Contemporary Salafism, in: Roel Meijer (Hg.): Global Salafism: Islam's New Religious Movement. London/New York 2009, S. 69.
- 2 Vgl. International Crisis Group ICG (Hg.): Tentative Jihad: Syria's Fundamentalist Opposition, Middle East Report Nr. 131 unter: http://www.crisisgroup.org/en/regions/middle-east-north-africa/egypt-syria-lebanon/syria/131-tentative-jihad-syriasfundamentalist-opposition.aspx (12. Oktober 2012).
- 3 Vgl. das Interview mit dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hans-Georg Maaßen: "Wenn der Staat gegenüber salafistischen Bestrebungen nicht klare Kante zeigt, besteht die Gefahr, dass diese Gruppen weiter wachsen", unter: http:// www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/interviews/int-2013-03-11-focus (11. März 2013).
- 4 Diese Perspektive wurde bereits in Anbetracht der Verbotsverfügungen gegen den Kalifatsstaat des Metin Kaplan und die Hizb ut-Tahrir aus den Jahren 2001 bzw. 2002 eingebracht. Vgl. Werner Schiffauer: Das Schweigen am Rande, unter: http://www. taz.de/1/archiv/archiv/?dig=2003/01/30/a0113 (30. April 2003).
- 5 Der Kurzbeitrag von Yassin Musharbash bei dem Berliner Symposium "Inspire, You-Tube & Co." vom 27. März 2012 im Rahmen der Initiative Sicherheitspartnerschaft brachte genau diese Skepsis zum Ausdruck. Vgl. auch: Yassin Musharbash: Salafisten-Phänomen verwirrt Sicherheitsexperten, unter: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/verfassungsschutzbericht-salafisten-phaenomen-verwirrt-sicherheitsexperten-a-771825.html (1. Juli 2011).
- Vgl. Ulrich Kraetzer: Salafisten: Bedrohung für Deutschland? Gütersloh/München
 2014.
- 7 Vgl. Alex P. Schmid: Al-Qaeda's "Single Narrative" and Attempts to Develop Counter-Narrative: The State of Knowledge, ICCT 2014, S. 7, unter: http://www.icct.nl/download/file/AP-Schmid-Al-Qaedas-Single-Narrative-January-2014.pdf (20. Februar 2014).
- 8 Möglich sind folgende Verlaufsmuster: 1) Gewalt vor Einstellung (Ideologie spielt lediglich insofern eine Rolle, als sie Gewaltpotenziale kanalisiert und in eine den Feindbildern entsprechende Richtung steuert), 2) Gleichlauf (miteinander verbundene

Entwicklung von Gewalt und Einstellung überwiegend nach Kontakt mit einschlägigen Tätern/Gruppen), 3) unabhängiges Nebeneinander und 4) Einstellung vor Gewalt (feinbildzentrierte Ideologie schafft Gewaltpotenziale). Vgl. ausführlich dazu: Christine Krüger: Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen allgemeiner Gewaltbereitschaft und rechtsextremen Einstellungen. Eine kriminologische Studie zum Phä

9 Vgl. dazu: Hubert Treiber: Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Terrorismus. Die Inszenierung ,symbolischer Kreuzzüge' zur Darstellung von Bedrohungen der normativen Ordnung von Gesellschaft und Staat, in: Analysen zum Terrorismus, Bd. 4/2: Protest und Reaktion, Opladen 1984, S. 320–365, hier 347.

nomen jugendlicher rechter Gewaltstraftäter, Mönchengladbach 2008, S. 78ff.

- 10 Vgl. Alex P. Schmid: Radicalisation, De-Radicalisation, Counter-Radicalisation: A Conceptual Discussion and Literature Review, unter: http://www.icct.nl/download/file/ICCT-Schmid-Radicalisation-De-Radicalisation-Counter-Radicalisation-March-2013.pdf (29. März 2013).
- 11 Unter der Überschrift "Salafistische Missionare" werden mitunter sogar nicht salafistische Gruppen wie Hizb ut-Tahrir oder Tablighi Jamaat gelistet. Vgl. Claudia Dantschke: Die muslimische Jugendszene, unter: http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36402/jugendorganisationen?p=all (5. Juli 2007). Vgl. darüber hinaus die Diskussion eines bislang nicht etablierten Takfir-Salafismus bei Dirk Baehr: Salafistische Propaganda im Internet. Von der reinen Mission bis zum globalen Jihad Die wesentlichen ideentheoretischen Unterschiede unter den salafistischen Strömungen in Deutschland, in: Magdeburger Journal für Sicherheitsforschung, 4 (2012) 2. S. 236-269.
- 12 Ygl. Bernhard Haykel: On the Nature of Salafi Thought and Action, in: Roel Meijer (Hg.): Global Salafism: Islam's New Religious Movement. London/New York 2009, S. 33-57.
- 13 Vgl. zur differenzierten Erfassung dschihadistischer Akteure: Thomas Hegghammer: Should I Stay or Should I Go? Explaining Variation in Western Jihadists' Choice Between Domestic and Foreign Fighting, in: American Political Science Review, February 2013, S. 1-15.
- 14 Vgl. dazu Schmid: Al-Qaeda's "Single Narrative", S. 28.
- 15 Vgl. das Interview mit Abu Muhammad al-Maqdisi auf al-Jazeera: Abu Muhammad al-Maqdisi: al-Salafiyya al-Jihadiyya, unter: http://www.aljazeera.net/channel/archive/archive?ArchiveId=129776 (10. Juni 2005).
- 16 Vgl. Innenminister Boris Rhein: "Salafismus größte sicherheitspolitische Herausforderung des 21. Jahrhunderts", unter: https://hmdis.hessen.de/presse/pressemitteilung/innenminister-boris-rhein-salafismus-groesste-sicherheitspolitische (30. August 2013).
- 17 Vgl. dazu Ulrika Mårtensson, Harakî Salafism in Norway: "The Saved Sect' Hugs the Infidels, Tidsskrift for islamforskning, Ausgabe 8/1, 2014, S. 217, unter: http:// islamforskning.dk/files/journal/2014/FIFO-2014-1-del7.pdf (4. März 2014).
- 18 Immerhin liegt mit dem Buch German Jihad. On the Internationalization of Islamist Terror von Guido Steinberg (New York 2013) ein Standardwerk zum Dschihadismus in Deutschland vor. Ähnliches gilt für eine Sammelstudie zum jihadistischen Internet in Deutschland von Guido Steinberg/Florian Peil/Nico Prucha/Asiem El Difraoui/

Rosaviola Frohneberg: Jihadismus und Internet. Eine deutsche Perspektive, SWP-Studien 2012/S 23, Oktober 2012, 94 Seiten.

Salafismus als überstrapazierte Kategorie

- 19 Vgl. Marc Sageman: The Stagnation of Research on Terrorism, unter: http://chronicle.com/blogs/conversation/2013/04/30/the-stagnation-of-research-on-terrorism/ (30. April 2013).
- 20 Schmid: Radicalisation, S. 54, 37.
- 21 Vgl. Guido Steinberg: Die neuen Internationalisten Organisationsformen des islamistischen Terrorismus, in: Der Bürger im Staat, (2011) 4, S. 228–234.
- 22 Vgl. Sebastian Huhnholz: Das Spannungsverhältnis von Dschihadismus- und Terrorismusanalyse in Wissenschaft und Sicherheitspolitik der BRD, in: Terrorismusforschung in Deutschland, Wiesbaden 2011, S. 203–227, hier 224.
- 23 Vgl. auch: The EU Terrorism Situation and Trend Report 2011, Den Haag 2012, S. 16.
- 24 Vgl. "Triebfedern des Extremismus", unter: http://de.qantara.de/content/interview-mit-matenia-sirseloudi-triebfedern-des-extremismus (20. März 2013).
- 25 Vgl. Hegghammer: Should I Stay or Should I Go?
- 26 Vgl. den Aufruf der dschihad-salafistisch inspirierten Webseite Ansaar ul-Aseer (Unterstützer der Gefangenen), unter: https://www.ansarul-aseer.com/asraa-die-gefangenen/brueder/item/arid-u (19. April 2012).
- 27 Vgl. Lisa Lundquist: Another Look at a French 'Lone Wolf', unter: http://www.long-warjournal.org/threat-matrix/archives/2014/03/another_look_at_a_french_lone. php (24. März 2014).
- 28 Vgl. Stefan Malthaner/Peter Waldmann (Hg.): Radikale Milieus. Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen, Frankfurt am Main 2012.
- 29 Vgl. zu "negative radical flank effect": Nina Wiedl: The Making of a German Salafiyya, The Emergence, Development and Missionary Work of Salafi Movements in Germany, Aarhus 2012, S. 43.
- 30 Vgl. zum Anspruch verschiedenster, auch dschihadistischer Bewegungen, die Fundamente des Islam wiederzubeleben, Sadiq al-Azm: Unbehagen in der Moderne, Frankfurt am Main 1993, S. 88f.
- 31 Bundesministerium des Innern (Hg.): Verfassungsschutzbericht 2012, Berlin 2013, S. 233.
- 32 Dieser Milieuansatz geht zurück auf den Bewegungsforscher Dieter Rucht: Das alternative Milieu in der Bundesrepublik. Ursprünge, Infrastruktur und Nachwirkungen, in: Sven Reichardt/Detlef Siegfried (Hg.): Das Alternative Milieu. Antibürgerlicher Lebensstil und linke Politik in der Bundesrepublik Deutschland und Europa 1968–1983. Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 47. Göttingen 2010, S. 61-86, hier.
- 33 Vgl. zur Einbindung in unterschiedliche lokale Szenen salafistischer Prägung, in ein radikales Milieu in Deutschland sowie in eine transnationale dschihadistische Gruppe: Stefan Malthaner/Klaus Hummel: Die ,Sauerland-Gruppe' und ihr soziales Umfeld, in: Stefan Malthaner/Peter Waldmann (Hg.): Radikale Milieus Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen, Frankfurt am Main, 2012, S. 245–278.

Rassismus: Zukünftig härtere Strafen

Als eine der Konsequenzen aus der Aufarbeitung der NSU-Verbrechen soll das Motiv "Rassismus" bei der Begehung von Straftaten zukünftig mit in das Strafmaß einfließen. Die Neuerung ist eine Präzisierung des § 46 Abs. 2 StGB: Motive wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Menschenverachtung werden nun ausdrücklich im StGB erwähnt. Der Richter muss also abwägen, ob dergleichen als Beweggrund vorgelegen hat - und kann dann eine schärfere Strafe verhängen. Mit dem Gesetzentwurf wird eine Verabredung der Koalitionsvereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien umgesetzt Während Kritiker von einer "Schaufenstergesetzgebung sprechen, will Justizminister Heiko Maas mit den geplanten Änderungen die Ermittlungsbehörden frühzeitig für Motive wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sensibilisieren und dazu bringen, dass diese Motive im Zuge der Ermittlungen schon früh in den Blick genommen werden. Mehr: www. bmjv.de

Rechtsextremismus: Erfahrungen mit Ausstiegshilfe-Programmen

Die Zahl der Akteure, die Ausstiegshilfen für Rechtsextremisten anbieten, hat in den letzten Jahren

Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

zugenommen. In Heft 1 2014 von "forum kriminalprävention" beschreibt Frank Buchheit, Mitarbeiter der Landesprävention beim LKA Baden-Württemberg, am Beispiel des Programms "Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus" (BIG REX) die komplexen Tätigkeiten der Ausstiegshilfen. Er geht dabei insbesondere auf das sogenannte Logische Modell ein, das im Verlauf des BIG REX-Programms entwickelt wurde und sich im vielschichtigen Ausstiegsprozess als ein hilfreiches Analysewerkzeug erwiesen hat. Mehr: www.kriminalpraevention.de

Folter: Bericht 30 Jahre gebrochene Versprechen

Vor 30 Jahren wurde die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen verabschiedet; 155 Staaten sind ihr beigetreten. Umso mehr alarmiert ein Bericht der Organisation Amnesty International: In den vergangenen fünf Jahren habe man aus 141 Ländern Berichte über Misshandlungen und Folter gesammelt, so Amnesty in dem Bericht "Dreißig Jahre gebrochene Versprechen". Die Folter werde eingesetzt, um unter anderem Geständnisse zu erpressen und politische Gegner einzuschüchtern. Folterer würden fast nie zur Rechenschaft gezogen. Die einzig wirksame Strategie gegen Folterungen sei weitestgehende Transparenz bei Gerichtsverfahren und Haftbedingungen. Mehr: www.amnesty.de



Sicherheit bei Online-Bezahldiensten Geschickte Betrüger,

überrumpelte Opfer

Von Simone Wroblewski

Prepaid-Online-Zahlungsmittel wie paysafecard oder Ukash werden als alternative Bezahlsysteme im Internet immer beliebter. Der Vorteil: Man kann auch kleine Beträge bei Online-Käufen bequem bezahlen, ohne dabei private Daten wie Name oder Kontoverbindung angeben zu müssen. Aber auch für Betrüger sind die digitalen Zahlungsmittel attraktiv: Kommen sie etwa in Besitz von PINs, die der Kunde für seine Käufe nutzt, können sie selbst damit im Internet auf Shoppingtour gehen. Häufig werden die PINs auch im großen Stil durch Betrügereien und Erpressungen erlangt und am Ende "ausgecasht", also wieder in Bargeld umgewandelt.

Prepaid-Onlinebezahlsysteme funktionieren ähnlich wie eine Wertkarte für Mobiltelefone. Man kauft zunächst die Wertkarte an einer der Verkaufsstellen – das können etwa Kioske, Tankstellen oder Supermärkte sein. Dort erhält man an der Kasse einen Ausdruck mit einer PIN im Gegenwert des bezahlten Betrages. In autorisierten Online-Shops im Internet



Online-Bezahlsysteme können z.B. über Verkaufsstellen in Kiosken und Tankstellen erworben werden.



EKHK Bernd Fox aus dem Fachbereich "Organisierte Kriminalität" der PD Osnabrück gibt Tipps für den richtigen Umgang mit Online-Bezahlsystemen.



Maximilian von Both, Niederlassungsleiter paysafecard Deutschland, betont neben der Aufklärung der Nutzer auch die Schulung von Verkaufspersonal

kann man nun mit dieser PIN bezahlen – so lange bis das eingezahlte Guthaben aufgebraucht ist. Genutzt werden können diese Bezahlsysteme etwa bei Anbietern aus den Bereichen Games, Social Media & Communities, Musik, Film und Entertainment. "Wichtig ist dabei, dass man seine PIN wie Bargeld behandelt und sie niemals an Dritte weitergibt", betont Maximilian von Both.

Betrüger sind dreist und einfallsreich

Angriffsszenarien im Bereich Online-Bezahlsysteme gibt es viele. Ziel von Betrügern sind dabei einerseits die Ausgabestellen der PINs, also das Kassenpersonal in Supermärkten oder an Tankstellen, aber auch die Nutzer selbst. Ziel ist es dabei immer, an PINs zu kommen. "Die Betrüger gehen dabei sehr geschickt vor und versuchen entweder, Druck bei den Opfern aufzubauen oder sie mit finanziellen Vorteilen zu locken", erklärt Bernd Fox aus dem Sachbereich "Organisierte Kriminalität" der Polizeidirektion Osnabrück.

Häufig seien zum Beispiel Gewinnversprechen, bei denen gezielt ältere Menschen angerufen und zu Geldzahlungen per Online-Bezahlsystem aufgefordert würden. Die Betrüger erklären den Opfern, dass sie erst eine bestimmte Summe zahlen müssten, bevor ein Gewinn ausgeschüttet werden könne. Da das Geld aus dem Ausland komme und dort Steuern beglichen werden müssten, solle dazu das Online-Bezahlsystem genutzt werden. Die Opfer geben dann die geldwerten PINs an die Betrüger heraus.

Aber auch bei so genannter "Ransomware", also Software, die von Kriminellen eingesetzt wird, um Computernutzer zu erpressen, wird als Zahlungsmittel unter anderem paysafecard genutzt. Bei einem solchen Angriff erscheint auf dem Rechner zum Beispiel die Meldung, dass man illegale Musikdownloads oder kinderpornografisches Material auf dem Rechner hätte und deshalb Strafe zahlen müsse. Oder die Festplatte wird verschlüsselt und die Angreifer drohen damit, die Daten zu löschen, falls man nicht die geforderte Summe zahlt. "Voraussetzung für solch einen Angriff ist die vorherige Infektion des Rechners mit Schadsoftware - etwa über manipulierte Webseiten oder infizierte E-Mail-Anhänge", erklärt Bernd Fox. "Die Opfer eines solchen Erpressungsversuchs sind meist völlig überrumpelt und zahlen die geforderte Summe, weil sie Angst um ihre Daten haben. Es gibt Fälle, bei denen Opfer 3.000 Euro in Form von PINs gezahlt haben", so der Experte. Bei weiteren Betrugsvarianten geht es beispielsweise um den Erlass von Schulden oder aber darum, das Guthaben einer paysafecard vermeintlich zu verdoppeln. "Der Kreativität der Betrüger sind dabei keine Grenzen gesetzt", so Fox.

Eine beliebte Masche beim Betrug an den Verkaufsstellen: Ein Anrufer täuscht vor, Angestellter des paysafecard-Technikservices zu sein. Er gibt zum Beispiel vor, dass es beim Generieren der PINs ein Problem gibt und fordert den Kassierer auf, testweise Codes zu generieren und diese telefonisch durchzugeben. "Obwohl unsere Distributoren und das Kassenpersonal ausführlich und intensiv geschult werden sowie ausführliche Informationsmaterialien erhalten, kommt es immer wieder dazu, dass PINs am Telefon herausgegeben werden. Die Betrüger haben sich auf diese Anrufe gut vorbereitet und verfügen zum Teil über gut recherchierte Informationen – wie etwa Namen von Vorgesetzten oder interne Abläufe", weiß Maximilian von Both.

Vorgehen im Betrugsfall

Wurde eine PIN an Betrüger herausgegeben, kommt es vor allem auf eines an: Schnelligkeit. Denn es besteht die Möglichkeit, den Code beim Anbieter sperren zu lassen, noch bevor die Betrüger ihn einlösen können. "Wenn die betroffene Person selbst noch keinen Kontakt zum Anbieter des Bezahldienstes aufgenommen hat, sollte dies spätestens der Beamte tun, der die Anzeige aufnimmt", betont Bernd Fox. "Der erste Ansatz muss sein, den Schaden so gering wie möglich zu halten und zu versuchen, ob noch etwas zu retten ist. Kennt man sich mit der Bearbeitung solcher Fälle nicht gut aus, sollte man unbedingt einen erfahrenen Kollegen hinzuziehen", so der Experte. Im Weiteren muss geklärt werden, wie der Betrug vonstatten ging. Handelt es sich um einen Erpressungsversuch, bei dem der Rechner infiziert wurde? Oder wurde man per Post mit einem Gewinnversprechen angeschrieben? "Für Erpressungsopfer haben wir ein Merkblatt vorbereitet, das wir den Betroffenen schicken können. Darin werden wichtige Angaben zur Straftat erläutert und aufgezeigt, was der Betroffene jetzt tun sollte, etwa, wie der "gesperrte" PC ggf. wieder lauffähig gemacht werden kann. Der Betroffene sollte vor der Rücksprache mit der Polizei keine Veränderungen am PC vornehmen und der Polizei mitteilen, womit die Täter drohen, welches Bezahlsystem genutzt werden soll und ob zusätzlich eine alternative E-Mail-Adresse als Kontakt angegeben ist. Es ist außerdem hilfreich, wenn der Betroffene den Bildschirm mit der konkreten Forderung fotografiert und uns das Foto für weitere Ermittlungen zur Verfügung stellt", so Fox. Wichtig dabei: Die Beamten sollten immer darauf hinweisen, dass kinderpornografisches Material, das bei solchen Erpressungsversuchen gelegentlich mit abgebildet wird, beim Fotografieren abgedeckt werden muss, da man sich sonst aufgrund des Abspeicherns oder Ausdruckens von Kinderpornografie strafbar machen kann. Interessant ist auch die Frage, wie der Virus auf den Rechner gekommen ist: Wurde eine bestimmte Webseite besucht? Oder hat man einen infizierten E-Mail-Anhang geöffnet? "Je mehr Informationen man über den Hergang sammelt, desto besser. Das ist sehr hilfreich für die Fragestellung, ob es sich um einen bekannten oder einen neuen Trojaner handelt. Nicht zuletzt sollten die Kollegen die Betroffenen aber auch noch einmal über grundlegende IT-Sicherheit aufklären bzw. Hinweise zur sicheren Nutzung von Online-Bezahlsystemen geben", betont Bernd Fox.

Aufklären und schulen

Um Online-Bezahlsysteme sicher nutzen zu können, muss man sich zwingend an die vorgegebenen Sicherheitsregeln halten. paysafecard investiert deshalb viel Geld in Schulungen und die eigene Sicherheitsabteilung. "Wir bieten Präsenzschulungen bei unseren Distributoren an, es gibt Schulungsunterlagen für die Beschäftigten sowie Merkblätter. Außerdem entwickeln wir gerade ein Online-Tool, das die Mitarbeiter in den Verkaufsstellen noch gezielter aufklären soll", erklärt Maximilian von Both.

Technisch unterstützt wird das Kassenpersonal außerdem durch automatische Abfragen. Immer wenn eine neue PIN generiert werden soll, erscheint auf dem Monitor die Abfrage "Werden Sie gerade am Telefon oder per E-Mail dazu aufgefordert, eine PIN zu erstellen?" Drückt man auf "Ja", bricht der Vorgang sofort ab. Zusätzlich erscheinen Hinweise zu aktuellen Betrugsmaschen auf dem Kassenterminal. Erstattet ein Geschädigter Anzeige bei der Polizei, stellt das Unternehmen auf Anfrage der Beamten alle Daten, die für die Ermittlungen nötig sind, zur Verfügung. Da die IP-Adressen nur sehr kurze Zeit gespeichert werden dürfen, sollte eine Kontaktaufnahme möglichst schnell erfolgen. "Wenn die Polizei sich mit einem Betrugsfall bei uns meldet, wird dieser mit Priorität behandelt, so dass wir die benötigten Daten innerhalb von ein bis zwei Stunden zur Verfügung stellen können", betont der Geschäftsführer. Sinnvoll sei es auch, den betreffenden Sachverhalt kurz zu schildern, damit die Sicherheitsexperten gegebenenfalls noch weiter unterstützend tätig werden können. "Uns ist sehr daran gelegen, die Ermittlungsbehörden bestmöglich zu unterstützen. Wendet sich ein Kunde mit einem Betrugsfall an uns, raten wir grundsätzlich immer dazu, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Je mehr Fälle gemeldet werden, desto besser kann die Polizei diese bündeln und bearbeiten."

ZUM SICHEREN UMGANG MIT ONLINE-BEZAHLDIENSTEN:

Um diese Dienste sicher nutzen zu können, ist es dringend notwendig, sich an die Sicherheitsanforderungen und -anweisungen des jeweiligen Anbieters zu halten, z.B.: Die PIN nur bei offiziellen Verkaufsshops einkaufen; niemals die PIN per Mail oder am Telefon herausgeben; bei Internetkäufen die PIN nur in autorisierten Online-Shops einsetzen; im Betrugsfall schnell den Anbieter kontaktieren.

Mehr Infos zur Sicherheit bei der Nutzung von Online-Bezahlsystemen gibt es in der Regel beim jeweiligen Anbieter.

GRUNDLEGENDE IT-SICHERHEIT:

Auf jedem Rechner sollten sowohl ein Antivirenschutzprogramm als auch eine Firewall installiert sein.

Das Betriebssystem sowie alle eingesetzte Software sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten, Aktualisierungen sowie Sicherheitspatches sollten umgehend nach Erscheinen installiert werden.

Eine regelmäßige Datensicherung macht Nutzer weniger angreifbar – etwa für Erpressungsversuche.

E-Mail-Anhänge oder Web-Links in E-Mails, in sozialen Netzwerken oder Chats sollten nur mit besonderer Vorsicht geöffnet werden, auch wenn sie von bekannten Quellen stammen. Gegebenenfalls sollte beim Absender nachgefragt werden.

Empfehlenswert sind mehrere Benutzerkonten für den Rechner. Ein allgemeiner "Administrator"-Account ermöglicht einem potenziellen Angreifer unter Umständen den Zugriff auf sämtliche Daten.

Für alle Online-Dienste sollten sichere Passwörter gewählt werden, die regelmäßig gewechselt werden. Für verschiedene Dienste sollte niemals das gleiche Passwort verwendet werden. Verständlich aufbereitete Infos zum Thema Internetsicherheit gibt es zum Beispiel beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter www.bsi-fuer-buerger.de oder bei der Polizei Niedersachsen www.polizei-praevention.de.



Professionelle und amtliche Leichenschau Rechtsstaat nach Kassenlage?

Ein Zwischenruf von Bernd Becker, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Koblenz/Vize-Landesvorsitzender der GdP in Rheinland-Pfalz

Von Zeit zu Zeit bedürfen gesellschaftspolitische Skandale der Erinnerung und Mahnung, bevor sie endgültig als normal empfunden und totgeschwiegen sind. Ein solcher Skandal ist die Tatsache, dass in den allermeisten Ländern und Städten der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor Tötungsdelikte in beträchtlichem Maße unerkannt bleiben.



Unentdeckte Mordopfer auf deutschen Friedhöfen?

Die seit vielen Jahren wissenschaftlich angenommene Zahl von 3000 unerkannten unnatürlichen Todesfällen pro Jahr (davon 1200 Tötungsdelikte) dürfte nach wie vor der Realität näherungsweise entsprechen. Nach wie vor sind Postulate gültig wie "Die Justiz will von vielen Verbrechen nichts wissen." Sabine Rückert schreibt in ihrem Buch "Tote haben keine Lobby" zu Recht: "Die Würde des Menschen hört mit seinem Tod häufig auf. Denn Tote sind tot. Sie interessieren nicht."

Seit vielen Jahren bemüht sich der Fachausschuss Kriminalpolizei der rheinland-pfälzischen GdP darum, das Thema nicht sterben zu lassen, zuletzt bei einem Besuch des rheinland-pfälzischen Gesundheitsministers Alexander Schweitzer.

DAS SCHLÜSSELERLEBNIS DES AUTORS

Mein persönliches Schlüsselerlebnis zum Thema spielt in einem Sonntags-Spätdienst bei der damaligen Schutzpolizeiinspektion Wissen/Sieg Anfang der 1980er Jahre. Um ca. 20:00 Uhr meldet sich telefonisch ein niedergelassener Arzt und schildert, dass er sich schon den ganzen Tag das Hirn zermartere und sich jetzt entschlossen habe, die Polizei zu verständigen.

Was war passiert?

Der Arzt für Allgemeinmedizin war vormittags von der Ehefrau zu einem seiner Patienten in ein kleines Dorf im Westerwaldkreis – zufällig mein Geburtsort – gerufen worden. Dort war er mit der Feststellung der Ehefrau empfangen worden, der Gatte

sei verstorben, der Bestattungsunternehmer habe sie – die Ehefrau – darauf hingewiesen, dass eine Todesbescheinigung gebraucht werde. Wortreich habe die Witwe ihn davon abgehalten, die Leiche genauer in Augenschein zu nehmen, habe ihn mit Hausmacher-Wurst in Dosen beschenkt und darauf hingewiesen, dass der Tod doch eine Erlösung für den Verblichenen gewesen sei. Schließlich habe er – in Kenntnis der Krankengeschichte, die ein Ableben durchaus nicht ganz ungewöhnlich erscheinen ließ – einen natürlichen Tod bescheinigt und habe die schon längere Zeit von ihm betreute Familie wieder verlassen.

Dem durch uns verständigten Rufbereitschaftsbeamten des Kriminalkommissariats Westerburg gelang es vor Ort, den Abtransport der Leiche noch zu verhindern und eine polizeiliche Leichenschau durchzuführen. Kern des Befundes: Das Nachthemd des Patienten war am Kragen zugenäht und verbarg eine deutliche Strangulationsfurche.

Obduktion, Anklage und Verurteilung waren die Folge. Die weit über 70-jährige Mörderin hat sogar einige Monate eingesessen, bevor sie krankheitsbedingt entlassen wurde. Hintergrund der Tat: Die Täterin war nur wenige Jahre vor der Tat mit dem wohlhabenden Verstorbenen (pensionierter höherer Beamter mit kapitaler Lebensversicherung) die Ehe eingegangen. Tatmotiv also offenbar: Habgier. Ermittlungen zu zwei anderen – viele Jahre zurückliegenden – Todesfällen im Umfeld der Mörderin scheiterten an der nicht mehr vorhandenen Spurenlage.

EINE HORRORVORSTELLUNG

Ich bin der festen Überzeugung, dass ähnlich gelagerte Fälle nahezu täglich irgendwo in Deutschland vorkommen und bei Weitem nicht immer kommt der beteiligte Mediziner noch zur Besinnung. Für jeden Polizisten eine Horrorvorstellung.

Eine weitere hoch wahrscheinliche Fallgruppe vermuten Praktiker beim Ableben im Zusammenhang mit stationären Aufenthalten in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen. Gründe genug für den Fachausschuss Kriminalpolizei der GdP Rheinland-Pfalz, bereits im November 2007 eine viel beachtete – in der Sache aber weitgehend erfolglose – Veranstaltung zum Thema auf die Beine zu stellen.

ZENTRALE AUSSAGEN

Ich will die zentralen Aussagen der seinerzeitigen Referenten noch einmal in Erinnerung rufen:

Prof. Dr. Thomas Riepert vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Mainz belegte eindrucksvoll die Komplexität und Bedeutung der Leichenschau: "Es geht darum, den Ärzten beizustehen. Es kann nicht jeder Arzt in jeder Situation eine korrekte Leichenschau durchführen."

Dr. Hartmut Jatzko, vormals Arzt für Innere Medizin und Psychotherapeut, gab schockierende Einblicke in die klinische Praxis: "Da wird das Laken noch mal kurz gelüftet und der Totenschein ausgefüllt."

Dr. Jürgen Faltin, zuständiger Referatsleiter im Gesundheitsministerium, hat wohl seinerzeit schon geahnt, dass der große Wurf in Deutschland in absehbarer Zeit nicht gelingen würde und forderte, auch unterhalb der Änderung des Rechts Maßnahmen zu treffen: "Die Weiterbildung zur Leichenschau könnte Voraussetzung für die Niederlassung als Arzt werden."

Dem widersprach **Dr. Günther Hock**, der die Beschlusslage der Ärztekammer Rheinland-Pfalz beisteuerte: "Ärzte sind qualifiziert, die Leichenschau durchzuführen; leider drängt die Polizei oft, einen natürlichen Tod zu bescheinigen."

Grundlage der seinerzeitigen Diskussion waren die Vorschläge einer von der Justizministerkonferenz eingerichteten Projektgruppe, deren Umsetzung **Oberstaatsanwalt Ralf Tries** vehement einforderte: "Die Teilnahme an dieser Veranstaltung zeigt, wie die Polizei hinter der Forderung nach dem amtlichen Leichenbeschauer steht."

Heinz Mertesacker aus der Polizeiabteilung des Innenministeriums sah die Kostenfrage als schwierigstes Problem. Sein Postulat: "Leichenschau ist eine hoheitliche Aufgabe; die Kosten müssen von der Gesellschaft getragen werden."

Oberstleutnant Andreas Huber, seinerzeit Chef der Kriminalpolizei in Salzburg/Österreich, beschrieb die beneidenswerten Standards unseres Nachbarlandes: "Bei uns wird jede Leiche vom Sprengelarzt beschaut und zur polizeilichen Kommission gehört immer auch ein Arzt." Als Sprengelarzt wird in Österreich ein besonders qualifizierter und amtlich verpflichteter Arzt bezeichnet, der jede Leiche in seinem Bezirk beschaut.

BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE

In den Jahren 2008 folgende hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des rheinland-pfälzischen Sozial- und Gesundheitsministeriums zunächst sehr gute Vorschläge erarbeitet, die aber zum Ende hin weichgespült wurden und seither auf eine Umsetzung in den Bundesländern warten. Am 29./30 Juni 2011 hat die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) den folgenden einstimmigen Beschluss zum Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Prüfung der Reformvorschläge für eine Verbesserung der äußeren Leichenschau gefasst:

- 1) Die GMK nimmt den Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Prüfung der Reformvorschläge für eine Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau zur Kenntnis und dankt der Arbeitsgruppe für ihre Arbeit.
- Die GMK ist wie die Justizministerkonferenz der Auffassung, dass eine Verbesserung der ärztlichen Leichenschau anzustreben ist.

- 3) Die GMK empfiehlt den Ländern, den Landesärztekammern sowie den Krankenhäusern und den Kassenärztlichen Vereinigungen, die sie betreffenden Prüfergebnisse umzusetzen.
- 4) Die GMK bittet das Bundesministerium für Gesundheit zu prüfen, ob bei einer Novellierung der GOÄ die Gebühr für die Leichenschau angemessen erhöht werden sollte.
- 5) Die GMK bittet die Justizministerkonferenz, die Innenministerkonferenz sowie die Kultusministerkonferenz, diesen Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Damit steht fest: Die Regelung und Finanzierung ist Ländersache und in vielen Ländern dauert der skandalöse Zustand an. Legt man den "Königssteiner Schlüssel" an, entfallen immerhin auf ein kleines Land wie Rheinland-Pfalz noch 150 Fälle.

SONDERPROBLEM MOSLEMISCHE SUBKULTUR

Der Kollege Pit Weber, 12 Jahre lang Leiter des K/1 in Mainz und leider viel zu früh verstorben, wurde nicht müde, auf ein Kuriosum hinzuweisen: "Mir sind in 12 Jahren K/1-Arbeit so gut wie keine Suizide in moslemischen Kulturkreisen untergekommen. Das ist mir bei dem dort vorherrschenden Ehrbegriff vollkommen unverständlich." Aus Kreisen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde Ähnliches kolportiert. Danach gibt es möglicherweise nicht nur subkulturelle Gerichtsbarkeit, sondern auch "eigene Ärzte" zur Todesfeststellung bei Personen aus moslemischen Kulturkreisen. Der Glaube sieht vor, dass der Leichnam eines Moslems binnen 24 Stunden in Heimaterde beerdigt sein soll. Da wirkt jede polizeiliche Todesermittlung natürlich störend.

In der Podiumsdiskussion zum 30. Jahrestag der Zeitschrift "Kriminalpolizei" berichtete eine türkisch-stämmige Muslima aus dem Ruhrgebiet von den Qualen, denen sie und andere junge Frauen im Elternhaus ausgesetzt seien. Von exzessiven Prügelstrafen war die Rede, die nur selten später durch die betroffenen Frauen mitgeteilt, geschweige denn angezeigt würden. Auf meine Frage, ob denn bekannt werden würde, wenn solche Züchtigungsexzesse zum Tod führen würden, gab es nur Ratlosigkeit. Fest steht: Eine generelle Regelung zu Gunsten eines amtlich bestellten Leichenschauers würde auch diese Ungewissheit beseitigen.

DER SKANDAL BLEIBT, DIE FORDERUNG AUCH:

Unnatürliche Todesfälle und vor allem Tötungsdelikte dürfen nicht unentdeckt bleiben. Der Rechtsstaat darf an dieser Stelle nicht an fiskalischen Überlegungen und dem hinhaltenden Widerstand der Ärztelobby scheitern. Die äußere Leichenschau muss als hoheitliche Aufgabe auch hoheitlich, spezialisiert und qualifiziert wahrgenommen und vom Staat bezahlt werden. Ich bin mir sicher, dass die weit überwiegende Zahl der Ärztinnen und Ärzte dabei auf unserer Seite ist

Ein Rechtsstaat nach Kassenlage ist der Bundesrepublik Deutschland nicht würdig, Regelung und Finanzierung einfach zu föderalisieren, wird dem Problem auch nicht gerecht; ist ebenso widersinnig, wie beispielsweise die Föderalisierung des Strafvollzugs. Wie die Lebensbedingungen sollten auch die Sterbebedingungen in den Bundesländern angeglichen sein. Höchste Zeit, dass den Erkenntnissen politisches Handeln folgt.

Wichtiges in Kürze

Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Drogen: 2013 mehr Todesopfer, weniger Erstkonsumenten, mehr Crystal

Erstmals seit 2009 ist die Zahl der Drogentoten in Deutschland im Jahr 2013 wieder um rund sechs Prozent auf 1002 angestiegen. Auch die Zahl der polizeilich erfassten Rauschgiftdelikte ist um rund 7 Prozent auf 253.525 Fälle angestiegen. Das ergibt die Rauschgiftlage 2013, die BKA-Präsident Jörg Ziercke gemeinsam mit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Marlene Mortler, der Öffentlichkeit vorstellte. Die Zahl der Tatverdächtigen stieg auf 210.792 Personen, eine Zunahme von rund 6 Prozent gegenüber 2012. Die Rauschgiftkriminalität hat weiterhin einen Anteil von etwa 4 Prozent an der Gesamtkriminalität. Die Zahl erstauffälliger Konsumenten (EKhD) stieg bei kristallinem Methamphetamin - dem sogenannten Crystal - in 2013 auf 2.746 (2012: 2.556) an, was einer Zunahme von etwa 7 Prozent entspricht. Ebenso haben sich die Sicherstellungsfälle und -mengen bei den synthetischen Drogen weiter erhöht. Bei kristallinem Methamphetamin verzeichnete die Polizei 3.847 Sicherstellungsfälle - knapp 10 Prozent mehr als 2012. Die Sicherstellungsmenge stieg auf rund 77 Kilogramm, was einem Anstieg von rund 3 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Den größten Anstieg Erstauffälliger Konsumenten harter Drogen stellte die Polizei 2013 beim illegalen Konsum von Ecstasy mit knapp 18 Prozent (1.480 EKhD) fest. Insgesamt ging die Zahl der EKhD (19.210)um zwei Prozent gegenüber dem Vorjahr zurück. Mehr: www.bka.de

Schickes Trio: Drei Bundesländer beschaffen Uniformen gemeinsam

Die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland werden künftig die Uniformen für Polizistinnen und Polizisten gemeinsam anschaffen. Die einheitliche Uniform wurde noch einmal optimiert und den Wünschen der Beamtinnen und Beamten angepasst. Sie ist nach Überzeugung der Innenminister der drei Länder "ein wichtiges und in der Öffentlichkeit sichtbares Zeichen für die gute Zusammenarbeit zwischen den Nachbarländern". In engem zeitlichen Zusammenhang zu der Ministerentscheidung fordert die GdP Rheinland-Pfalz, dass "alle uniformierten Kolleginnen und Kollegen eine repräsentative Uniform bekommen" können sollen. Die Standarduniform sei nach Meinung vieler Kolleginnen und Kollegen "bei durch den Dienstherrn gewünschtem öffentlichem Auftreten bei verschiedenen Anlässen z.B. bei Empfängen mit dienstlicher Teilnahme, Trauerfeiern usw. nicht akzeptabel". Mehr: www.sronline.de

Like 📫

: Polizei im sozialen Netz

Nachdem die Innenministerkonferenz im Herbst vergangenen Jahres festgestellt hatte, die Nutzung sozialer Netzwerke für polizeiliche Zwecke könne "eine sinnvolle Ergänzung zu den herkömmlich genutzten Medien darstellen", machen immer mehr Länderpolizeien von dieser Möglichkeit Gebrauch. So kündigte Anfang April Rheinland-Pfalz die dauerhafte Facebook-Präsenz der Polizei nach einer einjährigen erfolgreichen Testphase an. Mehr: https://www.facebook.com/ PolizeiRheinlandPfalz

Europäische Justiz- und Innenpolitik: Praktische Zusammenarbeit stärken

Die EU-Kommission hat Mitte März die künftige Agenda der europäischen Justiz- und Innenpolitik vorgelegt. Das derzeit geltende fünfjährige Stockholmer Programm, in dem die Prioritäten für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts festgelegt wurden, läuft am 1. Dezember 2014 aus. Das berichtet der Behörden Spiegel. Im Bereich Inneres will die EU-Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stärken und die Synergien mit anderen Politikbereichen besser nutzen. Auch sollten vereinbarte Vorschriften und bestehende Instrumente vollständig umgesetzt werden. Zu den Erfolgen der vergangenen Jahre zählt EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström die Errichtung des gemeinsamen europäischen Asylsystems, die Stärkung des Schengenraums und bessere Reaktion auf organisiertes Verbrechen wie z. B. Menschenhandel, Internet-Bedrohungen oder Korruption. Die Umsetzung der 2010 angenommenen Strategie der Inneren Sicherheit habe Fortschritte ermöglicht. Die fünf Ziele der Strategie blieben gültig, doch die konkreten Maßnahmen und Aktionen müssten überprüft werden. Zum Beispiel müsse die praktische Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten gestärkt werden. Auch in anderen Bereichen könne mehr getan werden, z.B. Korruptionsbekämpfung, Bekämpfung des Menschenhandels, Maßnahmen gegen illegalen Handel mit Feuerwaffen, Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen im Internet, Verhütung von Terrorismus und Maßnahmen gegen Radikalisierung und Rekrutierung, Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen oder Ansprechen der internen Sicherheit als Teil der EU-Außenpolitik und Herstellung einer Verbindung mit den EU-Hilfs- und Kooperationsprogrammen. Mehr: www.behoerden-spiegel.de

Verklickt: Medienpaket zur Sicherheit im Netz

Um die Sicherheit im Umgang mit digitalen Medien bei Kindern und Jugendlichen und ihren erwachsenen Bezugspersonen zu verbessern und sie vor den Gefahren und Straftaten der virtuellen Welt zu schützen, hat die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes ein Medienpaket entwickelt, das für den Einsatz in Schulen ab Klassenstufe sieben geeignet ist. Mehr: http://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/verklickt.html



Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Gefährliche Körperverletzung; hier: Hinterlistiger Überfall; plötzlicher Angriff von hinten reicht nicht. Ein Überfall ist nicht schon dann hinterlistig i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB, wenn der Täter für den Angriff auf das Opfer das Moment der Überraschung ausnutzt, etwa indem er plötzlich von hinten angreift. Hinterlist setzt vielmehr voraus, dass der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um dadurch dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf seine Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen. (BGH, Beschl. v. 12.02.2013 – 2 StR 524/12)

§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB – Gefährliche Körperverletzung; hier: Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung; Aufprall des Opfers gegen ein Möbelstück nach Schlag ins Gesicht. Der Angeklagte (A.) hatte seine 16-jährige Stieftochter (G.) im November 2010, nachdem sie sich geweigert hatte, ihr Handy an ihn herauszugeben, so heftig in das Gesicht geschlagen, dass sie mit dem Kopf gegen die Bettumrandung stieß. Als sie sich danach in den Waschraum des Hauses begab, schlug er sie nochmals, dieses Mal mit der Faust gegen den Kopf, sodass die Zeugin kurzzeitig das Bewusstsein verlor. Kurz danach hatte die Zeugin in der Schule einen Zusammenbruch und musste notärztlich versorgt werden.

§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB setzt voraus, dass die Körperverletzung "mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung" begangen wird. Erforderlich, aber auch genügend ist hierfür, dass die Art der Behandlung durch den Täter nach den Umständen des Einzelfalls (generell) geeignet ist, das Leben zu gefährden. Dabei ist vor allem die individuelle Schädlichkeit der Einwirkung gegen den Körper des Verletzten zu berücksichtigen; wie etwa bei mehreren wuchtigen Faustschlägen gegen den Kopf eines neun Wochen alten Säuglings, bei massiven Schlägen gegen den Kopf des (alkoholisierten) Tatopfers sowie bei zahlreichen Schlägen in das Gesicht und gegen den Kopf einer an einer Hauswand fixierten Geschädigten, die zu längerer Bewusstlosigkeit und schweren Verletzungen führten. Eine

individuelle, auf die Person des Geschädigten bezogene besondere Schädlichkeit der Einwirkung ist nicht ausreichend mit der Erwägung dargetan, dass in einem möblierten Zimmer damit zu rechnen sei, dass der Geschädigte aufgrund eines wuchtigen Schlages das Gleichgewicht verliert und mit dem Kopf gegen einen Einrichtungsgegenstand prallen könnte. Zudem begab sich die G. nach diesem Vorfall in den Waschraum, um Kleidungsstücke zu holen, ohne dass körperliche Beeinträchtigungen festzustellen waren. Dass der im Waschraum geführte Faustschlag eine kurzzeitige Bewusstlosigkeit der G. zur Folge hatte, reicht für sich allein ebenfalls nicht aus, um die Eignung zur Lebensgefährdung zu belegen, zumal die G. unmittelbar anschließend nach einem weiteren Wortwechsel mit dem A. in die Schule ging. Im Übrigen ist zum Vorsatz des A. nicht ausreichend dargetan, dass er bei Ausführung der von ihm konkret gewollten und umgesetzten Tathandlungen die allgemeine Gefährlichkeit seines Tuns in der konkreten Situation für das Leben des Opfers erkannte. (BGH, Beschl. v. 16.01.2013 - 2 StR 520/12)

§§ 240, 22, 23 StGB - Versuchte Nötigung durch anwaltliches Mahnschreiben; hier: "Inkassoanwalt für Masseninkasso". Ab März 2009 hatte der Ö. den Gewinnspieleintragungsdienst "e." über die von ihm in der Schweiz gegründete T. AG vertrieben, wobei diese sich externer – überwiegend in der Türkei ansässiger – Call-Center bediente. Auch die Verträge wurden telefonisch abgeschlossen; hierbei erteilten die Kunden auch die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug. Eine Eintragung der Kunden als Teilnehmer an Gewinnspielen erfolgte nicht. Gleichwohl ließ Ö. die Teilnehmerbeiträge bei den Kunden mittels des Lastschriftverfahrens einziehen. Nachdem es bei immer mehr Kunden aus unterschiedlichen Gründen zu Rücklastschriften gekommen war, wollte Ö. diese Kunden durch ein Anwaltsschreiben so einschüchtern, dass sie die in Wahrheit unberechtigten Forderungen bezahlten. In dem Schreiben war u.a. zu lesen (Auszüge): "Ich fordere Sie hiermit auf, die obige Gesamtforderung hier eingehend bis spätestens zum [...] auf mein (...) Konto zu überweisen. Nach fruchtlosem Ablauf obiger Frist wird meine Mandantin ihre Forderung - ohne weitere Ankündigung gerichtlich geltend machen; hierdurch würden Ihnen ganz erhebliche zusätzliche Kosten und Unannehmlichkeiten entstehen. So würde im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung auch öffentlich, dass Sie vereinbarungsgemäß auch zu Gewinnspielen nicht jugendfreien Inhalts angemeldet wurden. Die möglichen Folgen einer gerichtlichen Auseinandersetzung können von Negativeinträgen bei bekannten Kreditauskunfteien bis hin zu Konten- und Gehaltspfändungen reichen. Dies alles lässt sich vermeiden, wenn Sie nun Ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und Zahlung leisten. Sollte die obige Gesamtforderung

>>> Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

von Ihnen dennoch nicht fristgerecht gezahlt werden, behält sich meine Mandantin darüber hinaus vor, den Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Überprüfung wegen des Verdachts eines Betruges vorzulegen." Insgesamt ließ Ö. ab dem 9. Juni 2009 bis Mitte Juli 2009 8.873 Briefe an Kunden von "e." und "w." versenden, was insgesamt zu einem Geldeingang in Höhe von 190.940,97 Euro auf den vom Angeklagten eingerichteten Konten führte. Es ist jedoch nicht sicher, ob die Kunden "nur aufgrund der Androhung mit einer Strafanzeige und nicht schon aufgrund des Drucks eines anwaltlichen Mahnschreibens gezahlt haben".

Eine Nötigung setzt voraus, dass mit einem Übel gedroht wird, wobei das Übel empfindlich sein muss. Außerdem muss die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck gemäß § 240 Abs. 2 StGB als verwerflich anzusehen sein. Der Angeklagte (A.) hatte es Ö. ermöglicht, seine Berufsbezeichnung als Anwalt einzusetzen, um dadurch generell die Position der Adressaten als faktisch aussichtslos erscheinen zu lassen. Letztlich sollten auf diese Weise juristische Laien durch die Autorität eines Organs der Rechtspflege zur Hinnahme der nur scheinbar vom A. stammenden Wertungen veranlasst werden. Der A. wollte, dass sie sich lediglich noch vor die Wahl gestellt sahen, entweder – als kleineres Übel – die Forderungen des Ö. sofort zu erfüllen, ohne dass es aus seiner Sicht darauf ankam, ob die Forderungen berechtigt waren oder nicht, oder andernfalls mit größeren Übeln rechnen zu müssen. Im Übrigen kann der Täter auch aus einer (versuchten) Nötigung etwas erlangen. (BGH, Beschl. v. 05.09.2013 - 1 StR 162/13)

§ 263 Abs. 1 StGB – Betrug; hier: "Ping"- Anrufe aufs Handy. Die drei Angeklagten hatten mindestens 785.000 Mobiltelefonnummern mittels Computer so kurz angewählt, dass die Angerufenen keine Möglichkeit hatten, das Gespräch anzunehmen. Zahlreiche Angerufene riefen deshalb die Nummer zurück, ohne zu wissen, dass es sich um eine teure, nutzlose Mehrwertdienstnummer (0137-Nummer für 0,98 €) handelte.

Das Vorgehen der Angeklagten (A.) stellt einen vollendeten Betrug dar. Das für eine Täuschung erforderliche ernsthafte Kommunikationsanliegen liege darin, dass alle vernommenen Geschädigten bestätigt hatten, dass sie von einem Anruf eines Bekannten ausgegangen seien und nur deswegen zurückgerufen hätten. Es liege auch ein stoffgleicher Schaden vor, weil ein Teilbetrag der von den Telekommunikationsanbietern eingezogenen Gelder an die A. fließen sollte. Mindestens 660.000 Telefonate wurden mit 0.98 Euro berechnet, so dass den Anrufern ein Schaden i.H.v. 645.000 Euro entstand. Selbst wenn man einen Abschlag von 20% vornähme, weil möglicherweise nicht alle Geschädigten die Rechnungen der Telekommunikationsanbieter bezahlt haben, beläuft sich der Gesamtschaden auf mindestens 516.000 Euro. Nur aufgrund der Aufmerksamkeit der Bundesnetzagentur war den drei A. kein Geld ausgezahlt worden. (BGH, Entscheidung v. 27.03.2014 - 3 StR 342/13)

§ 263 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 StGB – Betrug; hier: Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug. Die Angeklagten zumeist gemeinsam, aber auch allein, platzierten bei verschiedenen Wettanbietern in Europa und Asien zu verbindlichen Quoten angebotene Wetten auf die Ergebnisse von Fußballspielen, auf deren Ausgang sie durch Zahlungen an Spieler oder Schiedsrichter Einfluss genommen hatten.

Bereits mit Abschluss des Wettvertrages ist bei manipulierten Sportwetten mit fester Quote die Betrugshandlung unabhängig von einer Gewinnauszahlung vollendet. Der Vermögensschaden ist bereits mit Abschluss des Wettvertrages zu bejahen. Er bestimmt sich nach der Wahrscheinlichkeit des gewetteten Spielausgangs. Diese erhöht sich durch eine nicht offen gelegte Manipulation und mindert sich durch den Geldwert des Anspruchs des Wettanbieters. (BGH, Urt. v. 20.12.2012 – 4 StR 125/12, 4 StR 55/12)

II. Prozessuales Strafrecht

Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 3d MRK, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 92 GG, § 172 Nr. 1a GVG, § 68 Abs. 3, § 68a Abs. 2 S. 1 StPO, §§ 95, § 96, 238, § 247a StPO -Unwirksame Sperrerklärung für audiovisuelle Vernehmung eines V-Manns der Polizei. Der Antragsteller (Ast.) begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners, der (abgeschirmten) Vernehmung einer von der Frankfurter Polizei geführten Vertrauensperson in einem derzeit beim dortigen Landgericht geführten Strafprozess zuzustimmen. Der Ast. ist einer von ursprünglich fünf Angeklagten, die in einem Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft beschuldigt werden, gemeinschaftlich mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (50 kg Kokain) Handel getrieben zu haben. Das Kokain sollte aus Südamerika auf dem Seeweg über Hamburg eingeführt, dort von der von Vertrauensperson "Jens" in Empfang genommen und an die Angeklagten weitergeleitet werden. Mit Schreiben vom 11. Januar 2013 bat der Vorsitzende Richter um Mitteilung des vollständigen Namens der Vertrauensperson "Jens", weil eine "unmittelbare Befragung der Vertrauensperson von größter Wichtigkeit" und seine Vernehmung als Zeuge im Verfahren daher beabsichtigt sei. Mit Schreiben vom 6. Februar 2013 teilte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport dem Landgericht mit, dass dem Ersuchen gem. § 96 StPO nicht entsprochen werden könne, weil die gewünschte Auskunft dem Wohl des Landes Hessen Nachteile bereiten würde. Weitere Begründungen wurden angefügt.

Angesichts der Weiterentwicklung des Strafprozessrechts und der Kommunikationstechnik in den letzten Jahren sind Sperrerklärungen einer obersten Dienstbehörde i.S.d. § 96 StPO in der Regel unwirksam, soweit sie sich auf eine vom zuständigen Strafgericht für zulässig und erforderlich gehaltene Zeugenvernehmung einer Vertrauensperson der Polizei beziehen und durch eine audiovisuelle Vernehmung dieser Person unter Nutzung weiterer strafprozessualer Möglichkeiten des Zeugenschutzes deren Enttarnung verhindert werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Vertrauensperson maßgeblich an Planung und Organisation der Straftat, die Gegenstand des jeweiligen Strafverfahrens ist, mitgewirkt hat. Insoweit mögen zwar die einzelnen als Schutzmaßnahmen für "Jens" in Betracht gezogenen Vorkehrungen für sich allein nicht ausreichen, um ihn hinreichend vor einer Enttarnung zu schützen. Durch eine Kumulierung der Maßnahmen kann jedoch einerseits eine Enttarnung der Vertrauensperson verhindert und andererseits den Interessen des Antragstellers an einer möglichst unmittelbaren Beweiserhebung weitgehend Rechnung getragen werden. (VGH Kassel, Beschl. v. 29.05.2013 - 8 D 1006/13, 8 B 1005/13)

III. Sonstiges

Zum Begriff der "laufenden Kommunikation" bei der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ). Ein Beitrag zu den gebotenen legislativen Konsequenzen aus der Online-Durchsuchungs-Entscheidung des BVerfG, v. Richter am LG U. Buermeyer, Berlin und Rechtliche Zulässigkeit der sog. Quellen-TKÜ, Vermerk des Generalbundesanwalts beim BGH (beides in Der Strafverteidiger, 2013, 470 – 478).



Aktuelles aus dem Netz

Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz

RTL schließt werkenntwen

Seit Anfang Mai informierte RTL interactive über die Schließung des sozialen Netzwerkes "wer-kennt-wen.de" zum 1. Juni 2014. Die Nutzer konnten noch Ihre Profile und Bilder über eine Exportfunktion auf den eigenen PC sichern. Zugleich empfehlen die Betreiber die seit 2012 bestehende Plattform "seniorbook", ein Netzwerk für Menschen mit Lebenserfahrung. Mehr: www.wer-kennt-wen.de und www.seniorbook.de

Kriminaltechnik – 3D-Scanner misst Tatort aus

Eine Polizeistation in New Mexico setzt einen 3D-Laserscanner ein, der ein detailliertes Bild eines Tatorts aufzeichnet und die Daten dann als begehbares Modell am Rechner darstellt. Ermittler können die Verbrechensstätte so virtuell betreten. [...]]Die Technik kostete die Polizeibehörde nach Angaben der Fernsehstation rund 86.000 US-Dollar. Mehr: http://www.golem.de/news/kriminaltechnik-3d-scanner-misst-tatort-aus-1401-104197.html, Meldung vom 28.01.2014

Spion im Wohnzimmer: c't ertappt schnüffelnde Fernseher

[...]c't hat überprüft, wie groß der Datenhunger der Sendeanstalten wirklich ist. Beim Zappen kommunizieren Smart-TVs nicht nur mit den jeweiligen Sendern, sondern immer wieder auch mit Google. [...] Mehr: http://www.heise.de/security/meldung/Spion-im-Wohnzimmer-c-t-ertappt-schnueffelnde-Fernseher-2096578.html?wt_mc=rss.security.beitrag.atom, Meldung vom 25.01.2014

Scharfschützengewehr Smart Rifle – Das Internet der tödlichen Dinge

Die US-Army testet "Smart Rifles" der Firma Tracking Point. Der Computer der Gewehre macht aus jedem einen Scharfschützen und gibt einmal markierte Ziele per WLAN weiter. John McHale hat gewissermaßen das Smartphone unter den Gewehren erfunden. Sein Smart Rifle, sein schlaues Gewehr, besitzt einen Computer mit Linux-Betriebssystem und ein WLAN-Modul, um sich mit anderen Gewehren übers Internet zu verbinden, und es gibt Apps dafür. [...] Die zivile Version des smarten Gewehrs hat als Sicherung eine Zahlensperre. [...] Mehr: http://www.golem. de/news/scharfschuetzengewehr-smart-rifle-das-internet-dertoedlichen-dinge-1401-104050.html, Meldung vom 21.01.2014

Wärmebildkamera Predator – Auge für das iPhone

Die Flir One ist eine iPhone-5-Hülle, die mit einer Wärmebild-kamera ausgerüstet ist, die ihr Bildmaterial an das Smartphone weitergibt. Mit seinem eigenen Akku ermöglicht es bis zu 2 Stunden Aufnahmedauer. Die Flir One besteht aus zwei Kameras – eine nimmt die Umgebung in herkömmlicher Weise in VGA-Auflösung auf, während die andere die Infrarotstrahlung wahrnimmt. [...] Die Thermokamera wird nicht vor Frühjahr 2014 ausgeliefert und soll rund 350 US-Dollar kosten. [...] Mehr: http://www.golem.de/news/waermebildkamera-predator-auge-fuer-das-iphone-1401-103829.html, Meldung vom 10.01.2014

Bundesregierung – "Streaming ist keine Urheberrechtsverletzung"

[...] Das Bundesjustizministerium erklärt, die Regierung hält "das reine Betrachten eines Videostreams nicht für eine Urheberrechtsverletzung". Das ergab die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Partei Die Linke [...] Dabei beruft sich das Justizministerium auf die Paragrafen 44a und 53 des Urheberrechtsgesetzes. "Ob die Nutzung von Streaming-Angeboten eine Vervielfältigung darstellt, die Rechte von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten verletzt, ist allerdings bislang noch nicht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt worden." [...]

Mehr: http://www.golem.de/news/bundesregierung-streaming-ist-keine-urheberrechtsverletzung-1401-103766.html, Meldung vom 07.01.2014

Smart Car - Polizeiauto scannt Autokennzeichen

Der Prototyp eines intelligenten Streifenwagens in New York ist seit einem Jahr im Einsatz, scannt alle Autokennzeichen und sendet die Daten an die Zentrale. Videoaufzeichnungen und künftig auch Gesichtserkennung sind möglich. Gelöscht wird bisher nichts. [...] Das Smart Car kann auch Berichte ausdrucken, Barcodes scannen, Videos aufzeichnen und übermitteln. Künftige Prototypen sollen auch Fingerabdruckscanner und Technik zur Gesichtserkennung enthalten, falls dafür die Geldmittel verfügbar sein werden. Mehr: http://www.golem.de/news/smart-car-polizeiauto-scannt-autokennzeichen-1312-103597.html, Meldung vom 27.12.2013

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Vorratsdatenspeicherung – Jetzt einen europarechtlich korrekten Gesetzentwurf vorlegen

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) aufgefordert, umgehend einen Entwurf für ein Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung vorzulegen. Der GdP-Bundesvorsitzender Oliver Malchow sagte, dass Minister Maas mit seiner Verzögerungstaktik weiterhin die polizeiliche Bekämpfung schwerer Kriminalität erschwere. Maas müsse zudem klar sein, dass er so auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche von Bürgerinnen und Bürgern nach Betrügereien im Internet zunichtemache.

Die GdP, so Malchow, stimme mit den Auffassungen des Bundesinnenministers Thomas de Maizière und seines Ressortkollegen aus Mecklenburg-Vorpommern, Lorenz Caffier überein, dass die Vorratsdatenspeicherung ein unverzichtbares Instrument für eine effektive Strafverfolgung in bestimmten Bereichen wie der organisierten Kriminalität oder der Internetkriminalität sei. Die GdP unterstütze daher deren Forderung nach einer raschen, verfassungsgemäßen und mehrheitsfähigen Neuregelung.

Die GdP will erreichen, dass die Polizei mit breit akzeptierten und verfassungsgemäßen Methoden die Bürger vor schweren Verbrechen wirksam schützen kann. Dazu gehöre unbedingt eine den Vorgaben des EuGH gemäße, praktikable und mit dem Datenschutz konforme Vorratsdatenspeicherung.

Der GdP-Bundesvorsitzender Malchow hat Justizminister Maas ein Gespräch zu den strittigen Fragen angeboten, was noch nicht zustande gekommen ist.

Politisch motivierte Gewalt nicht länger hinnehmen

Die GdP ist bestürzt über den Anstieg der politisch motivierten Gewalt in Deutschland. Die Entwicklung der politisch motivierten Straftaten spiegelte auch die steigende Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte wider. Daher teilt die GdP die Einschätzung von Bundesinnenminister Thomas de Maizière, dass der Verlust an Respekt gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen nicht weiter hinnehmbar sei. Nun müsse nach Auffassung der Gewerkschaft der Gesetzgeber endlich handeln.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert seit Jahren die Einführung eines Paragrafen 115 im Strafgesetzbuch, der nicht nur Angriffe in Vollstreckungssituationen, sondern auch Angriffe aus dem Nichts umfasst.

Laut Bundesinnenministerium ist die Zahl der politisch motivierten Straftaten im vergangenen Jahr in Deutschland um rund 15 Prozent gestiegen. Vor allem habe die Gewalt im Zusammenhang mit Demonstrationen zugenommen. Vor dem 1. Mai 2014 hatte die GdP deshalb an die Teilnehmer der zahlreichen geplanten Demonstrationen und Aufzüge im ganzen Bundesgebiet appelliert, ihre Ziele friedlich zu vertreten und Gewaltbereiten keinen Schutz zu gewähren. Der GdP-Chef Oliver Malchow sagte dazu: "Der 1. Mai ist der Tag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmerrechte. Meine Kolleginnen und Kollegen sind zu weit über 60 Prozent in Gewerkschaften organisiert. Auch sie sind Arbeitnehmer, die das Recht haben, gesund und unverletzt von der Arbeit nach Hause zu kommen."

GdP warnt vor Legalisierungstendenzen in der Drogenpolitik und fordert bundeseinheitliche Regelung zum sog. Eigenbedarf

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) warnt vor dem Hintergrund einer erstmals wieder gestiegenen Zahl von Drogentoten in Deutschland vor Legalisierungstendenzen in der Drogenpolitik. Eine Freigabe sogenannter weicher Drogen sei angesichts der erwiesenen Risiken das falsche Signal. Gerade bei Jugendlichen könne der Konsum von Cannabis zu erheblichen Gesundheitsproblemen und sozialen Konflikten führen, weil heute häufiger deutlich höhere Wirkstoffgehalte vorliegen. Drogenexperten zufolge stellen Cannabis-Raucher die größte Gruppe von Konsumenten illegaler Drogen dar, die sich ärztlicher Behandlungen unterziehen müssen. Der GdP-Vize Arnold Plickert betonte deshalb auch, dass es keinen Sinn mache, neben dem legalen, aber gefährlichen Alkohol, die Tür für eine weitere gefährliche und oft verharmloste Droge zu öffnen.

Das von Legalisierungsbefürwortern häufig vorgebrachte Argument, Alkoholkonsum wirke sich insgesamt schädlicher aus als der von Cannabis, ziele nach Auffassung der GdP am Kernproblem problematischen Konsumverhaltens vorbei. Wenn die Gesellschaft den Kampf gegen den Drogenkonsum gewinnen wolle, müsse die Konzentration auf der Verfolgung der Dealer und Hintermänner der Milliarden Euro schweren Drogenkartelle liegen, nicht aber auf der Kriminalisierung von Erstkonsumenten. Die Gewerkschaft der Polizei begrüße daher die Absicht der Innenministerkonferenz, die Praxis der strafrechtlichen Verfolgung des Drogenbesitzes bundeseinheitlich zu regeln. Es sei schwer vermittelbar, dass die straffreie Menge sogenannter weicher Drogen für den Eigengebrauch quer durch die Bundesländer unterschiedlich hoch ist.